

Die Entstehung der autonomen Gemeinden im Oberengadin : ein Beitrag zur Rechtsgeschichte Graubündens

Autor(en): **Meuli, Anton**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahresbericht der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von Graubünden**

Band (Jahr): **31 (1901)**

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-595855>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Entstehung
der
autonomen Gemeinden
im
Oberengadin.

~~~~~  
Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte Graubündens

von

**Dr. jur. Anton Meuli.**

—————  
CHUR.  
Buchdruckerei Sprecher & Valer.  
1902.



# Vorwort.

---

Vorliegende Abhandlung bildete, mit Ausnahme des als historische Einleitung unentbehrlichen und als solche vielleicht nur zu weit ausholenden ersten Teiles den Gegenstand meiner im Dezember vorigen Jahres von der Leipziger Juristenfakultät approbierten Doktor-Dissertation. Die Arbeit war, auf Grund der damals noch in Kraft bestandenen Promotionsordnung, nicht von vornherein für den Druck und deshalb auch nicht für einen grösseren Leserkreis bestimmt. Die nunmehr erfolgende, nachträgliche Publikation hätte also naturgemäss die Vornahme verschiedener Aenderungen und Verbesserungen zur Voraussetzung gehabt. Hindernde Umstände, vor allem andauernde Abwesenheit, haben letzteres unmöglich gemacht. Damit bitte ich mannigfache Mängel entschuldigen und die Arbeit, so wie sie ist, hinnehmen zu wollen als bescheidenen Beitrag zur Rechtsgeschichte unseres Kantons und zur Geschichte des Oberengadins.

Es erübrigt mir noch, den herzlichsten Dank vor allem meinem Freunde Dr. Carl Camenisch auszusprechen, der mir die Anregung zu diesem Thema gab und dessen musterhafte Ordnung der Oberengadiner Gemeinde-Archive mir die Arbeit wesentlich erleichtert hat. Ferner bin ich für liebenswürdige Unterstützung mit Rat und That zu aufrichtigem Dank verpflichtet den Herren Archivar Fritz Jecklin und Dr. R. A. Ganzoni.

Florenz, den 2. Januar 1902.

Dr. Ant. Meuli.

# Quellen und Litteratur.

---

## A. Ungedruckte Quellen.

1. Lateinische, deutsche und romanische Original-Urkunden und Kopien im Kreis- (ehemaligen Hochgerichts-) Archiv zu Zuoz, sowie in den Gemeinde-Archiven zu Scanfs, Zuoz, Madulein, Bevers, Samaden, Celerina, Pontresina, St. Moritz, Silvaplana und Sils.
  2. Akten zum Rekurs der Gemeinde Scanfs gegen die Gemeinde Zuoz, 1883–1888.
  3. *Sohm* und *Friedberg*: Kollegienhefte zur deutschen Rechtsgeschichte und zum deutschen Privatrecht 1899–1900.
- 

## B. Gedruckte Quellen und Werke.

1. *Brunner*: Deutsche Rechtsgeschichte, I. Bd. 1887.
2. *Danuser, J.*: Die staatlichen Hoheitsrechte des Kantons Graubünden gegenüber dem Bistum Chur, Züricher Dissertation 1897.
3. *Ganzoni, Dr. R.*: Kleinere Mitteilungen und gedruckte Urkunden in der „Dumengia saira“, Beilage zur Eng. Zeitung, „Fögl d'Engiadina“, Jahrgang 1896, 97, 98.
4. *Derselbe*: Sü d'Alp, Annalas (Jahrbuch) der räto-romanischen Gesellschaft, Bd. XIII, S. 215.
5. *Gierke*: Das deutsche Genossenschaftsrecht, 3 Bde., 1885–86.
6. *Heusler*: Institutionen des deutschen Privatrechts, Bd. I, 1885.
7. *Derselbe*: Die Rechtsverhältnisse am Gemeinland in Unterwalden, Zeitschr. f. schweiz. Recht, Bd. X, 1862.
8. *v. Juvalt, W.*: Forschungen über die Feudalzeit im curischen Rätien, Zürich 1871.
9. *E. de Laveleye-Bücher*: Das Ureigentum, 1879.

10. *v. Maurer*: Geschichte der Dorfverfassungen in Deutschland, Bd. I, 1865.
11. *Derselbe*: Gesch. d. Markenverf. in Deutschl., 1856.
12. *v. Miaskowsky, A.*: Die schweizerische Allmend, 1879.
13. *Derselbe*: Die Verfassung der Land-, Alpen- und Forstwirtschaft der deutschen Schweiz, 1878.
14. *v. Mohr*: Codex diplomaticus, Sammlung rät. Urkunden, Bd. 1—4: Bd. 5 herausgeg. v. Jecklin.
15. *Moosberger, H.*: Die bündnerische Allmende, Zürich. Diss., 1891.
16. *Muoth, J. C.*: Zwei sog. Aemterbücher des Bistums Chur aus dem Anfang des 15. Jahrh., als VI. Bd. des cod. dipl., Chur, 1898.
17. *v. Planta, P.*: Chronik der Familie Planta, Zürich, 1892.
18. *v. Planta, Dr. P. C.*: Das alte Rätien, Berlin, 1872.
19. *Derselbe*: Currätische Herrschaften der Feudalzeit.
20. *Plattner, W.*: Die Entstehung des Freistaates der drei Bünde, Davos, 1895.
21. Rekurs Scans gegen Zuoz, gedr. Akten, 1883—88.
22. *Renaud*: Die Gemeindennutzung, insb. die Real-Gemeinderechte in ihrer geschichtl. Entwickl. und rechtl. Natur betrachtet, Z. f. d. R. Bd. IX.
23. *Römer*: Ueber die rechtl. Natur der Realgemeinden und der Realgemeinderechte, Z. f. deutsch. Recht, Bd. XIII.
24. *v. Sartori, Tullio*: Die Thal- und Gerichtsgemeinde Fleims und ihr Statutarrecht, Zeitschr. des Ferdinandeums, Bd. 36, 1892.
25. *Sohm*: Die deutsche Genossenschaft, in der Festgabe der Leipz. Jur-Fak. für Windscheid, 1888.
26. Civ.-Statuten des Hochgerichts Oberengadin, gedr. 1839.
27. Statuten der Gemeinde Samaden vom Jahre 1668, abgedr. in der „Dumengia saira“, Jahrg. 1893.
28. Statuten der Gemeinde Celerina 1609, Annalas Bd. IX.
29. Statuten der Gemeinde Celerina 1694, gedr. 1897.
30. Statuten der Gemeinde Sils 1573, abgedruckt in Böhmers „Zeitschr. f. rom. Philologie“, Bd. XI.
31. *Steinhauser, A.*: Das Zugrecht nach den bündn. Statutarrechten, Berner Dissert., 1893.
32. *Wagner und Salis*: Rechtsquellen des Kantons Graubünden, Separat-Abdruck aus der Zeitschr. f. schweiz. Recht, Bd. XXV—XXVIII, Basel, 1887.
33. *v. Wyss, F.*: Die schweizerischen Landgemeinden, in der Zeitschrift f. schweiz. Recht, Bd. I.

Gelegentlich benutzte Werke siehe Anmerkungen!

## Einleitung.

---

Graubünden ist das klassische Land der Gemeinde-Freiheit. In keinem Kantone der Schweiz, selbst nicht in den demokratischen Urkantonen, hat die freie Gemeinde eine so wichtige Rolle gespielt, wie dort. Ein grosser Teil ihrer Selbständigkeit und Autonomie ist der Bündnergemeinde bis auf den heutigen Tag geblieben.

Neue Zeiten aber schaffen neue Verhältnisse.

So begann man denn schon seit längerer Zeit einzusehen, dass eine schrankenlose Gemeinde-Autonomie in gar vielen Fällen zu schrankenloser Willkür und verderblichem Missbrauch führen kann. Der Ruf nach Einschränkung der all zu weit gehenden, zu den heutigen Verhältnissen nicht mehr ganz passenden Gemeinde-Freiheit ist vor kurzem auch in der bündnerischen obersten gesetzgebenden Behörde erklungen,<sup>1)</sup> und hier scheint der Wind für die Autonomie der Gemeinden nicht günstig zu wehen. Wie der Entscheid ausfallen wird, ist zur Stunde noch unsicher, es ist aber zu hoffen, dass man dabei nicht weiter gehe als notwendig. Institutionen, die mit unserm ganzen Staatsleben so aufs engste verwachsen sind, wie die Autonomie der Gemeinden, lassen sich nicht über Nacht abschaffen. „In freier Gemeindebildung hat die schweizerische Freiheit den Keim ihrer Entstehung“. <sup>2)</sup> Dies gilt vor allem auch für den Kanton Graubünden und insbesondere für einen seiner wichtigsten Teile, das Oberengadin.

Die Entstehung der politisch-autonomen Gemeinden im Oberengadin an Hand der dortigen Urkunden darzustellen, ist das Ziel dieser Arbeit. Dabei stossen wir auf rechtshistorisch interessante Erscheinungen, wie sie anderswo kaum in dem Umfange und auf so kleinem Gebiete vereinigt zu Tage treten.

Graubünden bietet dem Rechtshistoriker ein Feld äusserst umfangreicher Thätigkeit, was seit Publikation eines Teiles seiner Rechtsquellen durch Wagner und Salis immer mehr anerkannt wird.

Statt vieler Worte nur ein Beispiel:

Wie im obern Engadin, so sind die autonomen Gemeinden auch in den meisten andern Thalschaften des Kantons aus der alten Markgenossenschaft hervorgegangen. Aber während dort sich diese Umgestaltungen, wie dies in der Regel der Fall war,<sup>3)</sup> zu Beginne des 16. Jahrhunderts vollzogen, sehen wir an andern Orten die Markgenossenschaft in ihrer alten Gestalt bis auf unsere Tage fortbestehen. So z. B. im Calancathale, einem Seitenthale des gegen den Kanton Tessin zu mündenden Misox. Alle 11 Gemeinden dieses schmalen, von hohen Gebirgszügen eingeschlossenen Thales bildeten noch vor 35 Jahren eine einzige Markgenossenschaft. Alle Weiden, Wälder und Alpen standen im Eigentum dieser Gesamtgemeinde Calanca. Dieselben wurden in bestimmten Zeitabschnitten zum Genusse an die einzelnen Fraktionen<sup>4)</sup> verteilt, eingezogen, und dann wieder aufs neue verteilt; wo keine Verständigung zu stande kam, entschied das Los. Die einzelnen Nachbarschaften hatten sich hier also nicht einmal so weit entwickelt, um wenigstens ein festes, ein für allemal bestimmtes Nutzungsgebiet zu besitzen. Erst im Jahre 1866 wurden Gemeindegrenzen festgesetzt und die einzelnen Fraktionen zu selbständigen Gemeinden mit voller Jurisdiktion erhoben.<sup>5)</sup> Aehnliche Verhältnisse begegnen uns auch im Bergell.<sup>6)</sup>

Treffend charakterisiert Sprecher in seiner „Geschichte der Republik der drei Bünde im 18. Jahrhundert“ (Chur 1874) die Stellung der Bündnergemeinde folgendermassen:

„Die Republik der drei Bünde bestand aus mehreren hundert Gemeindegewesen, welche für Verfassung, Organisation und Verwaltung die vollständige Souveränität in Anspruch nahmen und nur innerhalb der Beziehungen zu den Bünden, denen sie angehörten und zur Gesamtheit der drei Bünde, also hauptsächlich in rein politischen Fragen, durch die Mehrheit der Stimmen der Gemeinden beschränkt waren. Nicht also in den zur Landsgemeinde versammelten Bürgern der Republik, wie es in den demokratischen Kantonen der Schweiz der Fall war, sondern in der Mehrheit der souveränen Gemeinden lag der Schwerpunkt der öffentlichen Macht nach innen und nach aussen“. Entschieden im Unrecht befindet sich der erwähnte Hi-

storiker aber, wenn er weiter fortfährt (II. Bd. S. 537): „Wie die Gemeinden früher dagewesen waren als die Hochgerichte (d. i. der mehrere Gemeinden umfassende, meist auf den Umfang der alten Markgenossenschaft beschränkte, die hohe Gerichtsbarkeit ausübende Bezirk, dessen äusserliches Kennzeichen der am Gerichtssitze aufgestellte Galgen war), aus denen diese gegen Ende des Mittelalters, hier durch Zusammenschluss, dort durch Teilung entstanden waren . . .“ etc. Diese Art der Gemeindebildung trifft in den meisten Fällen durchaus nicht zu: die Hochgerichte sind nicht durch Zusammenschluss mehrerer Gemeinden, sondern im Gegenteil, die Gemeinden erst später durch Teilung des Hochgerichts und seiner Kompetenzen entstanden.

Aber auch die bündnerischen Juristen sind in Bezug auf diese Materie ganz entgegengesetzter Ansicht.

Vor etwa 15 Jahren war bei der Regierung des Kantons ein Rekurs anhängig, bei welchem es sich um Fixierung streitiger Territorialgrenzen und Territorialhoheit handelte zwischen zwei benachbarten Oberengadiner Gemeinden. In seiner Rekurseingabe stellte der Anwalt der einen Gemeinde die Behauptung auf, die Oberengadiner Gemeinde sei schon lange vor der im Jahre 1538 resp. 1543 stattgefundenen Territorialabteilung ökonomisch und politisch selbständig gewesen; sogar bis ins 12. Jahrhundert hinauf lasse sich dies nachweisen.<sup>8)</sup> Zum entgegengesetzten Schlusse kam das Gutachten, welches die Regierung von dritter Seite ausarbeiten liess.<sup>9)</sup> Dort heisst es: „Erst mit der Aufhebung der politischen Gesamtgemeinde Oberengadin und mit der Annahme der Kantonsverfassung von 1854 erhielten die einzelnen Nachbarschaften als Fraktionen ihrer frühern politischen Gesamtgemeinde alle diejenigen Hoheitsrechte, welche sie selbst zu politischen Gemeinden erhoben. Sie wurden nämlich staatliche Korporationen, welchen schon längst als ökonomischen Gemeinden eigene Territorien zustanden, welche sie befähigten, politische Gemeinden zu werden, welche ihre Territorialhoheit selbständig ausüben können“. Wenn diese Gemeinden „durch schon längst in ihrem Besitze befindliches Territorium befähigt waren, politisch-autonome Gemeinden zu werden“, woran fehlte es denn, dass sie diese ihre Fähigkeit nicht schon früher zur Geltung gebracht haben?

Auch dieses andere Extrem steht mit der rechtshistorischen Entwicklung, wie sie im Oberengadin nachweisbar ist, im Wider-



spruch. Möge es nun dieser Abhandlung gelingen, etwelche Klarheit in diese Verhältnisse zu bringen und den Nachweis zu leisten, dass die *politisch-autonome Gemeinde im Oberengadin weder im 12. noch im 19., sondern im Verlauf der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts zur Entstehung gelangt ist.*\*)

Was die Anordnung des Stoffes anbetrifft, nur wenige Worte:

Dem Hauptteil, der den urkundlichen Nachweis der Entstehung der Oberengadiner Gemeinden aus der Markgenossenschaft, der Vorgängerin der dortigen Hochgerichtsgemeinde, zum Gegenstande hat, glaubte ich, einen einleitenden Teil voranstellen zu müssen, der sich zum Thema setzt die Entstehung der dortigen Markgenossenschaft und ihre geschichtliche Entwicklung im Mittelalter im Zusammenhang mit den Bünden. Es sollte überhaupt hier das spärliche Material gesammelt werden, das da und dort zerstreut, über die älteste Geschichte des Oberengadins zu finden war. Dass man von mir keine eingehende juristische Würdigung der Markgenossenschaft und der darüber aufgestellten Theorien verlangen wird, darf ich wohl erwarten. Sind dies doch Fragen, welche die bedeutendsten Juristen von jeher beschäftigt hat und sie noch heute nicht in Ruhe lassen. „Der Geist der Genossenschaft geht immer noch um.“ (Sohm.)

Wenn ich trotzdem einiges Wenige über Subjekt, Objekt und juristische Natur der markgenossenschaftlichen Nutzungsrechte, wie ich sie im Oberengadin vorgefunden habe, hier anführe, so geschieht es nur, damit Berufenere vielleicht im Stande sein mögen, daraus irgendwelche, der Wissenschaft förderliche Schlüsse zu ziehen.




---

\*) So viel mir bekannt, finden die ebenerwähnten extremen Ansichten über die Zeit der Entstehung der Oberengadiner Gemeinden unter den heutigen Bündner Juristen keine Vertreter mehr.

## Erster Teil.

---

# Die Markgenossenschaft im Oberengadin.

---

### 1. Die Entstehung der Markgenossenschaft.

Die vergleichende Rechtswissenschaft lehrt uns, dass bei allen Völkern ein Privateigentum an Grund und Boden ursprünglich nicht bestanden hat.

*v. Maurer*: „*Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung* (1854) S. 93: „Nach der Art und Weise, wie ursprünglich das Land in Besitz genommen, war alles Land ursprünglich Gemeinland oder Allmende, also der Gesamtheit oder dem Volke wirklich gehöriges Land“.

S. 146: „Der Gesamtheit gehörte der Grund und Boden“.

*Gierke*, *Genossenschaft*, S. 45: „Die älteste Verfassung der Germanen beruhte auf engeren und weiteren Genossenschaften freier Männer“.

S. 56: „Privateigentum und Sonderrechte am Ackerland gab es nicht“.

*Laveleye-Bücher*, *Das Ureigentum*, S. 422: „Im Anfange bemerken wir Genossenschaften von gleichen und freien Bauern, wie es noch jetzt die Bewohner von Uri, Schwyz und Unterwalden sind“.

*Brunner*, *Deutsche Rechtsgeschichte I*, S. 59: „Die einzelnen Gaue, in welche die Völkerschaft zerfällt, dürfen als Eigentümer des Gebietes betrachtet werden, über welches der Gau sich erstreckt“.<sup>10)</sup>

Nach *Grimm* ist das Wort Eigentum überhaupt jüngeren Ursprungs.

Grund und Boden waren ursprünglich im Ueberfluss vorhanden und hatten deshalb keinen oder nur ganz geringen Vermögenswert.



Nur ein Recht auf Besitz, ein Recht auf Nutzung des zugeteilten Landes waren vorhanden. „Nomadische Stämme kennen kein wahres Grundeigentum. Die Erde gilt ihnen, wie Luft und Meer, als herrenloses Gut. Der Boden an sich und sein ungewonnenes Produkt haben keinen Vermögenswert.“ (Gierke, Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, Berlin 1868, S. 53.)

Die wirtschaftliche Einheit war nicht, wie heute, die Familie, sondern das Geschlecht, die Sippe. „Die Sippe ist älter als der Staat; dieser entsteht erst aus der Vereinigung mehrerer Sippen zum Heere. Die Sippe bildete die ursprüngliche Form der Gemeinde. Aus ihr geht die Markgenossenschaft hervor. Der Anverwandte wird zum Nachbarn. Grund und Boden gehören der Gemeinde. Innerhalb der Gemeinde entsteht im Laufe der Zeit das Haus der Einzel-Familie: ein Teil des Grund und Bodens wird verteilt; Sonderbestellung und Sondereigentum nehmen ihren Anfang“. (Sohm, Kollegienheft für deutsche Rechtsgeschichte S. S. 1900.)

Aber nicht aller Grund und Boden gerät in das Privateigentum der Familien. Was nicht eingezäunt war, blieb Gemeinweide, war Gemeineigentum aller Geschlechter. Das war die Allmende. Befand sich nun diese Allmende im Gemeineigentum mehrerer nebeneinander liegender Nachbarschaften, so bildete sie die gemeine Mark derselben. Die Nachbarschaften zusammen aber bildeten eine Markgenossenschaft. Aus dieser entsteht dann im Laufe des 15. und 16. Jahrhunderts die heutige politische, selbständige Gemeinde.

So die allgemeine Entwicklung.

„In den Gebirgsgegenden der Schweiz nun nimmt die Gemeindebildung meist einen andern Gang als in dem ebenen Lande, und das Gemeinderecht wird ein anderes. Die Bezirke, in denen für die Allmend des Thales, für die Waldungen und oft auch Alpweiden gemeinsame Nutzung besteht, sind hier in der Regel weit grösser, als im ebenen Lande. Sie umfassten ganze Täler und Landschaften, die, je nachdem freie Grundeigentümer darin wohnen oder ganz oder teilweise Grundherrschaft darüber besteht, mit den freien, unfreien und gemischten Gemeinden des ebenen Landes verglichen werden können.

Eine Zerteilung in kleinere, eigentliche Gemeinden mit besonderem Gut kommt zwar auch hier vor; aber während diese in dem ebenen Lande schon in die ältesten Zeiten fällt, tritt sie hier

meist erst später ein. In einzelnen Landschaften fällt sie erst in die neueste Zeit, in einigen ist sie noch heutzutage nicht vorhanden. Auch haben diese Gemeinden zum Teil infolge ihres spätern Ursprungs in einer ganzen Reihe von Landschaften einen andern Charakter als im ebenen Lande. Sehr verschiedene Abstufungen der Selbständigkeit und des Rechtes am Gemeindeland, das ihnen eingeräumt ist, kommen vor. Auch sind sie häufig Verwaltungs- oder politische Einteilungen, bevor sie durch besonderes Gut zugleich ökonomische Gemeinden werden,“ (was z. B. für das Oberengadin auch zutrifft).

„Die Gründe dieser Verschiedenheiten von dem ebenen Land aufzufinden hält nicht schwer. Sie liegen zum Teil in der spätern Ansiedlung, der geringen, nur langsam sich mehrenden Bevölkerungszahl, welche in diesen Gegenden sich fand. Ein Bedürfnis der Ausscheidung kleiner Komplexe war schon deshalb hier lange Zeit nicht vorhanden. Wir finden daher, wo der Anbau und die Kultur des Landes schon aus früherer Zeit herstammten, wie in Graubünden und Wallis, kleine Gemeinden schon viel früher entwickelt. Wirksamer aber war die besondere Art ökonomischer Wirtschaft dieser Gegenden. Ackerbau und damit zusammenhängende Feldgemeinschaft, die Grundlage der Gemeindebildung des ebenen Landes, findet sich hier nicht.<sup>11)</sup> Die Ansiedlung erfolgt schon deshalb weniger in zusammenhängenden Dörfern als in einzelnen, im Thale herum zerstreut liegenden Wohnungen. Das Gemeinland, Weide und Waldungen, waren hier nicht blosse Zugabe zu dem wichtigeren, gesonderten Privateigentum, sondern gerade das wichtigste Besitztum, der Mittelpunkt, auf den sich die Wirtschaft bezog. Das Gemeinland aber dringt nach der Art seiner Nutzung viel weniger auf Ausscheidung kleiner Komplexe und Zersplitterung hin als das Privatland. Gemeinsame Nutzung ist auch für grössere Vereinigungen möglich, und was einmal besteht, wird dann nicht mehr so leicht geändert. Dazu kommt dann, — und es bildet dies einen wichtigen Gegensatz zu dem Gemeindewesen des ebenen Landes, — dass in diesen Gegenden meistens politische Freiheit unter Ablösung der Grundherrschaft, wo diese bestand, und demokratische Verfassung den Sieg erringt. Die grossen Gemeinden werden zugleich kleine Staaten; ihr Gemeinwesen auch in den Beziehungen, die nicht dem Staate angehören, wird gekräftigt, und bei der demokratischen

Einrichtung, welche für die politischen Funktionen jedenfalls eine Versammlung der ganzen Landschaft mit sich bringt, bleibt es leicht und als hergebrachte Einrichtung doppelt beliebt, auch die Regulierung der Gemeindennutzung in gesamter Hand zu behalten. Die Zähigkeit des Fortbestehens so grosser Gemeinschaften, ungeachtet der augenfällig damit verbundenen Uebelstände, wird dadurch leicht erklärlich. Ja es kann sogar mitunter durch die aus der politischen Befreiung hervorgegangene engere Zusammenschliessung der ganzen Landschaft, die bereits vorhandene Zerteilung in kleinere Abteilungen wieder aufgehoben oder doch in ihrer Bedeutung geschwächt werden.

In rechtshistorischer Hinsicht haben diese Zustände ein eigen- tümliches, sehr grosses Interesse.“<sup>12)</sup>

In Graubünden, dem eigentlichsten und grössten schweizerischen Gebirgskanton, nahm die Entwicklung fast überall den eben geschilderten Verlauf. Vor allem auch im Oberengadin, wenn schon dort, infolge besonderer Umstände, die Bildung selbständiger Gemeinwesen viel früher erfolgte, als dies in den meisten Gegenden des Kantons der Fall war.

Hier zeigt sich kein Unterschied gegenüber der Gemeinde des ebenen Landes: auch die Oberengadiner Gemeinden sind zu Beginn des 16. Jahrhunderts entstanden.

*Das Oberengadin*, romanisch Engiadina ota, bildet das ungefähr acht Stunden lange, vom Malojapass bis zur Thalenge unterhalb Scans, Punt ota (pons alta, hohe Brücke) genannt, reichende, von ladinisch (ein Idiom des Rätoromanischen) redender Bevölkerung bewohnte Quellthal des Innstromes. Seine nordöstlich verlaufende Fortsetzung bildet das Unterengadin, gegen Südwesten fällt die Thalsohle in das gegen das Veltlin zu sich öffnende Bergeller Thal ab.

Zwei Thalstufen sind im Oberengadin geographisch zu unterscheiden. Den grössten Teil des obern Beckens füllen drei tiefblaue Seen, an deren Ufern drei Dörfer liegen, darunter das weltbekannte St. Moritz. Unterhalb letzterer Ortschaft weitet sich das Thal auf eine kurze Strecke, der Thalgrund bietet hier zum ersten und einzigen Male Raum für zwei auf gleicher Höhe nebeneinander liegende Gemeinden: Samaden und Pontresina. Unterhalb Samaden nähern sich die Berge wieder dem Thalflusse, der noch fünf stattliche Dörfer durchfließt, bevor er bei Punt ota die Grenze

der Landschaft verlässt. Scans und Zuoz heissen die beiden letzten Ortschaften; letzteres erinnert durch sein stadtähnliches Aussehen den Beschauer heute noch daran, dass es einst der Hauptort des Oberengadins gewesen und als solcher an Grösse und Pracht alle andern überragt hatte. Heute ist Samaden an seine Stelle getreten und auch dieses wird vielleicht einmal dem aufstrebenden St. Moritz weichen müssen!

Wann und wie das Oberengadin zum ersten Male besiedelt wurde, kann heute nicht mehr genau festgestellt werden. Urkunden jeglicher Art fehlen darüber vollständig. Auch die Nationalität der Ureinwohner ist bis jetzt nicht sicher gestellt, obwohl die Namen der Flüsse, Berge und Ansiedlungen verschiedene Anhaltspunkte bieten.

Man nimmt im allgemeinen an, dass die Urbevölkerung hier wie im ganzen rätischen Alpengebiet keltischen Stammes gewesen ist.<sup>13)</sup>

Um 600 v. Chr. sollen die von den Galliern aus Italien vertriebenen Etrusker in den benachbarten, rätischen Alpenthälern Zuflucht gefunden haben. Untern anderen pflichtet auch Th. Mommsen dieser Hypothese bei und fährt dann fort: „Aber darum kann auch nicht abgeleugnet werden, dass in diesen abgeschlossenen Bergthälern auch keltische Ansiedler und vielleicht noch Trümmer und Splitter anderer Nationen Unterkunft gefunden. Wenn auch behauptet wird, dass aus den Ortsnamen dieser Spruch keine Bestätigung erfahre, so glaube ich doch das Gegenteil wenigstens für das Oberengadin annehmen zu müssen.“<sup>14)</sup>

In der That führt die Vergleichung einzelner Oberengadiner Ortsnamen, z. B. Zuoz, Samaden, Sils, mit Silvaplana, Campfèr, St. Moritz zu dem Ergebnis, dass die ersteren, uns unbekanntem Ursprungs, viel älter sein müssen, als die letztgenannten, deren römischer Charakter unverkennbar ist.

Im Jahre 15 v. Chr. wurde Rätien eine römische Provinz. Die Einwanderung römischer Elemente war wohl eine nächste Folge davon; verschiedene, heute noch existierende Engadiner Geschlechter führen ihren Stammbaum auf die alten Römer zurück.<sup>15)</sup>

Das Engadin aber blieb von römischem Wesen fast unberührt, wahrscheinlich weil es etwas abseits der über das rätische Gebirge nach den nördlichen Provinzen sich hinziehenden Heerstrasse lag. „Es stand vielmehr in Gemeindesachen unter dem Einfluss des



deutschen Rechts. Dieser Einfluss machte sich wohl besonders fühlbar seit der fränkischen Herrschaft, welche deutsches Recht im Oberengadin verbreitete. Die Römer liessen nach Eroberung des Landes die dortige Gemeindeverfassung bestehen. Wäre dies nicht der Fall gewesen, so hätte sich das Oberengadin sehr rasch zu einer grösseren Stadtgemeinde entwickelt, wie das anderorts auch geschah.“<sup>16)</sup>

Und wie sah denn jene damalige Verfassung aus? Die erste Ansiedlung wird auch hier durch Okkupierung des herrenlosen Landes seitens eines Geschlechts- oder Stammesverbandes erfolgt sein. Ob diese Ansiedlung in der Form von Dörfern, Häusergruppen, oder in Einzelhöfen geschah, ist nicht zu ermitteln. Die ersten Ansiedler fanden ausgedehnte Weiden und Waldungen vor, dagegen verhältnismässig wenig Ackerboden in der Thalsohle; sie waren deshalb vorzugsweise auf Viehzucht und Jagd angewiesen, woraus sich naturgemäss die Gemeinwirtschaft ergab. Das Land blieb von Anfang an in Gesamteigentum und gemeinsamer Nutzung als gemeine Mark.<sup>17)</sup> Das Prinzip genossenschaftlicher Landnahme, woraus sich in juristischer Beziehung das genossenschaftliche Gesamteigentum, in ökonomischer Beziehung die genossenschaftliche oder Gesamtwirtschaft entwickelte,<sup>18)</sup> wird auch hier massgebend gewesen sein.

Sondereigentum gabs ursprünglich nur innerhalb des Hof- oder Dorfraumes. Was denselben umgab, bildete die Feldmark. Ob dieselbe hier auch, wie anderswo, periodisch unter die einzelnen Genossen verteilt wurde, lässt sich nicht mit Bestimmtheit nachweisen. Die zahlreichen Spuren, die sich anderswo im Kanton herum finden, legen eine analoge Schlussfolgerung auch für das Oberengadin nahe. Es ist dann aber anzunehmen, dass die Feldmark hier schon sehr früh zu einem grossen Teil ins Privateigentum der Genossen überging. So zerfiel der Boden seit alter Zeit:

1. In solchen, der der Gesamtheit gehörte,
2. In solchen, der bereits ins Privateigentum übergegangen war und als solches die Feldmark der Dörfer oder Bauernschaften bildete.

Durch die allmälige Entstehung solcher Dörfer — lat. vicinitates, romanisch vischnaucas — wurde jedoch die Einheit der Thalmark durchaus nicht gestört. Die Dorfmark setzte sich ja

zusammen aus den das Dorf umgrenzenden einzelnen Privatgütern der Genossen; bis zu einem Drittel der beidseitigen Bergabhänge mochten sie hinaufreichen; von da aufwärts erstreckte sich die Thalmark und umkreiste sämtliche Dorf-Gemeinden als ein gemeinsames Band, welches dieselben zur höhern Einheit der Thalmarkgenossenschaft vereinigte; Strassen, Wege, Stege, Brücken und die Gewässer wurden je nach ihrer Lage zur Thalmark oder zur Dorfmark gerechnet.<sup>19)</sup>

Die einzelne Nachbarschaft besass als solche absolut kein eigenes Territorium. Von einem Begriff der „juristischen Persönlichkeit derselben, welche die bürgerlichen Einwohner in ihrer Gesamtheit umfasst“, kann zu dieser Zeit noch keine Rede sein. Möglich, dass schon in sehr früher Zeit die einzelnen Nachbarschaften eine gewisse primitive Organisation hatten, welche die Regelung des Flurwesens, die Strassenpolizei, die Führung der allerdings viel später erst erwähnten Grundsteuerregister, die Handhabung einer gewissen Brunnenordnung u. s. w. bezweckte; der Gemeindevorstand, wie er uns in späterer Zeit entgegentritt, wird daraus hervorgegangen sein. Als eine „selbständige, politische Körperschaft“, wie sie das erwähnte Aktenstück der Gemeinde Scanfs bezeichnet,<sup>20)</sup> kann die damalige Oberengadiner Nachbarschaft durchaus nicht angesehen werden.

Ueber der Idee der einzelnen Nachbarschaft stand die Idee der Thalmarkgenossenschaft. Diese, die Eigentümerin aller Weiden, Alpen und Wälder, bildete das wirtschaftliche Lebenselement des Oberengadiner Bauers. Auch nachdem ein grosser Teil des Thalbodens bereits ins Privateigentum der einzelnen übergegangen war, hatte sich die alte Idee des Gesamteigentums an allem Grund und Boden noch nicht verwischt. Die Gemein-Atzung, die gemeinsame Frühlings- und Herbstweide auf den Privatgütern ist noch ein deutlicher Rest davon. Viel später, noch im 17. Jahrhundert, bestand der Grundsatz, dass die Dorfschaften im Oberengadin ihre gegenseitigen Angehörigen nicht ohne weiteres als Fremde behandeln durften (Wagner und Salis, Rechtsquellen des Gotteshausbundes S. 80, rom. Statuten des Oberengadins 1665, Statut 102).

Der „figl da Cumoen“ (der „Sohn der Thalmarkgemeinde“) hatte prinzipielle Rechte ökonomischer Natur (Weidrechte etc.) nicht nur gegenüber seiner Heimatgemeinde, sondern auch gegen-

über den andern Dörfern, wenn er in einem der letzteren wohnte.<sup>21)</sup> Auch dies ist als eine Erinnerung an die alte ökonomische und politische Einheit zu betrachten, die kaum angenommen werden könnte, hätte es schon in ältester Zeit im Oberengadin in sich abgeschlossene, selbständige Gemeinden gegeben.

Die Existenz der Thalmarkgenossenschaft schloss das Dasein einzelner, besondere ökonomische Zwecke verfolgender Genossenschaften, die unter Umständen eine ganze Nachbarschaft umfassen mochten, durchaus nicht aus. „Die Dorf- und Markgenossenschaft umfasste die ganze wirtschaftliche Existenz ihrer Mitglieder als reich gegliederter Organismus, dessen Gesamtzweck alle Bestandteile der Mark in gegenseitiger Rücksichtnahme auf einander und zu gemeinsamem Zusammenwirken dienstbar gemacht sind. Die hier zu einer Einheit vereinigten wirtschaftlichen Faktoren können aber auch jeder für sich besonders zu genossenschaftlichen Zwecken wirksam werden, es können Genossenschaften bestehen ausschliesslich auf der Basis einer Feldflur behufs einheitlich betriebener Ackerwirtschaft, oder ausschliesslich auf der Basis eines Waldes behufs einheitlich regulierter Waldnutzung, oder auf der Basis eines Weidelandes behufs einheitlich durchgeführter Alpwirtschaft. In diesen Fällen ist nur der wirtschaftliche Organismus ein einfacherer geworden, das rechtliche Prinzip ist das gleiche.“<sup>22)</sup>

Es ist als sicher anzunehmen, dass das Oberengadin ursprünglich, d. h. seitdem eine ansässige Bevölkerung dort heimisch war, *eine Markgenossenschaft* gebildet hat, wie wir solche um dieselbe Zeit und unter gleichen Umständen im ganzen Gebiete des deutschen Rechtes antreffen. Deutsches Recht war ja, trotz der Nähe Roms, im Oberengadin das herrschende, warum sollte denn gerade hier die Entwicklung einen andern Gang genommen haben?<sup>23)</sup>

Ein wichtiges Beweismittel aber sind die Zustände einer folgenden Zeitperiode, wie sie an Hand von Urkunden und anderem Quellenmaterial sich uns darstellen. Wenn man bedenkt, wie schwer und wie wenig sich die bäuerlichen Agrarverhältnisse, zumal in einem so weltabgeschiedenen Thal, im Laufe der Jahrhunderte verändern, so darf ein Rückschluss von späterer auf eine frühere Zeit kaum als ein Wagnis angesehen werden. Das Bild der alten Markgenossenschaft zeigt sich, mit etlichen Veränderungen vielleicht, ganz deutlich auch im Spiegel einer neueren Zeit. Dass

aber bis ins erste Drittel des 16. Jahrhunderts noch Wald, Weide und Alpen sich im Gesamteigentum aller Nachbarschaften befanden, das beweisen uns aufs strikteste eine Anzahl im zweiten Teile dieser Arbeit des nähern zu erörternder Quellen.

## 2. Die Oberengadiner Markgemeinde im Mittelalter.

Bevor wir zu unserm eigentlichen Thema übergehen, mögen hier einige historische, für das Verständnis ihrer Entwicklung unentbehrliche Notizen, die uns die Schicksale der Oberengadiner Markgemeinde im Laufe des Mittelalters vor Augen führen, am Platze sein. Man könnte dieses Kapitel auch überschreiben: Aeussere Rechtsgeschichte des Oberengadins bis zum Beginne des 15. Jahrhunderts. Zu einer Darstellung der innern Rechtsgeschichte dieser Periode fehlen uns, wie schon erwähnt, genügend Anhaltspunkte, sodass wir uns zumeist mit Rückschlüssen und Vermutungen begnügen müssten.

Die ältesten Nachrichten über das Oberengadin, welche geeignet sind, einiges Licht auf die dortigen Verhältnisse zu werfen, stammen aus dem Ende des 10. oder Anfang des 11. Jahrhunderts. In einem Einkünfterodel (sog. Urbar) des Bistums Chur aus damaliger Zeit<sup>24</sup>) werden als abgabepflichtig an den Bischof je eine Herberge (tabernarium) in Zuzes, (Zuoz, wahrscheinlich identisch mit Sust, als Bezeichnung für Herberge an wichtigen Punkten der Hauptverkehrsstrassen heute noch im Gebrauch) und ein Stall (stabulum) in Silles (Sils). Sils lag am Fusse des damals schon bedeutenden, viel begangenen Julier-Passes, während Zuoz, das ziemlich in der Mitte lag zwischen Sils und Ardez im Unterengadin, wo ebenfalls ein tabernarium sich befand, sich als Transport- und Reisendenstation sehr gut eignen mochte.

Zuoz und Sils waren also um jene Zeit, dank ihrer bevorzugten Lage an der Heerstrasse, wohl die bedeutendsten Ansiedlungen im Oberengadin.

Was bildete nun das Oberengadin zu jener Zeit und in welchem Verhältnis stand es zum damaligen römischen Staatswesen?



Wir müssen hier etwas weiter zurückgreifen, um zu einem kurzen Ueberblick auf die Rechtsentwicklung Graubündens bis in die damalige Zeit auszuholen.<sup>25)</sup>

Mit der Besiegung Roms durch die Ostgothen kam auch Rätien unter die Herrschaft Theodorichs und seiner Nachfolger (488—537). Von diesen kam es an die Franken und damit beginnt die allmälige Ausbreitung des germanischen Elementes. Die alte römische Verfassung musste der fränkischen Gauverfassung mit ihren Grafen, Centgrafen und der damit verbundenen Landeseinteilung weichen. Dem Bischof von Chur (bereits 452 wird Asimo als solcher genannt), der zur Zeit der Victoriden als Präses Rätiarum auch die weltliche Regierung über Currätien (die südliche Hälfte Rätiens, das in jener Zeit bis über den Bodensee hinaus an den römischen Grenzwall reichte) ausübte, wurde diese 807 durch Karl den Grossen entzogen und einem Gaugrafen übertragen.

916 vereinigte Kaiser Konrad I Currätien mit dem Herzogtum Schwaben und in der Folge übten die dortigen Herzoge die Grafengewalt in Currätien entweder selbst oder durch Stellvertreter aus. Seither blieb Rätien auf lange Zeiten hinaus ein Glied des grossen römisch-deutschen Reiches.

Eine ganz eigene und bevorzugte Stellung hatte sich der Bischof von Chur mittlerweile errungen.

Karl der Grosse hatte ihm die politische Macht entwunden; allein die Politik der deutschen Kaiser, besonders der Ottonen, welche darauf ausging, die geistlichen Stifte auf Kosten der mächtigen weltlichen Herren durch Erteilung von Privilegien und Schenkungen zu begünstigen, verschaffte ihm seine weltlichen Rechte in Ober- rätien bald wieder. Schon 836 war ihm durch Kaiser Ludwig die Immunität über das ihm verbliebene Gebiet verliehen worden; eine ottonische Schenkung nebst Diplom machte ihn fast zum alleinigen Landesherrn. So war er Territorialherr, hatte die Gerichtsbarkeit und stand direkt unter dem Kaiser. Zur Verwaltung seines Gebietes setzte er Vögte ein, wozu er meist die Grafen von Unterrätien erwählte. 1170 wurde der Bischof zur Würde eines Reichsfürsten erhoben.

Welche Rolle spielte nun das Oberengadin im damaligen rätischen Staatsgebilde? Mancherlei Ansichten sind darüber zu Tage getreten. Als die glaubhafteste und überzeugendste erscheint

mir diejenige, welche der Bündner Historiker P. C. Planta (Curätische Herrschaften in der Feudalzeit, S. 48 fg.) verfiicht. Sie ist denn auch den nächstfolgenden Ausführungen zu Grunde gelegt.

Zur Zeit der fränkischen Herrschaft scheint das Oberengadin einen Gau für sich gebildet zu haben. Bei der grossen Wichtigkeit, welche die Bündner-Pässe damals schon hatten, ist diese Ansicht von vornherein nicht abzuweisen. An der Spitze des Gaues stand der Gaugraf.<sup>26)</sup>

Als solchen finden wir zuletzt die Grafen von Buchhorn, die als Regenten in Oberrätien eine bedeutende Rolle spielten. Sie hatten im Oberengadin grosse Besitzungen erworben, und nach ihrem Aussterben (um 1085) fielen diese als Allodialgut an die Grafen von Bregenz, von welchen sie dann auf die ihnen blutsverwandten Grafen von Gamertingen übergingen. Die gräflichen Rechte aber, so vermutet Planta, gingen nach dem Tode des letzten Grafen von Buchhorn nicht an ihre Nachfolger, die oberrätischen Grafen, über, sondern wurden vom König dem Bischof von Chur übertragen, dem er nun die Bewachung dieses strategisch so wichtigen Knotenpunktes der Pässe über Albula, Julier, Bernina und Maloja übertrug.

Ein wichtiges Ereignis trat ein um's Jahr 1139: Die Grafen von Gamertingen verkaufen und verschenken ihre Güter im Oberengadin<sup>27)</sup> mit zugehörigen Eigenleuten, mit Alpen und Weiden und allem, was zu ihrem Eigentum gehörte, dem Bischof von Chur um die Summe von 1000 Mark Silber und 60 Unzen Goldes, (nach heutigem Verkehrswert etwa 300,000 Franken).<sup>28)</sup> Grafschaftsrechte, territoriale Hoheitsrechte über die ganze Mark Oberengadin gingen bei diesem Verkauf, wie schon Kind bemerkte,<sup>29)</sup> und wie heute allgemein anerkannt wird, keine über. Diese besass ja der Bischof bereits. So war dieser, der bisher, wie wir gesehen, nur den Königszins zweier Herbergen in Sils und Zuoz bezogen hatte, auf einmal der grösste Grundbesitzer und zugleich Territorialherr im ganzen Oberengadin geworden, das er gelegentlich (so 1244) als „seine Grafschaft“ bezeichnete.

Der Bischof, der damals, (es war um die Zeit der Kreuzzüge), über keine grossen Barmittel verfügen mochte, nahm das Geld zur Tilgung der Kaufsumme an die Gamertinger bei einer reichen Oberengadinerfamilie, den Planta in Zuoz, auf, und verpfändete

diesen dafür den grössten Teil der eben gekauften Besitzungen. Ich glaube, es sei diese Verpfändung gleich nach dem Uebergang der Güter in das Eigentum des Bischofs erfolgt. Anderer Ansicht ist Planta, Currät. Herrschaft S. 49. Thatsache ist, dass noch zur Zeit des Bischofs Conrad II. von Belmont (1272—1282) die Schuld des Bistums an die Planta immer noch 1000 Mark Silber und 60 Unzen Goldes betrug, und in einem bischöflichen Einkünfterodel, das man dem Zeitraume von 1200—98 zuschreibt,<sup>30)</sup> erscheinen als bischöfliche Besitzungen im Oberengadin nur mehr zwei Meierhöfe in Zuoz und einer in Samaden; daneben noch einige Zehnten, welche ursprünglich wohl der Hauptkirche in Zuoz zugehört haben mochten.

Der Bischof, als Territorialherr des Oberengadins, setzte die Herren von Ponte-Sarazeno zu Stellvertretern in der Ausübung seiner gräflichen Judikaturrechte ein, und übergab, als er 1244 „wegen begangener Fehler“ diesen das Amt entzog, dasselbe einem Angehörigen der Familie Planta.<sup>31)</sup> Damit war der Grund gelegt zu der grossen Bedeutung und jahrhunderte währenden Herrschaft dieser Familie im Oberengadin, „der einzigen legalen Oligarchie, die auf rätschem Boden bestanden hat“.<sup>32)</sup>

Ein Recht des Bischofs nach dem andern ging allmählig auf die Familie seines Ministerialen über:

1275 verleiht Bischof Friedrich II. dem Andreas Planta von Zuoz den Lämmerzehnten im ganzen Oberengadin als ewiges Mannslehen.<sup>33)</sup>

1288 erhält derselbe vom Bischof zu „einem redlichen und ewigen Lehen“ die Seen von St. Moritz, Staz und die Sela, „zur Vergeltung seiner Dienste und Treue“.<sup>34)</sup>

1320. Das Domkapitel schliesst mit den Brüdern Planta einen Vertrag wegen Sicherstellung einer Summe, welche diese zur pfandweisen Erwerbung der Burg Greifenstein geliehen hatten.<sup>35)</sup>

1327 verpfändet Bischof Johann dem Conrad Planta die zwei Rinder, die ihm jährlich aus seinen Höfen in Zuoz geliefert werden.<sup>36)</sup>

1338. Andreas Planta kauft vom Bischof den Kornzehnten von Fontana merla bis Pont alt, also vom ganzen untern Teil der Landschaft.<sup>37)</sup>

Das wichtigste Vorkommnis für die Planta wie für die bisherige Rechtsgeschichte des Oberengadins aber war ein Vertrag, welchen Bischof Berthold im Jahre 1295 mit denselben schloss:

Unter Verzicht auf die Summe, die ihnen der Bischof noch vom Gamertingerkauf her schuldete, geben die Planta dem Bistum all seine Besitzungen im Oberengadin zurück unter folgender Bedingung:

Der Bischof verleiht der Familie Planta zu einem ewigen, nach Erlöschen des Mannsstammes selbst durch Frauen vererbbaeren Lehen:

1. Alle Erze und Bergwerke, mit Rechten und Zugehörendem,
2. Sämtliche Judikaturrechte, das Ammannamt und das Kanzleramt im Oberengadin.<sup>38)</sup>

Damit war die Stellung der Planta dem Bistum und dem Oberengadin gegenüber auf lange Zeiten festgesetzt. Die Planta besaßen nun alles, was mit der frühern gräflichen Gewalt verbunden gewesen war, insbesondere die Ausübung der hohen und niedern Gerichtsbarkeit. Aber der Bischof blieb ihr Herr, sie waren seine Ministerialen, seine Dienstleute.

Ueber die Art und Weise, wie die Verwaltung und die Judikaturrechte ausgeübt wurden, gibt uns einigen Aufschluss ein bischöfliches Aemterbuch aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts.<sup>39)</sup>

Die das Oberengadin betreffenden Stellen lauten wörtlich:

Item ain byschof hât och ze setzent ainen amman und richter im Engedin ob Pontalt.

Item ain byschof oder wem er daz emphilcht (das waren eben seit 1244 resp. 1295 die Planta) sol zwierunt im iar ob Pontalt ze Zutzz ze Gericht sitzen, ainst ze Sant Johans tag ze sunnwenden 11j tag nach oder 11j tag vor — und ze sant Michels tag, och 11j tag nach oder 11j tag vor — und soll richten in gaistlichen und weltlichen sachen, ez sig klain oder groß, und mag menclichen strâffen, nach dem als er verschuldet hât, es syg an lib oder an gût. Und darum zû dem gericht sant Johanstag sol geben der Hof ze Zutzz zwen mût waißin mel und 1j mût girstin mel und 11j gût kâs und ainen sôm gûtes wins und 11j gûtû schâf. Och sol der selb hof gebn zû dem gericht ze sant Michelstag 11j mût korn und ain gût rind und 11j schôt kâs und ainen sôm gûts wins.

Item ain byschof hât sinen besundiú marschalck oder waibel ob Puntalt, der zû ains byschofs gericht dem volk sol gebieten und ze raisen und zû allen aines byschofs sachen. Hier umb ist er och belechnet mit besundern güttern.

Item wer im Engadin ain notarius oder noder sol sin, der sol vor ainen byschoff geantwurt werden, daz in der dar zû bestâtte; Und sol nütz schriben ee er von einem byschof bestât werd — und soll auch den schweren ainem byschof getrúw ze sin und och getrúw ze sin in den sachen, die im werdent enpholhen ze schriben.

Item umb die rechtung, so das Gotshus hêtt ob Pontalt, es sy von der hõf wegen ze Samaden, item von dez hofs wegen ze Zutzz, item von dez hof wegen ze Orten (Orta ist der Name dieses bei Zuoz gelegenen Hofes) und von dez zolles wegen ze Wardavall (Guardaval ist eine in der Nähe von Madulein von Bischof Volkart um 1250 erbaute Burg) findet man in dem alten registro. (Damit ist wahrscheinlich gemeint das Urbar von 1290. Siehe Anmerkung.<sup>30</sup>)

Item vindet man ettlich rechtung in dem nûwen registro, (darunter wird wohl das diesem Aemterbuch beigefügte Urbar gemeint sein) die noch ledig sind und die ietz geltent; aber die rechtung umb den zoll und von der hõf wegen ze Samaden, ze Ort und ze Zutzz, sind vor zitten versetzt den Planten. (Daraus scheint hervorzugehen, dass nach 1295 wieder neue Belehnungen der Planta mit bischöflichen Gütern stattgefunden haben).

Item ain byschof hat och ainen vitztum ob Puntalt. (Der Vitztum, vicedomus, hat, wie aus einer andern Stelle des Aemterbuches hervorgeht, „die sorge, daz ains byschof ze Chur zinslehen und güter nit ungebuwen, noch wüst liegen und soll die helfen besetzen mit ains herren oder sins schafners rât“; er soll ferner den Zins einziehen u. s. w.)

Auch das Vitzdumamt war mit der Zeit als erbliches Lehen in die Hände der Familie Planta gekommen. (Aemterbuch S. 135.) Ferner erfahren wir aus dem gleichzeitigen Urbar, dass der Bischof um die Mitte des 14. Jahrhunderts über einen Fischzins „von den vischezen ze Sils und ze Silvaplana — von mitten mayen untz ze St. Michelstag — all fritag fünfhundert visch“ — verfügte. Der übrige Teil der Fischereirechte befand sich als Lehen in der Planta'schen und bei andern Familien.



„Item“, heisst es weiter, „in dem Engdin ob Pontalt hat daz Gotzhus vil hōf, alpen, zehenden und güter. Die sind den Planten versetzt.“

Schliesslich gesteht der Verfasser des Urbars, Bischof Hartmann von Chur, „ist ze wissent, das mir nit wol kunt ist umb die lehen in dem Engedin, won sy (die Engadiner) hont die nit verschriben gen.“ Die meisten Lehen werden wohl damals schon in festes Eigentum der Belehnten übergegangen sein.

Mit aller Deutlichkeit führt uns obige Zusammenstellung die Thatsache vor Augen, dass die Rechte des Bischofs im Oberengadin um jene Zeit nicht mehr sehr fühlbar in das politische und ökonomische Leben der dortigen Bevölkerung eingriffen und sich eigentlich beschränkten auf die Territorialhoheit, die zum Ausdrucke kam in der durch seinen Stellvertreter, einen Planta in Zuoz, auszuübenden hohen und niedern Gerichtsbarkeit.

Wie gegen Ende des 14. und im Laufe des 15. Jahrhunderts auch die bischöfliche Oberhoheit allmählig verblasste und am Ausgange des Mittelalters ganz verschwand, sei im Folgenden nur kurz angedeutet:

Wir haben schon erwähnt, dass der Bischof von Chur Ende des 12. Jahrhunderts noch Gaugraf in Oberrätien und Reichsfürst war. Seine Herrschaft war nicht von langer Dauer. Die Zeit des Interregnums war der Anfang vom Ende seiner Macht; das Feudalwesen trieb auch in Graubünden seine Blüten. Das 14. Jahrhundert, das „Jahrhundert der Fehden“, brachte auch hier den Kampf der Untergebenen gegen ihre Herren, der Kleinen gegen die Grossen, des Volkes gegen seine Machthaber, zu denen auch der Bischof gehörte. Und die vielen Kleinen gingen Meister, der Bischof ging aufs äusserste geschwächt aus dem langen Kampfe hervor. Ein wahres Chaos von Herrschaftsverhältnissen hatte sich während dieser Zeit in Rätien gebildet; die Mächtigeren konnten sich halten, die Schwachen wurden wieder aufgerieben. Die Zersplitterung erreichte ihren Höhepunkt und damit erwachte im Volke auch wieder das Bedürfnis nach Einheit, nach einer starken Zentralgewalt. Man war des langen Haders müde. Die durch die Kämpfe ihrer Herren stark mitgenommenen Thalschaften thaten sich zusammen. Es entstanden in Oberätien drei grosse, alle Thalschaften umfassenden Bünde, von denen Planta (Bündnergeschichte S. 121)

sagt, dass sie gewaltig das Selbstbewusstsein und den Freiheits-sinn hoben, und die Grundsteine zum Aufbau eines neuen, ausschliesslich auf den Volksgemeinden ruhenden Staates bildeten; das war ein Sieg *der* Auffassung im Gegensatz zu der vorher herrschenden, dass die Rechte ihre Quelle und ihr Dasein in den Gemeinden, beim Volke haben. Die Schaffung der drei Bünde und der Sieg der Gemeinderechte über die Herrschaftsrechte: das war die Frucht dieses über 100jährigen Kampfes. Ein grosser Teil der ehemals bischöflichen Thalschaften vereinigte sich 1367 zum Gotteshausbund, der Anfangs direkt gegen den Bischof gerichtet war, später aber denselben als sein Haupt anerkannte.

Der Gotteshausbund bestand aus einer Anzahl territorial auseinandergerissener Gemeinden, ohne irgend eine Verfassungsurkunde. Innerhalb des Bundes hatte der Bischof keinerlei Rechte, in den einzelnen Gemeinden standen ihm einige unbedeutende Gerechtsame zu. Eine gemeinschaftliche Gesetzgebung ist in diesem Bunde nie zustande gekommen.

1471 sodann schlossen sich alle drei Bünde zu einem einzigen zusammen. Es war ein loser Staatenbund, „eine Addition von Gerechtsgemeinden, eine Verbindung vieler Republiken mit territorial abgeschlossenem Gebiet, eigener Gesetzgebungsgewalt und Rechtspflege.“ (Wagner und Salis S. 9.)

An die Stelle der vielen kleinen Herrschaften waren die *Gerichtsgemeinden* getreten. Diese bildeten kleine Republiken für sich; ihnen stand u. a. die Ausübung der niedern Gerichtsbarkeit zu; zur Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit aber vereinigte sich eine Gerichtsgemeinde mit einer oder mehreren andern und diese zusammen bildeten ein sogenanntes *Hochgericht*. Solcher Hochgerichte gab es im Gotteshaus 11, die sich aus 21 Gerichtsgemeinden zusammensetzten.

Es konnte aber auch vorkommen, dass Gerichts- und Hochgerichtsgemeinde zusammenfielen. Das war, ausser in kleinen, abgelegenen Thalschaften, bis etwa um die Mitte des 15. Jahrhunderts auch der Fall im *Oberengadin*.

„Diese Hochgerichte und ihre Unterabteilungen, die Gerichte, verrieten schon ihrer äussern Grenzen und Gestaltung nach die Gebiete der alten Marken. Zur Statutarzeit bestand ihre Bedeutung auf dem Gebiete der Gesetzgebung und Rechtssprechung. Innerhalb

ihrer Kompetenzen entfalteten diese Gerichtsgemeinden auf dem Gebiete der Gesetzgebung eine reiche Thätigkeit.<sup>40)</sup> Sie gaben sich selbständig ihre Gerichtsverfassung, wählten sämtliche Zivil- und Kriminalgeschworenen, und geboten in der Handhabung der Zivil- und Kriminaljustiz souverain. Ihre Kompetenzen waren nur durch ihr politisches Verhältnis zum Bund, dem sie angehörten, (— das Oberengadin überdies durch sein Verhältnis zum Bischof —) beschränkt. In der Gerichtsgemeinde lebt die alte Markgemeinde nach ihrer politischen Seite (im Oberengadin auch nach ihrer ökonomischen) fort. Die wirtschaftliche Seite der Markgemeinde lebt fort in den ökonomischen Körperschaften, den Agrargemeinden der Statutarzeit, und hat sich mit einigen Aenderungen bis auf unsere Tage erhalten. Die Entwicklung der politischen Seite der Markgemeinde war eine andere, der Zersetzung ausgesetzt; ihre meisten Rechte gingen über an die allmählig erstarkende Ortsgemeinde. So verlor die alte, freie Markgemeinde allmählig ganz ihren öffentlich-rechtlichen Charakter, während die Ortsgemeinde, die Agrargemeinde, welche die wirtschaftlichen Funktionen und den wirtschaftlichen Charakter der alten Markgemeinde übernommen hatte, sich zur politischen, d. h. zur autonomen Gemeinde erhob, zu einer öffentlich-rechtlichen Korporation sich entwickelte“.<sup>41)</sup>

Bevor wir aber einen ähnlichen Entwicklungsgang auch im Oberengadin nachzuweisen versuchen, müssen wir noch kurz das Verhältnis dieser Gerichtsgemeinde zum Bischof auseinandersetzen.<sup>42)</sup>

Unter den Gemeinden des Gotteshausbundes nahm das Oberengadin eine bevorzugte Stellung ein. Schon aus einer Urkunde vom Jahre 1392 geht hervor, dass es, im Gegensatz zu den meisten andern Thälern des Gotteshausbundes, ein eigenes Insiegel besass.<sup>43)</sup>

Die Ernennung des Ammanns stand ursprünglich allein dem Bischof zu; an ihn ging die Appellation, er entschied Streitigkeiten zwischen den einzelnen Nachbarschaften. Aber nur formell war er Herr des Oberengadins; faktisch kümmerte man sich so wenig als möglich um ihn. Man schloss Verträge und Bündnisse ab, ohne den Bischof zu fragen.<sup>44)</sup> Die wichtigste Verfassungsurkunde des Oberengadins, der 1462 aufgestellte, später noch des nähern zu besprechende sogenannte „Fünfsieglerbrief“, war ganz unabhängig vom Bischof entstanden. Ja, in demselben versprechen sich die Contrahenten gegenseitige Unterstützung gegen denselben und



setzen für jede Person, die irgend etwas gegen die Verfassung zu Gunsten des Bischofs unternimmt, eine hohe Strafe fest.

Schon früh, wahrscheinlich gegen Ende des 14. Jahrhunderts, ging das Recht der Ammann- und Richterwahl auf die ganze Gemeinde über. Nach der Convention von 1462 war das erste Geschäft der jährlichen Gemeindeversammlung die Wahl eines fähigen Landammanns aus der Nachbarschaft Zuoz. Dass dieser Landammann aus der Familie Planta genommen werden müsse, stand nicht darin. Auch die Urkunde vom 13. Oktober 1438 und sehr wahrscheinlich auch die leider verloren gegangene, erste Verfassungsurkunde vom 11. August gleichen Jahres erwähnen dieses früher unbestrittene Recht der Familie Planta mit keinem Wort. Wenn Biveroni (*Notizias istoricas sur l'organisaziun dret-türiela del' Engiadin' ota*, 1879) gleichwohl sagt, dass der Landammann nach der Convention von 1462 nur aus dieser Familie genommen werden konnte, so ist seine Behauptung falsch, und wenn P. v. Planta (*Familienchronik* Seite 72) das Fehlen jener Klausel zu Gunsten seiner Vorfahren in Zuoz dadurch zu erklären sucht, dass er annimmt, das alleinige Anrecht der Planta auf die Landammannschaft sei so selbstverständlich gewesen, dass man es für unnötig gefunden habe, dies noch extra in der Verfassungsurkunde zu betonen, so kann ich diese Ansicht nicht für stichhaltig erachten. Es lassen sich sogar meines Erachtens gute Gründe für den Wegfall jener Klausel zu Gunsten der Planta namhaft machen: Im Jahre 1437, also ein Jahr vor Erlass des „deutschen Briefes“ (Urkunde vom 11. August 1438) war unter Führung einiger Planta eine Gewaltthat an Bischof Johann, dem spätern Urheber jener ersten Verfassungsurkunde, begangen worden: er wurde angehalten und gefangen gesetzt. Darauf sprach Papst Eugen IV. über die Thäter den Kirchenbann aus.<sup>45)</sup> Wenn daher in den beiden Urkunden von 1438 die Planta als bischöfliche Lehens-träger, wenigstens was die Ammannschaft anlangt, nicht mehr erwähnt sind, so lag darin implicite eine Strafe für ihren Ungehorsam gegen den Bischof. Aehnlich verhielt es sich 1461, im Vorjahre der Aufsetzung des „Fünfsieglerbriefes“. Die Planta befanden sich mit dem Bischof in heftigem Streit wegen der Bergwerke im Oberengadin. Der Bischof, der dieselben für sich beanspruchte, gewann den Prozess. Die Planta appellierten an die drei Bünde, doch

ohne Erfolg. Mitten in diesen Streit hinein fiel nun die Verfassungsänderung vom 7. Mai 1462. Der Bischof und die Planta standen miteinander auf schlechtem Fusse. Kein Wunder, wenn nun die Oberengadiner die Gelegenheit benutzten, um der Herrschaft der letzteren in der Bekleidung der Landammannwürde ein Ende auch ihrerseits zu setzen.

Das war das Zeichen zum Wiederbeginn eines Kampfes der Planta gegen das Oberengadin, eines Kampfes, dem schon 1444 zwei Glieder der Familie zum Opfer gefallen waren, und deren Mörder vom Bischof mit einer merkwürdig milden Strafe belegt worden waren (Planta, Chronik S. 62).

Das Verhältnis der Planta zum Bischof scheint sich mit der Zeit gebessert zu haben, denn 1470 belehnte er sie von neuem mit dem Ammannamt, das sie bis zum Jahre 1484 ununterbrochen ausübten; so gross war ihr Einfluss gewesen. Als in besagtem Jahre zum ersten Mal der Landammann einer andern Familie entnommen wurde, protestierten die Planta. Dafür belegte sie die Gemeinde mit einer Busse wegen Widerspruchs gegen die Verfassung. Damit hörte der Streit nicht auf. Um denselben zu schlichten, setzte Bischof Ortlieb ein Schiedsgericht ein aus Vertretern des ganzen Gotteshausbundes. Dieses entschied, dass die Bestimmungen des „Fünfsieglerbriefes“ in Kraft bestehen sollten, und wies die Appellation (Rekurs würde man heute sagen) der Planta wider die ihnen ungünstigen Bestimmungen desselben ab.<sup>46)</sup> Allein diese gaben sich mit diesem Spruch nicht zufrieden. Sie appellierten an die zu einem Bundstag versammelten drei Bünde und diese setzten den streitenden Parteien ein unparteiisches Gericht, bestehend aus 13 „Puntsmannen“. Diese sollten sich nach Chur begeben, dort einen Richter aus ihrer Mitte wählen und ihren Spruch fällen, gegen welchen keine Appellation mehr zulässig sein sollte.<sup>47)</sup> Zum Austrag des Streites begab sich das Gericht nach Zuoz. Dort kam es zu einem gütlichen Vergleich, „indem die Planta versprechen, sich an den „Fünfsieglerbrief“ und die früher in dieser Angelegenheit ergangenen Urteile zu halten; der noch nicht gedeckte Rest der von der Gemeinde den „Planten“ auferlegten Busse braucht nicht bezahlt zu werden“.

Damit war die legale Herrschaft der Planta im Oberengadin gebrochen; sie beschränkte sich in der Folge auf ihre Stamm-

gemeinde Zuoz, wo sie, trotz mannigfacher Anfechtungen, bis in das vergangene Jahrhundert hinein das Regiment zu führen wusste.

Nun galt es noch, die infolge dieser Streitigkeiten etwas verworrenen Verhältnisse zum Bischof von Chur zu regeln.

In der Urkunde der Lebenserneuerung von 1470 fand sich die Bestimmung, dass die im Laufe des Jahres eingezogenen Frevelgelder unter den Bischof und die Planta geteilt werden sollten. Einige Jahre später nun hatten letztere, — ob gegen eine Entschädigung oder ohne eine solche ist nicht zu ermitteln —, zu Gunsten der Gemeinde Oberengadin auf diese Frevelgelder verzichtet. Damit gab sich der Bischof aber nicht zufrieden, und so wurde denn auf Grund des durch den Vergleich von 1486 zwischen der Gemeinde und den Planta geschaffenen Rechtszustandes im Jahre 1492 mit dem Bischof ein Vertrag abgeschlossen, in welchem alle ihm verbleibenden Kompetenzen aufgeführt waren. Das Original dieser im 16. Jahrhundert unter dem Namen „Regalienbrief“ bekannten Urkunde verbrannte (wahrscheinlich 1499) und daher stellte der Bischof 1505 ein neues Schriftstück aus. Die darin enthaltenen Bestimmungen lauten kurz zusammengefasst:

1. Die Gemeinde Oberengadin soll alle Jahre auf Ostern zwei Mann vom Adel auswählen, aus denen der Bischof sodann den Ammann zu bezeichnen hat.
2. „Appellatz“ soll nur gestattet sein bei Streitigkeiten zwischen Fremden und Einheimischen.
3. Die Statuten der Gemeinde sollen erneuert werden; dann aber soll dieselbe daran nichts ändern können, als an „etlichen benannten Stücken“.
4. Die „Frafel“ (Bussen wegen begangener Frevel) sollen alle der Gemeinde Oberengadin anheimfallen;
6. Dafür bezahlt die Gemeinde dem Bischof 900 fl. „zu Abkauf“.
7. Die Gemeinde soll einem Ammann zu Zuoz einen ehrbaren Lohn geben.<sup>48)</sup>

Wir haben dieser Urkunde deshalb etwas ausführlicher Erwähnung gethan, um damit einer allgemein verbreiteten, u. a. auch von Planta (Herrschaften S. 54) verfochtenen Meinung, als habe es sich hier um einen Loskauf des Oberengadins von der bischöflichen

Oberhoheit gehandelt, entgegenzutreten. Einzig die „Frevelgelder“ wurden „abgekauft“ und zwei Jahre später, freilich erst nach wiederholtem Drängen, auch bezahlt.<sup>49)</sup>

5 Jahre später, am 20. Dezember 1499, erschien Conrad Planta vor dem Bischof zu Chur und bat um ein Stifts [-See] -Lehen und um seinen Teil an den übrigen Lehen der Planta im Oberengadin;<sup>50)</sup> und 1522 noch gibt Bischof Paul Ziegler dem Friedrich Planta den St. Moritzer- und den Silvaplannersee zu Lehen.<sup>51)</sup> Der Bischof besass also damals noch Hoheitsrechte im Oberengadin!

Nur so ist es ferner zu erklären, wenn derselbe Bischof Ziegler noch 1519 in einem Schreiben die Oberengadiner als „unseres Stifts Unterthanen“ bezeichnet.<sup>52)</sup>

Erst das Jahr 1526 räumte vollends und endgültig mit den weltlichen Herrschaftsrechten des Bistums auf. Der erste Passus des in diesem Jahre zu Ilanz aufgesetzten Artikelbriefes hob sämtliche Hoheitsrechte des Bischofs von Chur auf Gebiet der drei Bünde auf, *und damit erst verlor er auch seine letzten Rechte im Oberengadin.*

Zwei Jahre vorher hatten die drei Bünde einen ewigen Bundesvertrag aufgerichtet, wonach die Organisation des Gesamtstaates Graubünden in ihren Hauptzügen sich folgendermassen gestaltete:<sup>53)</sup> Träger der Souveränität im Bundesstaate war immer noch die Gesamtheit der Gerichtsgemeinden, welche nunmehr die grundherrlichen Rechte und die Gerichtsbarkeit der Feudalzeit an sich gebracht hatten. Die Hoheitsrechte, welche sie erworben, traten sie weder an den Bund noch an den Gesamtstaat ab. Sie wählten ihre Richter selbst. An der Spitze der Gerichtsgemeinde stand ursprünglich der Ammann (Mistral), später der Landammann und die Geschwornen. Bezüglich der gerichtsherrlichen Kompetenzen verweise ich auf das Seite 24 Gesagte. Die Bünde regelten aber das Gerichtswesen nur insoweit, als es interkomunalen- und der Gesamtstaat nur, insofern es interföderalen Charakter hatte, d. h. Streitigkeiten zwischen den Bünden, zwischen den Bünden und Privaten und zwischen den Gerichtsgemeinden verschiedener Bünde betraf. Die Gerichtsgemeinden instruierten ihre Abgeordneten an die Versammlungen der Einzelbünde. (Solcher Abgeordneten hatte das Oberengadin zwei, welche den Nachbarschaften der Reihe nach, „nach der Rod“, entnommen wurden). Im Kriege bildete die

Gerichtsgemeinde mit ihrem „Fähnlein“ eine taktische Einheit. Die einzelnen Bünde behandelten wieder ihre innern Angelegenheiten selbständig. Haupt des Gotteshausbundes war von nun an nicht mehr der Bischof, sondern, seit 1526, der Bürgermeister von Chur.

Eine nunmehr durchaus freie, autonome politische Gerichtsgemeinde der geschilderten Art bildete seit 1526 auch das Oberengadin. Nach aussen hin erhielt sich ihre politische Einheit bis in die Mitte des letzten Jahrhunderts, ja sogar zum Teil bis auf den heutigen Tag.<sup>54)</sup> Aber innerlich, in ökonomisch-politischer Beziehung, hatte sich bereits eine grosse Umwälzung vorbereitet, deren Eintritt im Laufe der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts der Oberengadiner Gerichtsgemeinde nach innen einen total neuen Charakter verlieh. Diese Ereignisse, welche die Bildung der modernen, autonomen politischen Gemeinden aus den ehemaligen Nachbarschaften der Gerichtsgemeinde zur Folge hatte, sollen nunmehr im zweiten Teile dieser Arbeit des nähern beleuchtet werden.





## Zweiter Teil.

---

# Die Entstehung der autonomen Gemeinde aus der Markgenossenschaft.

---

### 1. Der Uebergang der niedern Gerichtsbarkeit von der Gesamtgemeinde auf die Nachbarschaften.

Während die ökonomische Einheit der Thalgemeinde Oberengadin, wie wir später noch sehen werden, erst anno 1538 resp. 1543 aufhörte, und während so die früher eigenen Gebietes entbehrenden Nachbarschaften sozusagen über Nacht zu ausgedehnten Territorialgemeinden sich erhoben, hatte der Kampf um die *politische* Selbständigkeit dieser kleinsten Gemeinwesen bereits 100 Jahre früher angesetzt.

Eigene, freie Ausübung der Gerichtsbarkeit war ein hauptsächlichliches Merkmal des selbständigen, freien Gemeinwesens zu jener Zeit. Um die Gerichtsbarkeit, vornehmlich die Civiljustiz, drehte sich denn auch der 100jährige Kampf um die politische Freiheit der Nachbarschaften im Oberengadin.

Ich muss hier etwas weiter ausholen.

In der ersten Hälfte des Mittelalters bildete das Oberengadin, wie schon eingangs des nähern ausgeführt, eine durchaus einheitliche, für sich abgeschlossene Markgenossenschaft. Man unterschied wohl voneinander die einzelnen Ansiedlungen, die zwar je nach Grösse und Bedeutung ein mehr oder weniger gewichtiges Wort in den gemeinsamen Gemeindeangelegenheiten mitzusprechen haben mochten, sonst aber auf dem Boden vollständiger Gleichberechtigung

nebeneinander sich befanden. Eine Gruppierung der Nachbarschaften nach verschiedenen Interessen gab es jedenfalls nicht.

Eine solche trat erst ein mit der allmäligen Bildung christlicher Kirchengemeinden. Sie war die Ursache zu einer Scheidung einzelner Gruppen von Nachbarschaften nach kirchlichen Interessen. Drei Kirchen in den damals wohl bedeutendsten Ortschaften bildeten den Mittelpunkt dreier grosser Kirchengemeinden, „pleifs“ genannt.<sup>55)</sup> Nach Zuoz, wo die Kirche dem heiligen Luzius geweiht war, dessen Bildnis später das Oberengadiner Siegel führte, waren Camogasc, Scanfs und Madulein kirchgenössig und zinspflichtig; zur Kirche in Samaden gehörten das benachbarte Bevers, Celerina und Pontresina, während die „Pleif“ St. Moritz ausser dieser Nachbarschaft noch den obersten Teil des Thales, Sils und Silvaplana umfasste.

Mit der Zeit entstanden in allen Nachbarschaften sogenannte Tochterkirchen. Mit Ausnahme derjenigen von Sils, Silvaplana und Celerina werden alle schon in den Gamertingerurkunden 1139 erwähnt. Die Abgaben an die Mutterkirche jedoch blieben gleichwohl bestehen, und an gewissen hohen Festtagen musste stets die Mutterkirche besucht werden.<sup>56)</sup>

Diese kirchliche Dreiteilung des Thales hatte ursprünglich politisch gar keine Bedeutung; doch war sie jedenfalls massgebend für die später auftauchende Einteilung der Gemeinde in eine Hälfte „sur fontana merla“ (ob der Amselquelle) und eine Hälfte „suot fontana merla“ (unterhalb der Amselquelle). Diese Quelle befindet sich zwischen Bevers und Zuoz, resp. Camogasc, bildete also die Grenze zwischen der Pleif Samaden und der Pleif Zuoz. Die Pleif St. Moritz gehörte zu Sur fontana Merla. Wie und wann diese Einteilung entstand, wissen wir nicht genau. Sie begegnet uns zum ersten Mal in einer Urkunde vom Jahr 1338.<sup>57)</sup> Auch diese Zweiteilung, die anfangs vielleicht administrativen Zwecken dienen mochte, hatte politisch und rechtlich zunächst gar keine Bedeutung.

Im weitem Verlauf des 14. Jahrhunderts änderte sich jedoch die Sachlage.

1295 hatte der Bischof von Chur die Familie Planta mit sämtlichen Judikaturrechten, dem Ammannamt und Kanzleramt im Oberengadin belehnt (Seite 21). Immer mächtiger wuchs von der Zeit an der Einfluss dieses reichen Ministerialgeschlechts, dessen Machtsphäre weit über die Grenzen des Oberengadins hinausreichte.

Zuoz war der Stammsitz der Familie und somit auch der Sitz der gesamten Gerichtsbarkeit und Verwaltung, der Ort, wo alljährlich die Versammlung der Gemeindegossen zur Erledigung der ihnen zustehenden Geschäfte stattfand. All diese Umstände bewirkten nach und nach ein stärkeres Hervortreten der Nachbarschaft Zuoz im Oberengadiner Gemeindeverband. Sie betrachtete sich als Hauptort der Gemeinde, nahm für sich demgemäss grössere Rechte in Anspruch und brachte dadurch die übrigen Nachbarschaften gegen sich auf. Samaden wurde der Mittelpunkt eines allmählig immer stärker hervortretenden Widerstandes gegenüber Zuoz; nach Samaden war zu Beginn des 15. Jahrhunderts ein Zweig der im benachbarten Bergell begüterten und damals schon einflussreichen Familie Salis gezogen, und es ist anzunehmen, dass dieser Umstand die Rivalität gegenüber Zuoz und der Familie Planta in hohem Masse zu fördern geeignet war.

In der verloren gegangenen, ersten Verfassungsurkunde vom 11. August 1438 waren offenbar diese Gegensätze noch unberücksichtigt. Gerade dieser Umstand scheint nun den offenen Ausbruch des Streites herbeigeführt zu haben. Samaden und mit ihm die Nachbarschaften in Ob-fontana merla verlangten mit Nachdruck von Zuoz Anteil an der zivilen Gerichtsbarkeit und an der Verwaltung des Hochgerichts. So traten denn zwei Monate nach Erlass des „deutschen Briefes“, am 13. Oktober 1438, Abgeordnete aller Nachbarschaften zusammen, um den langandauernden Streit zu schlichten. Das Schiedsgericht tagte zu Samaden unter dem Vorsitz des Johann de Marmorea und fällte folgenden Entscheid: <sup>58)</sup>

Der Landammann (ministralis) des Oberengadin und die ihm beigegebenen Rechtssprecher werden wie von Alters her (sicut ab antiquo) gemeinsam (communiter) in der Versammlung der Gemeindegossen gewählt. Die Zahl der Rechtssprecher beträgt 80, wovon 40 den 7 Nachbarschaften von Ob-fontana merla und ebensoviele den 3 Nachbarschaften von Unter-fontana merla zu entnehmen sind. Gemeinsam mit der Gemeindeversammlung (so wird der Ausdruck „cum consilio communis“ aufzufassen sein) wählt der Landammann zur Ausübung seiner richterlichen Funktionen einen Stellvertreter in Zuoz und einen solchen in Samaden, die in seiner Abwesenheit (an letzterem Orte also sozusagen ständig) Recht sprechen sollten.



In allen übrigen Punkten wird der „deutsche Brief“ des Bischofs bestätigt und dessen Rechte vorbehalten.

Dieser Spruch wurde, trotzdem er Zuoz immer noch in erheblicher Weise vor den Nachbarschaften von Ob-fontana merla begünstigte, von beiden Parteien angenommen. Er bedeutet den ersten Schritt der Trennung der Nachbarschaften in der bisher vollkommen einigen, durchaus einheitlich organisierten Gemeinde Oberengadin. Von nun an gibt es dort in politischer Beziehung zwei Gemeinden: eine, die vom Amselbach an aufwärts und eine die von dort abwärts bis Pont alta sich erstreckte.

Allein damit scheint der Streit nicht beendet gewesen zu sein; der Stein war nun einmal ins Rollen geraten und nicht mehr aufzuhalten. Ob-fontana Merla wurde immer kühner und verlangte vollständige Gleichberechtigung mit Zuoz nicht nur in der Ausübung der zivilen, sondern auch der kriminalen Gerichtsbarkeit. Die Frucht dieses mit zäher Hartnäckigkeit geführten Kampfes war eine Convention vom 7. Mai 1462, die das Verhältnis zwischen den beiden Thalhälften im Oberengadin genau regelte und auf lange Zeiten hinaus die Grundlage seiner Verfassung blieb.<sup>59)</sup> Der Inhalt der Urkunde, in deutscher Uebersetzung wieder gegeben, ist kurz zusammengefasst, folgender:

Die Einleitung legt den Grund zur Convention dar und lautet:

„Im Namen des Herrn, Amen!

Im Jahre nach dessen Geburt tausendvierhundertzweiundsechzig, Indiktion zehn, Freitag den 7. des begonnenen Monats Mai.

Da viele Streitigkeiten, Anstände, Zwistigkeiten, Uneinigkeiten und Misshelligkeiten entstanden waren, und zu befürchten war, dass in Zukunft noch grössere entstehen könnten im Thal Oberengadin ob Pontalta, nämlich zwischen der Nachbarschaft und den Leuten von Zuoz und der ganzen Gemeinde Unter-fontana merla auf der einen Seite. Und der ganzen Gemeinde und den Leuten von Ob-fontana merla auf der andern Seite; alle vom Thal Oberengadin, ob Puntalta, Diöcese Chur, betreffend gewisse Streitigkeiten, Anstände, Zwistigkeiten, Uneinigkeiten und Misshelligkeiten wegen der Regierung oder Gerichtsbarkeit, welche Streitigkeiten sie miteinander seit vielen vergangenen Jahren und Tagen hatten und bis heutigen Tages haben.

Jetzt haben sich, dank dem höchsten, allmächtigen Gotte, die bezeichneten beiden Parteien in Freundschaft geeinigt, um mit gutem Willen und auch zu grösserem Vorteil Friede, Ruhe, Freundschaft und Eintracht zwischen den beiden Gemeinden, oder im ganzen Oberengadin, ob Puntalta nur, wiederherzustellen.“

Die von 17 Schiedsrichtern aus allen Nachbarschaften in 25 Artikeln aufgestellte und von der Versammlung der Gemeindegossen angenommene Vereinbarung lautete in Kürze:

1. Sitz der Kriminalgerichtsbarkeit (Judicatura da saung) bleibt wie von Alters her Zuoz.
2. Wälder, Weiden und Alpen sind wie bisher allen gemeinsam (dajen esser, ster, persister et obedir in Communium).
3. Zivile Streitigkeiten zwischen denen von Ob-fontana merla und denen von Unter-fontana merla sind vor dem Forum in Zuoz zum Austrag zu bringen.
4. Zivile Streitigkeiten der Leute von Ob-fontana merla unter sich sollen vor dem Gerichte daselbst entschieden werden.
5. Ob-fontana merla erhält ein Bussengericht bis zu 12 solidi.
6. In allen übrigen Bussfällen entscheidet, sowohl für Ob-fontana merla wie für Unter-fontana merla das Gericht in Zuoz.
7. Forderungen bis zu 3 ₤ (etwa 50 Fr. heutiger Verkehrswert), mit Ausnahme der Erbzins-, Pachtzins- und Seezinsforderungen, können vor den Vorstehern der einzelnen Nachbarschaften in Ob-fontana merla ausgetragen werden. Höhere Forderungen unterstehen der Gerichtsbarkeit in Zuoz.
8. Sequester-Streitigkeiten zwischen den Leuten von Ob- und Unter-fontana merla gehören vor das Gericht in Zuoz.
9. Sequester-Streitigkeiten unter den Leuten von Ob-fontana merla sollen vor dem dortigen Gericht zur Entscheidung gelangen.
10. Rechts-Streitigkeiten zwischen Niedergelassenen (fulasters) und Bürgern von Ob-fontana merla gehören vor das Gericht der letzteren Gemeinde.
11. Rechtsstreitigkeiten zwischen Niedergelassenen und Bürgern von Unter-fontana merla werden vor dem Gericht in Zuoz erledigt.

12. Jährlich einmal findet die Versammlung aller Stimmfähigen des Thales statt, und zwar abwechselungsweise in Unter- und Ob-fontana merla (in Zuoz und bei Bevers). Die Versammlung wählt zunächst den Landammann (mistral, podestat) von Zuoz und dieser gemeinsam mit den Anwesenden einen Stellvertreter für Ob-fontana merla, der in gleicher Weise wie der Landammann in Zuoz zu Gericht sitzt in allen Fällen, die in dieser Convention aufgezählt sind.
13. Ob-fontana merla stellt zum Gericht in Zuoz 8 Rechtsprecher oder Urteilfinder, die auf jeweilige Nachricht hin sich beim Gericht dortselbst einzufinden haben.
14. Wird jemand in derselben Sache sowohl vor das Gericht von Ob-fontana merla wie vor dasjenige von Unter-fontana merla zitiert, soll er zunächst der ersten an ihn ergangenen Vorladung Folge leisten, und dann sich auch dem andern Gerichte stellen.
15. Eine Person von Unter-fontana merla, die ohne Grund jemanden von Ob-fontana merla vor Gericht zitiert, verfällt zu Gunsten des ersteren in eine Busse von 10  $\text{₣}$  solidi.
16. Die in Zuoz aufbewahrten Zivilstatuten stehen denen von Ob-fontana merla zur Benutzung frei.
17. Die noch vorhandenen gerichtsherrlichen Rechte des Bischofs bleiben vorbehalten.
18. Die in dieser Urkunde niedergelegte Verfassung soll von den Dorfmeistern und von allen Gemeindegossen, auch im Namen ihrer Kinder, aufs feierlichste beschworen werden.
19. Uebertretungen dieser Convention von Seiten einer der beiden Gemeinden oder einer Nachbarschaft zieht eine Busse von 1000 Golddukaten (heutiger Verkehrswert zirka 32,000 Fr.) nach sich, welche dem unschuldigen Teil zufallen sollen.
20. Wenn der Bischof von Chur oder irgend ein anderer Herr die Ausübung dieser Verfassung in irgend einer Weise verhindern sollte, so soll dieselbe gemeinschaftlich von beiden Parteien zu jederzeit verteidigt werden.
21. Wer irgend etwas gegen dieses Instrument oder dessen einzelne Teile unternehmen sollte, verfällt in eine Busse

- von 100  $\text{₰}$  mittlerer Währung und soll als meineidig erklärt und für immer als wortbrüchig angesehen werden.
22. Frühere Urkunden und Bestimmungen, welche den durch diese Convention geschlichteten Streit betreffen, sollen null und nichtig sein.
  23. Einer gerichtlichen Vorladung soll bis zum dritten oder spätestens vierten Tage Folge geleistet werden, bei doppelter Vorladung (Art. 14) spätestens bis zum Nachmittag des vierten Tages.
  24. Die von Unter-fontana merla erhalten ebenfalls das Recht, bei grundloser Zitation von Seiten derer von Ob-fontana merla eine Entschädigung von 10 Solidi zu verlangen. (Art. 15.)
  25. Die Versammlung wählt zusammen mit dem Landammann 16 Rechtssprecher, je 8 aus Ob- und Unter-fontana merla.“

Der Schluss der Urkunde lautet:

„Zum Schluss haben die Vorsteher jeder Nachbarschaft in deren und in ihrem eigenen Namen auf die heiligen Evangelien Gottes geschworen, wie oben erwähnt, allen obigen Bestimmungen, Abmachungen und Verordnungen in allen oben beschriebenen Fällen zu gehorchen, sie zu halten und zu beobachten; ausgenommen die Vorsteher der Nachbarschaft Zuoz, welche nicht anwesend waren. Und zu grösserer Bekräftigung und Bestätigung dieses Instruments haben die oben erwähnten Schiedsrichter aus jeder Nachbarschaft dasselbe mit ihrem, d. h. mit dem Insiegel des Oberengadins versehen lassen, dazu mit den Siegeln der Herren Hartmann und Andreas Planta und der beiden Notare des Oberengadins.“

Diese Urkunde wird deswegen in der Folge stets der „Fünfsieglerbrief“ genannt.

Den Verlauf des infolge der Zurücksetzung der Planta in diesem Vertrage wieder neu angefachten Streites zwischen dieser Familie und dem ganzen Oberengadin haben wir früher schon (Seite 27 fg.) geschildert. Noch eine andere Partei wollte sich der Convention nicht fügen. Diese bestand anfänglich aus einer Minderheit, dann aus der Mehrheit der Zuozser Bürgerschaft, die hauptsächlich aus den dortigen vornehmen Familien bestand, denen eine weitere Einschränkung der Vorrechte ihrer Nachbarschaft nicht passen mochte; unter anderen gehörten ihr auch die dortigen Ortsvorsteher an.

Der hartnäckige Widerspruch der Zuozer gegen die neue Verfassung veranlasste den Bischof Ortlieb, noch im gleichen Jahre ein Gericht von Gotteshausleuten unter dem Vorsitz des Conradin Janal Mor von Zernetz einzusetzen, welches folgenden Entscheid fällte: <sup>60)</sup> „Der „Vertragbrieff“ vom 7. Mai 1462 bleibt auf ewige Zeiten hinaus in Kraft, unter der Bedingung, dass er den Gerechtigkeiten „unserer lieben Frowen“, dem „Thum“ (Domcapitel) oder einem „Herren (Bischof) von Chur“ nicht zum Nachteil gereiche. Wer dieses „Vertragsinstrument“ nicht hält, verfällt in die festgesetzte Busse von 1000 Golddukaten, wovon die eine Hälfte aber dem Bischof, die andere den Gemeinden des Gotteshauses zufällt.“

Bei dieser Ausscheidung der Gerichtskompetenzen blieb es jedoch nicht lange bestehen. Das Bestreben jeder Nachbarschaft war von nun an darauf gerichtet, auf Kosten der Gerichtsgemeinde — sowohl in Ob- wie in Unter-fontana merla — ihre eigenen Jurisdiktionsrechte auszudehnen. Während nach dem „Fünfsieglerbrief“ sich die Gerichtsbarkeit der Nachbarschaften in Ob-fontana merla blos auf Streitigkeiten im Werte bis zu 3  $\text{₰}$  erstreckte, gelang es einzelnen derselben, im Laufe weniger Jahre das Recht auf Austragung von solchen bis auf 8  $\text{₰}$  zu erlangen. <sup>61)</sup>

Samaden war nun Sitz des Gerichts und damit Hauptort von Ob-fontana merla geworden. Dieselbe Rolle, die früher Zuoz im Oberengadin gespielt, wollte Samaden nun in Ob-fontana merla weiterführen; und ganz ähnliche Kräfte und Bewegungen stellten sich auch hier seinem Vorhaben entgegen; eine analoge Entwicklung, wie sie im Laufe der ersten Hälfte des Jahrhunderts im ganzen Oberengadin sich vollzogen hatte, begann nun im Gebiete der Gemeinde Ob-fontana merla.

Die Pleif St. Moritz, bestehend aus der Nachbarschaft gleichen Namens und den Nachbarschaften von Silvaplana und Sils, gehörte, wie schon bemerkt, nach der Zweiteilung der Thalgemeinde zum Gericht von Ob-fontana merla. Allein kurz nach 1462 machten sich auch hier Unabhängigkeitsgelüste geltend. Vor allem waren es die beiden zu oberst im Thale gelegenen Nachbarschaften von Sils und Silvaplana, denen der Weg nach der Gerichtsstätte zu Samaden offenbar zu weit vorkommen mochte und deren Tendenz nun mit aller Macht darauf ausging, eigene Zivilgerichtsbarkeit zu erhalten. Am 18. Juni 1469 erschienen im Namen genannter zwei Nachbar-



schaften drei Abgeordnete vor dem Gericht in Zuoz und verlangten gleiche Jurisdiktionsrechte, wie die von Samaden sie besäßen, d. h. für ihre zwei Nachbarschaften ein eigenes Zivilgericht. „Sie hätten so gut das Recht, zu Gericht zu sitzen (tegnor bachetta) wie die von Samaden“. Das Gericht nahm an, dass ein solches Begehren dem Sinn und Geiste der Convention von 1462 nicht zuwider laufe und entsprach durch Urteil den zwei Nachbarschaften.<sup>62)</sup> Eine solche Zersplitterung der Gerichtskompetenzen ging nun aber ganz gegen den Willen derer von Samaden. Um allein solchen dezentralisierenden Bestrebungen entgegenzutreten, fühlten sie sich zu schwach; sie suchten Bundesgenossen. Noch im gleichen Jahre verbanden sie sich mit Bevers (ad sustinendam sumptam jurisdictionem in Samaden“. Für allfällige Hilfeleistungen der Beverser übernahm Samaden die Kosten.<sup>63)</sup> Ein Jahr später schloss die Nachbarschaft Celerina ein Abkommen mit Samaden, wonach erstere sich verpflichtete, den Nachbarn von Samaden laut der Convention zwischen Ob- und Unter-fontana merla (1462) Gehorsam zu leisten. Als Entgelt erhielten sowohl Bevers wie Celerina von ihrem Nachbardorfe die schon erwähnte Erhöhung ihrer gerichtsherrlichen Kompetenzen bis auf 8  $\text{Œ}$ ; zu Gunsten letzterer Nachbarschaft verzichtete Samaden ausserdem auf einen Jahreszins von 50 fl, den diese bis dahin der Peterskirche daselbst zu entrichten hatten.<sup>64)</sup>

Nun widersetzte sich Samaden dem Spruch vom 18. Juni 1469. Zur Schlichtung des Streites wurde ein von der ganzen Gemeinde Oberengadin gewähltes Schiedsgericht eingesetzt, das sich zu St. Moritz versammelte und folgenden Entscheid fällte: <sup>65)</sup> „Sils und Silvaplana haben eigene Jurisdiktion in allen internen Erbschaftsangelegenheiten. Der „minister“ (Landammann) von Ob-fontana merla muss jeden Freitag, eventuell auch Samstag, in Ob-Platz (gemeinsamer Name für die zwei Nachbarschaften) zu Gericht sitzen (baculum tenere), wofür er extra bezahlt wird. Im Verhinderungsfalle hat er einen Stellvertreter zu ernennen, der jedoch nicht zu Zahlungen anhalten kann. „Omnes contestationes et sequestrationes factas super Platz debent obedire et venire in loco Semadeno“; alle „forenses“, welche in ob Platz Forderungen haben, sollen sie dort vor Gericht bringen. Forderungen an Samaden sind hier vorzubringen; von den Rechtssprechern des Gerichts Ob-fontana merla müssen acht aus den beiden Nachbarschaften gewählt werden.“

Dieses Urteil scheint nicht befriedigt zu haben. Auf erfolgte Appellation setzte der Bischof den Parteien auf ihren Wunsch ein unparteiisches Gericht unter dem Vorsitz des Rudolf de Castro Muro, Vogt zu Fürstenau. Dies Gericht erkannte:<sup>66)</sup> „In den ersten drei Wochen eines jeden Monats hält der Richter von Ob-fontana merla stets Gericht zu Samaden. Während der letzten Woche aber sitzt er abwechselungsweise in Silvaplana und Sils zu Gericht. Im übrigen ist Recht dort zu suchen, wo der Beklagte sich aufhält. Die Partei, die sich gegen diese Bestimmungen vergeht, zahlt 200 Golddukaten (heutiger Verkehrswert zirka 6400 Franken) Busse, wovon die Hälfte dem Bischof, ein Viertel Zuoz und ein Viertel dem nicht-fehlbaren Teil in Ob-fontana merla zufällt“ (22. Mai 1471).

Damit war der Streit für einige Jahre beendet. Aber schon 1475 wandten sich „die Leute von Sils und Silvaplana“ abermals an das bischöfliche Pfalzgericht mit dem Verlangen nach einem eigenen Richter aus ihrer Mitte. Dieses aber wies ihr Begehren ab und bestätigte in vollem Umfange das vorhergehende Urteil.<sup>67)</sup>

Wieder scheint der Streit längere Zeit geruht zu haben, bis er in den vierziger Jahren des folgenden Jahrhunderts von neuem auf der Bildfläche erscheint und die Nachbarschaften von „ob Platz“ ihre Versuche, sich von der Gemeinde Ob-fontana merla zu trennen und ein eigenes Gericht zu bilden, wiederholen. Der Inhalt eines am 16. April in dieser Sache ergangenen Urteils ist mir nicht bekannt, da die betreffende Urkunde nirgends mehr aufzufinden war, wohl aber kann man darauf schliessen aus einer Urkunde vom 1. Mai 1543, in welcher jenes Urteil „betreffend die Jurisdiktionsrechte derer ob Platz, welche dem Mastral in Samaden keinen Gehorsam leisten wollen, in allen Teilen bestätigt, d. h. deren Ansprüche zurückgewiesen werden“.<sup>68)</sup> Diese scheinen sich daran nicht gekehrt zu haben; denn wenige Wochen später wandte sich Samaden mit einer Klage vor den versammelten Gotteshausbund, weil die von Sils und Silvaplana ohne Erlaubnis des Ammanns zu Samaden einen eigenen Statthalter sich gesetzt hatten, der „zu Gricht syze, umfrage, mere und bezahlen thue, sampt anderss, so von ampts und älther Harkommens wegen gedachtem Amma von Samaden zu verwalten zustuende,“ und verlangte, man solle denen ob Platz solches wehren.

Das Erkenntnis des Bundestages lautete: „Wenn die Parteien sich nicht gütlich vergleichen, so sollen sie ihre Angelegenheit vor den künftigen Bundstag bringen“. <sup>69)</sup> Das passte nun wieder den Samadnern nicht; vom Gotteshausbund war ein Eingehen auf ihre Wünsche offenbar kaum zu erwarten, und so wandten sie sich im folgenden Jahre mit ihrer Klage wieder an das Gericht des Oberengadins zu Zuoz. Das Urteil bestätigte alle früher ergangenen Entscheide, mit folgender Modifikation: „Der Richter von Ob-fontana merla kann für sich einen Stellvertreter oder Statthalter für Sils und einen solchen für Silvaplana ernennen, der die Kompetenzen des Richters von Ob-fontana merla übernimmt“. <sup>70)</sup> Damit scheinen sich die von Sur Platz vorderhand begnügt zu haben.

Wenn ihre Versuche, sich von Ob-fontana merla zu trennen und ein eigenes Gericht zu bilden, auch nicht den gleichen Erfolg hatten wie die frühern analogen Bestrebungen derer ob dem Amselbache gegenüber der Gesamtgemeinde, so war nun immerhin ihre jurisdiktionelle Selbständigkeit in allen Zivilstreitigkeiten gewährleistet und damit ihre Sonderstellung innerhalb des Gerichts von Ob-fontana merla begründet. In den nun folgenden Kämpfen der Nachbarschaften zur Erlangung eigener Gerichtsbarkeit spielen sie deshalb auch keine Rolle mehr.

Ein 1580 unternommener nochmaliger Versuch, durch Aufstellung eines peinlichen Gerichtes sich vollständig vom Hochgerichte zu trennen, schlug fehl. <sup>71)</sup> Und nun zurück zum eigentlichen Thema.

Im Jahre 1471 erfolgte die Vereinigung des obern und des Zehngerichtebundes und damit die Konstituierung des Gesamtstaats der drei Bünde. (Mit dem obern Bund und dem Zehngerichtebund war der Gotteshausbund bereits früher verbündet.) Der am 21. März gleichen Jahres aufgestellte Bundesbrief enthält unter anderem die Bestimmung: <sup>72)</sup> „es sol sich ouch ain ietlicher under unsz obgenanten aidgenossen gegen ein andern rächtes benügen an den enden (Orten), da dan jeder sesszhaft ist“.

Es ist sehr wohl anzunehmen, dass diese Verfassungsbestimmung den Anstoss oder nun wenigstens einen guten Grund abgab für die von jetzt an immer stärker auftretenden autonomen Bestrebungen der Nachbarschaften auf dem Gebiete der Gerichtsbarkeit.

Zuoz und Samaden, die ja eigenes Gericht besaßen, widersetzten sich mit aller Kraft allen Begehren auf Teilung der Gerichtskompetenzen.

Der Schwabenkrieg, der die Dörfer im Oberengadin in Trümmerhaufen verwandelte, machte den Streitigkeiten für einige Zeit ein Ende. Aber schon im zweiten Dezenium des 16. Jahrhunderts erhoben sie sich von neuem und fanden einen festen Stützpunkt in einer Bestimmung des Artikelbriefes vom Jahre 1524. Es heisst dort:<sup>73)</sup> „Zum sibenden, des übertutzes halber, alda biderb lütt zum dicken mall umb klain sachen ze grossem costung und unruowen komen, sinnd wir rätting und des ainig, das nun hinfüro allweg das gerichtt, darin der span ist, darüber wie umb ander sachen richten unnd sprechen sollend, das sy gottlich unnd recht sin bedunkt . . .“, wobei unter dem „gerichtt“ wohl zu verstehen sein wird das Gericht bestehend aus den Rechtsprechern einer Nachbarschaft, im Gegensatz zu dem komplizierten und namentlich für geringfügige Streitsachen allzu kostspieligen Verfahren vor dem Hochgericht (oder vor der Gerichtsgemeinde).

Da die Zwistigkeiten auf gütlichem Wege nicht zu beseitigen waren, brachte man — von welcher Partei das geschah, ist nicht ersichtlich — den Streitpunkt vor die im Januar 1527 zu Chur versammelten Ratsboten des Gotteshausbundes. Diese übergaben die Schlichtung, „durch gütlichen Vergleich oder durch die Strenge des Gesetzes“, einem Schiedsgericht, bestehend aus einem Richter und acht Rechtsprechern des Gotteshausbundes. Dasselbe tagte in Camogasc und nahm dort die Begehren der Parteien entgegen. Die sechs Nachbarschaften Scans, Camogasc, Bevers, Celerina, St. Moritz und Pontresina verlangten Abschaffung der Vorrechte derer von Zuoz und Samaden und Zuerkennung der niedern Gerichtsbarkeit in allen sie berührenden Fällen. Ebenso wandten sie sich gegen das Vorrecht der Nachbarn von Samaden, denen allein der Landammann von Ob-fontana merla entnommen werden konnte und beehrten, es solle derselbe künftig aus jeder beliebigen Nachbarschaft wählbar sein.

Zuoz und Samaden verteidigten sich durch den Hinweis auf die alten Verordnungen und Bestimmungen, welche für die Ausübung der Rechtspflege massgebend seien. „Wenn in einem einzigen Punkte die Convention von 1462 aufgehoben würde, so sei es ihr



Wunsch, dass eine allgemeine Teilung alles dessen eintreten möge, was in der betreffenden Convention enthalten sei, damit in Zukunft nie wieder Uneinigkeit zwischen ihnen Platz greife.“

Daraufhin fällte das Schiedsgericht seinen Spruch, der folgendermassen ausfiel: <sup>74)</sup>

1. Jeder Landammann, wer es auch sein möge, soll in Samaden oder in einer andern Nachbarschaft von Ob-fontana merla gewählt werden können; aber er muss seinen Wohnsitz in Samaden nehmen und daselbst Bürger sein.
2. Jede der genannten Nachbarschaften, nämlich Scanfs, Camogasc, Bevers, Celerina, St. Moritz und Pontresina, soll das Recht haben, so viele Rechtsprecher oder Urteelfinder zu wählen, als nötig sind, um bis auf 15 fl. (zirka 450 Fr. heutiger Verkehrswert) unter Einheimischen und Niedergelassenen Recht zu sprechen.

Die Gewählten haben das Recht, in wichtigen Fällen noch weitere Rechtsprecher zu den Beratungen und zur Fällung des Urteils heranzuziehen.

3. Jede Nachbarschaft soll für Arme, Waisen und Witwen durch ihre erwählten Rechtsprecher Vormünder und anderes nötige besorgen können.
4. In allen übrigen Dingen, sowohl was Wunn und Weid, als Regierung und Rechtsprechung anlangt, soll die Conventions-Urkunde vom 7. Mai 1462 massgebend sein.

Allein dieses Urteil vermochte keine bleibenden Rechtszustände zu schaffen. Ueber die Auslegung desselben kam es bald zu erneuten Streitigkeiten. Die sechs Nachbarschaften beanspruchten für sich das Recht, jeden ihrer Einwohner zu zwingen, vor ihrem eigenen Gerichte Recht zu suchen und Widerspänstige bis auf 15 fl. zu bestrafen. Dagegen opponierten nun Zuoz und Samaden und führten aus, ein solches Recht sei obiger Urkunde vom 19. Juni 1527 gemäss den sechs Nachbarschaften niemals zugesprochen worden. Ueberdies verlangten sie, dass denselben nicht gestattet sein sollte, irgend welche Statuten oder Bestimmungen über die Ausübung ihrer Jurisdiktionsrechte aufzustellen, da solche der Gesamtgemeinde zum Schaden gereichen würden. Zur Schlichtung dieses Streites wurde durch die Versammlung aller Ratsboten des Gotteshauses



von neuem ein Gericht bestellt. Dieses, bestehend aus 31 Abgeordneten aller beteiligten Nachbarschaften, versammelte sich am 21. April 1530 in Samaden und brachte folgende Einigung zu Stande:<sup>75)</sup>

1. Die bis auf 15 fl. limitierte Gerichtsbarkeit der sechs Nachbarschaften wird garantiert.
2. Das Gericht jeder Nachbarschaft soll befugt sein, Personen, welche einer Zitation nicht Folge leisten, mit einer Busse bis zu 5  $\text{fl}$  zu bestrafen. Solche, die einer Zitation ausserhalb ihres Wohnortes nicht Folge leisten, sollen zu Gunsten der Gemeinde gebusst werden.
3. Jede Nachbarschaft soll bis acht Tage nach Ostern unabhängig von den andern ihr Gericht mit Richtern und Rechtsprechern bestellt haben.
4. Wenn aus irgend einem Grunde ein Gericht seine Funktionen nicht ausüben kann, so soll das Gericht der nächstgelegenen Nachbarschaft an seine Stelle treten.
5. Die genannten Nachbarschaften sollen in Zukunft keine eigenen Statuten und Verordnungen mehr aufstellen dürfen; die bisher aufgestellten Bestimmungen sind ungültig.
6. In zweifelhaften Fällen haben sich die niedern Gerichte der hohen Gerichtsbarkeit unterzuordnen.
7. Keine Nachbarschaft soll sich in die gerichtsherrlichen Befugnisse einer andern hineinmischen.
8. In allen in dieser Convention nicht genauer präzisierten Fällen soll die Gesamtgemeinde entscheiden.
9. Für Uebertretung obiger Convention von Seiten einer Nachbarschaft wird eine Strafe von 100 fl. (zirka 3000 Fr.) festgesetzt, welche der Gesamtgemeinde zufällt.

Mit dieser Vereinbarung hatte es mehr denn ein halbes Jahrhundert hindurch sein Bewenden. Zwar fehlte es auch während dieser Zeit nicht an Versuchen, die gerichtsherrlichen Befugnisse der Nachbarschaften noch weiter auszudehnen.

So wählten im Februar 1543 die sechs oben erwähnten Nachbarschaften, zu denen jetzt noch Madulein kam, je zwei Männer zur Aufstellung einer Zivilgerichtsordnung, deren Grundsatz lautete: Jede der genannten Nachbarschaften hat ihre eigene Jurisdiktion in allen Zivilsachen, „per totum quod postulari potest“, und kein Nachbar braucht anderswohin zu gehorchen.<sup>76)</sup>

Am 3. März gleichen Jahres wurde diese Bestimmung der ganzen Gerichtsgemeinde zur Bestätigung vorgelegt, welche auch, nachdem Zuoz und Samaden die Versammlung verlassen, natürlich einstimmig erfolgte.<sup>77)</sup> Allein jene anerkannten die Zivilgerichtsordnung der sieben Nachbarschaften nicht; diese gelangten mit einer Klage vor den Gotteshaus-Bundstag und erwähnten darin besonders, dass Sils und Silvaplana, obwohl sie „viel minder in der Estim (-census) sindt, als die klegren“, bereits ein eigenes Gericht für alle zivilen Streitigkeiten besäßen. Das zur Erledigung dieser Anstände eingesetzte Gericht bestätigte in vollem Umfange die Entscheide vom 16. Juni 1527 und vom 21. April 1530 und garantierte damit aufs neue den Nachbarschaften ihre (mit Ausnahme von Madulein) bis auf 15 fl. begrenzte Gerichtsbarkeit.<sup>78)</sup>

Der Umstand, dass Madulein nun plötzlich auch in den Kreis der wider Zuoz und Samaden sich auflehnenden Nachbarschaften tritt, bedarf einer nähern Erklärung.

Madulein war ursprünglich eine Fraktion von Zuoz und bildete mit diesem (wie z. B. Fex mit Sils, Cresta mit Celerina heute noch) *eine* Nachbarschaft. Schon vor Mitte des 15. Jahrhunderts scheint in Madulein das Bestreben aufgekommen zu sein, sich von Zuoz zu trennen und eine eigene Nachbarschaft zu bilden.<sup>79)</sup> Aber erst, nachdem die Nachbarschaften im Oberengadin durch Gewährung gewisser Jurisdiktionsrechte bedeutende Vorteile sich errungen, traten auch die Unabhängigkeitsbestrebungen der Leute von Madulein schärfer hervor, bis sich Zuoz endlich genötigt sah, vor dem Gericht des Oberengadins gegen die Nachbarn von Madulein Klage zu führen, „welche, obwohl sie Nachbarn von Zuoz sind, in verschiedenen Dingen von Zuoz sich abgewendet haben“. Durch Urteil wird das Gebiet beider Nachbarschaften abgegrenzt.<sup>80)</sup> Zwei Jahre später verlangte Madulein von Zuoz seinen Anteil an den bisher gemeinsamen Rechten der Kirche zu Zuoz, eigene Gerichtsbarkeit, und das Recht, Abgeordnete in den grossen Thalrat<sup>81)</sup> (cumœn grand) zu wählen. Durch den Spruch des Gerichts wurde Zuoz angewiesen, die Rechte derer von Madulein an seiner Kirche mit 50 fl. (zirka 1500 Fr.) abzulösen. In den übrigen Punkten wurde dem Verlangen Maduleins keine Folge gegeben.<sup>82)</sup>

1540 wiederholte letzteres vor dem Gericht des Oberengadins sein Begehren nach vollständiger Lostrennung von Zuoz, eigener Jurisdiktion, und eigener Vertretung im Thalrat.

Das Gericht erkannte:

Madulein hat in Zukunft eigene Gerichtsbarkeit bis auf 3 fl. (zirka 90 Fr. heutiger Verkehrswert); jedes zweite Jahr kann es den für Zuoz und Madulein beide gemeinschaftlichen Vertreter in den grossen Thalrat abordnen.<sup>83)</sup>

Damit war auch Madulein, zumal es drei Jahre später bei der Territorialteilung in Unter-fontana merla eigenes Gebiet erhielt, zum Range einer autonomen politischen Gemeinde erhoben worden.

Die Ausübung einer, wenn auch etwas beschränkten Jurisdiktion seitens der einzelnen Nachbarschaften im Oberengadin war ein Hauptgrund ihrer nunmehr beginnenden politischen Selbständigkeit. Sie war aber vor allem eine Hauptursache der im folgenden Abschnitt des nähern zu besprechenden, um die gleiche Zeit ungefähr erfolgenden Gebietsteilung, welche die Entstehung von Territorialgemeinden zur Folge hatte.

Die zivile Gerichtsbarkeit der Gemeinden im Oberengadin bestand bis ins 19. Jahrhundert und ging erst auf Grund der Zivilprozessordnung an Kreis (das ehemalige Hochgericht), Bezirk und Kanton über.<sup>84)</sup>

Die Ausübung der Kriminalrechtspflege stand ebenfalls bis in die neueste Zeit dem Hochgericht Oberengadin zu.<sup>85)</sup>

## 2. Die Entstehung der Territorialgemeinden.

Art. 2 der Convention vom 7. Mai 1462 bestimmt, dass „Wälder, Weide und Alpen wie bisher, auch in Zukunft allen gemeinsam angehören sollten; (dajan esser, ster, persister et obedir in Communium, s. S. 35); das Seite 43 erwähnte Urteil vom 19. Juni 1526 bestätigte den obigen althergebrachten Rechtssatz. Es ist also gar kein Zweifel, dass bis zu der einige Jahre später erfolgenden Teilung des Territoriums aller Grund und Boden, der sich nicht im Privateigentum der Gemeindegossen befand, also im Gesamteigentum der ganzen Gemeinde Oberengadin stehend angesehen wurde. Es gab keine Territorien, welche Eigentum einer Nachbarschaft waren, über welche sie nach Belieben schalten und walten

konnte. *Wun und Weide befanden sich bis zur Teilung im Eigentum der Gesamtgemeinde, der alten Markgenossenschaft.*

Von Rechtes wegen durfte jeder Gemeindegensosse sein Vieh zur Weide treiben, wohin er wollte, auf Gebiet der ganzen Gemeinde Oberengadin. Faktisch aber geschah dies wohl nie; der Genosse nutzte die Weide, die er am leichtesten erreichen konnte, d. h. die Weide, die sich in unmittelbarer Nähe seiner Nachbarschaft befand. So bildeten sich im Laufe der Zeit Nutzungsgrenzen zwischen den einzelnen Nachbarschaften, denen anfänglich nur eine stillschweigende Uebereinkunft zu Grunde liegen mochte. Erst nachdem, wohl hauptsächlich infolge der Zunahme der Gemeindegensossen, im 15. Jahrhundert diese Nutzungsgrenzen nicht mehr respektiert wurden, kam es zu Streitigkeiten, deren Folge war, dass zwischen benachbarten Ortschaften, sei es auf gütlichem oder richterlichem Wege, sogenannte Nutzungsgrenzen gezogen und zum Teil markiert wurden. Was in einem solchen Falle geteilt wurde, war nicht das Eigentumsrecht am Territorium, wie in der mehrerwähnten Rekurseingabe der Gemeinde Scanfs (s. Anm. 8) behauptet wird, sondern allein das Nutzungsrecht am gemeinsamen Weideland, an der Allmende. Ich werde dies später noch genauer nachweisen.

So fand z. B. 1431<sup>86</sup> eine Teilung der Weidnutzung zwischen Bevers und Samaden statt; 1455 eine solche zwischen Bevers und Camogasc.<sup>87</sup> So besaßen jetzt z. B. die Nachbarn von Bevers ein Gebiet, auf dem nur sie allein weideberechtigt waren, das aber nicht in ihrem, sondern immer noch im Eigentum der Gesamtgemeinde Oberengadin stand. Dieser, resp. einem von ihr eingesetzten Gericht, stand denn auch die Entscheidung zu, falls Streitigkeiten in Bezug auf die Nutzungsgrenzen sich ergaben.

Das Gericht der Gesamtgemeinde urteilte, ob und wie die von einer Nachbarschaft beantragte Nutzungsabgrenzung durchzuführen sei.

Nicht immer wurde eine solche Teilung für notwendig befunden; so wurde Scanfs, als es 1473 eine Teilung der Weiden und Wälder zwischen sich und Zuoz verlangte, durch Richterspruch abgewiesen;<sup>88</sup> es mochte hier kein Bedürfnis für eine solche Teilung vorliegen.

Weitere Aufstellungen von Nutzungsgrenzen fanden statt:

1532 zwischen Zuoz und Madulein;<sup>89</sup>

1533 zwischen Camogasc und Madulein;<sup>90)</sup>

1536 zwischen Celerina und St. Moritz.<sup>91)</sup>

Schon vor 1518 muss eine solche Abmarchung zwischen St. Moritz und Silvaplana stattgefunden haben.<sup>92)</sup>

So war bis zum Beginne des 16. Jahrhunderts fast das ganze Weideland und ein grosser Teil des Waldes im Oberengadin der Nutzung nach unter die Nachbarschaften verteilt, dem Eigentum nach aber der Gesamtgemeinde verblieben. Unverteilt war ausserdem noch alles Land, das in einer gewissen Höhe über der Thalsole sich befand, die Alpen.

Es leuchtet ein, dass solche Zustände auf die Dauer unbequem werden und zu immerwährenden Streitigkeiten führen mussten. Dazu kamen noch andere Umstände:

Die um die Wende des 16. Jahrhunderts erfolgte grossartige Entfaltung und Neubelebung des deutschen Volksgeistes, damit im Zusammenhang die Reformation und die Bauernkriege, übten ihren Einfluss auch im Oberengadin. Die neue Zeit machte sich mit neuen Forderungen geltend. In der Convention von 1527 finden wir in Art. 3 eine Bestimmung, welche die Fürsorge für Arme, Witwen und Waisen den Nachbarschaften zuweist. Um aber eine solche Aufgabe in wirksamer Weise durchführen zu können, sollten die Nachbarschaften eigenes Vermögen, eigenes Territorium besitzen.

Gleichzeitig ungefähr drang das römische Recht, vermöge seiner leichten Anpassung an das Verkehrsleben, auch im Oberengadin ein.<sup>93)</sup>

Der Geldverkehr, der nun tief einschneidend, alle menschlichen Lebensverhältnisse und Einrichtungen berührend sich geltend machte, veränderte das alte patriarchalische Wirtschaftssystem. Die Nachbarschaften, denen seit Erlangung der Zivilgerichtsbarkeit 1527 und 1530 eine bisher nie gekannte Unabhängigkeit gegenüber der Gesamtgemeinde zukam, mussten nun den Mangel eigenen Gebietes, die vollständige territoriale Abhängigkeit von derselben in weit höherem Masse empfinden.

All diese und noch manche andere Umstände brachten es endlich dahin, dass im Jahre 1538 die Gemeinde Oberengadin prinzipiell den Beschluss fasste, die Teilung ihres Territoriums unter die einzelnen Nachbarschaften vorzunehmen.



Den letzten, äussern Anlass dazu gab folgendes Vorkommnis: Die Nachbarschaften Samaden und Bevers, welche wohl den Umstand, dass sämtliches Gemeinland sich im Gesamteigentum aller Nachbarschaften befand, praktisch zu verwerten gedachten, hatten begonnen, an verschiedenen Orten des Thales in der Nähe anderer Nachbarschaften Hütten zu errichten („ædificare in pascuis communibus“) und ihr Vieh dorthin auf die Weide zu treiben. Dagegen protestierten die übrigen Nachbarschaften, „cum omnia pascua in toto comuni sint communia et indivisa“; wenn die von Samaden und Bevers Alpen und Weiden nötig hätten, so sollen sie sich anderswo solche verschaffen, und nicht auf Kosten und zum Schaden der Gesamtgemeinde. Die Nachbarn von Samaden und Bevers aber bestanden auf dem Recht, das sie als Genossen der Gesamtgemeinde dem Eigentum derselben gegenüber zu beanspruchen hätten; endlich übergab man die Erledigung des Streites einem Schiedsgericht, bestehend aus acht Vertretern der beiden Nachbarschaften und aus vierzehn Bevollmächtigten des übrigen Teils der Gemeinde Oberengadin. Nach lang andauernden Verhandlungen — *super scripta controversia iterum ad longum ventilata fuit* — kam man am 24. Mai 1538 überein, das bisher gemeinsame Gebiet zu teilen und durch Marchen zu scheiden (— *quod termini plantentur* —), wo noch keine solchen vorhanden waren. Wo zwischen zwei Nachbarschaften die Nutzungsberechtigung durch Marchen bereits abgegrenzt war, konnten in beiderseitigem Einverständnis dieselben von nun an die Territorialgrenzen bezeichnen. War eine solche Uebereinkunft nicht zu erzielen, so griff eine neue Abgrenzung Platz.

Zur Vornahme der Teilung wurde eine Kommission von acht Männern (*viros prudentes et harum rerum expertos*) aus der Gesamtgemeinde gewählt. Jede Nachbarschaft möge nunmehr innerhalb ihrer Grenzen und Marchen verbleiben und dort ihre Weid- und Alprechte ausüben „*sine damno aliarum vicinitatum*“. Den Nachbarschaften Samaden und Bevers wurde im weitern das Recht eingeräumt, das Beverserthal von vornherein für sich in Anspruch zu nehmen.

*Aus dieser Teilungsurkunde<sup>94)</sup> geht mit unzweifelhafter Gewissheit hervor, dass bis zum Jahre 1538 Weide, Wald und Alpen sich im Gesamteigentum aller Nachbarschaften befanden und dass die damals schon bestandenen Abgrenzungen nur zur Regelung der Nutzungen, zur*

*Aufrechterhaltung einer gewissen Ordnung in der Ausübung der Nutzungsbefugnisse erfolgt war.*

Die mit der Teilung beauftragte Kommission begann ihre Aufgabe zunächst in Ob-fontana merla und setzte die Grenzen zwischen den dortigen Nachbarschaften endgültig fest. Um eine gerechte Verteilung vor allem des Waldlandes zu ermöglichen, kam es oft vor, dass einer Nachbarschaft Gebietsteile innerhalb des Territoriums einer andern Nachbarschaft, sogenannte Enklaven, zugewiesen wurden. Die Seen im obern Teil des Thales, die bis zum Jahre 1526 (Ilanzer Artikelbrief) dem Bischof von Chur als Territorialherrn des Oberengadins gehört hatten, wurden ebenfalls, wie das anstossende Weideland, unter die zunächst liegenden Nachbarschaften verteilt.<sup>95)</sup>

Die Gerichtsgemeinde Unter-fontana merla scheint sich, wahrscheinlich unter dem Einflusse von Zuoz, der Teilung noch einige Jahre widersetzt zu haben. Dieselbe erfolgte hier erst im Jahr 1543 und zwar unter Assistenz der Gesamtgemeinde.<sup>96)</sup> Aus jeder der sieben Nachbarschaften von Ob-fontana merla wird ein „bonus vir“ zur Vornahme der Teilung abgesandt.<sup>97)</sup>

Von nun an gibt es keine Territorialgemeinde Oberengadin mehr, sondern an deren Stelle 11 aus den ehemaligen Nachbarschaften und einer Fraktion (Madulein) hervorgegangene Gemeinden. Als letztes logisches Requisit der nunmehr zur Entstehung gelangten autonomen Gemeinde finden wir zwei Jahre später endlich die Bestimmung: Jede Nachbarschaft hat nunmehr das Recht, eigene Statuten, jedoch nicht zum Schaden einer andern, aufzustellen.<sup>98)</sup>

Die rechtlichen Verhältnisse im Oberengadin stellen nun, um die Mitte des 16 Jahrhunderts, noch einmal in grossen Zügen gezeichnet, folgendes Bild dar:

Das Schwergewicht ruht nunmehr auf der Gemeinde, worunter nicht mehr zu verstehen ist die frühere Gesamt (-Hochgerichts) -Gemeinde oder die später zur Entstehung gelangte Gerichtsgemeinde (Ob- und Unter-fontana merla), sondern die heutige politisch-autonome Gemeinde, die Nachfolgerin der alten Nachbarschaft.

Von dem Recht, eigene Gemeindeordnungen aufzustellen (sogenannte Aschantamaints) wird reichlich Gebrauch gemacht. Das

älteste auf uns gekommene Gemeindestatut ist dasjenige der Gemeinde Sils aus dem Jahre 1573. Alle 5—10 Jahre finden Revisionen der Statuten statt.

Die Zusammenfassung der Gemeinden in ein Gericht von Obfontana merla und ein solches von Unterfontana merla hat fast keine Bedeutung mehr, seitdem die zivile Gerichtsbarkeit zum grössten Teile auf die einzelnen Gemeinden übergegangen ist. Aeusserlich tritt diese Zweiteilung noch dadurch hervor, dass an der Spitze eines jeden der beiden Gerichte ein Landammann (Mistral) steht. — Auch das alte Hochgericht, das auch jetzt noch die Zusammengehörigkeit der 11 Gemeinden im Oberengadin zum Ausdrucke bringt, hat seine frühere Bedeutung zum grössten Teil verloren und ist in der Hauptsache zu einem blossen Verwaltungsbezirk herabgesunken; die Wahl der Abgeordneten an die Versammlungen der Bünde, die Besetzungen der Aemter in den Unterthanenlanden (insbesondere im Veltlin), die Verteilung der Einkünfte aus denselben, und ähnliches mehr, wird immer noch durch das Hochgericht vorgenommen.

Zu den wichtigsten Kompetenzen des Hochgerichts gehörte ferner die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit, die nach wie vor in Zuoz gehandhabt wurde. Die Entstehungszeit des Strafgesetzes für das Oberengadin ist uns unbekannt; die ältesten auf uns gekommenen *leges criminales* stammen aus dem Jahr 1557, sind aber wahrscheinlich sehr viel älter.<sup>99)</sup>

Das Zivilgesetz, die *leges civiles et ordines*, stammt ebenfalls aus der Zeit, da das Engadin noch eine ungeteilte Gemeinde bildete.

Vergl. Fünfsieglerbrief Art. 12 und 16.

Auch nachdem die Zivilgerichtsbarkeit vom Hochgerichte zunächst auf die beiden Gerichtsgemeinden, dann auf die Nachbarschaften übergegangen war, bediente man sich aus praktischen Gründen im ganzen Oberengadin dieses gemeinsamen Gesetzbuches.



## Schluss.

---

Das bündnerische Gesetz über die Feststellung der politisch-autonomen Gemeinden, vom Jahre 1872, bestimmt:

„Politische Gemeinden sind diejenigen Korporationen, welche Territorialhoheit mit einem bestimmten Gebiete besitzen.“

Diese Erfordernisse treffen wir nebst einer weitgehenden Autonomie bei der Oberengadiner Gemeinde bereits in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts.

*Die politisch-autonomen Gemeinden im Oberengadin, hervorgegangen aus den in der Gesamtgemeinde, der alten Thal-Markgenossenschaft Oberengadin aufgehenden Nachbarschaften, waren somit, wie ich in obigen Ausführungen klargelegt zu haben vermeine, spätestens um das Jahr 1545 bereits zur Entstehung gelangt.*

Nicht im 19. Jahrhundert, wie in einem mehrerwähnten Gutachten (S. Anm. 9) behauptet wird: durch die erste Kantonsverfassung vom Jahre 1854, welche zum ersten Male die politischen Gemeinden aufzählt, wurden diese letzteren nicht erst geschaffen. Sie waren zum grossen Teil, und vor allem im Oberengadin, schon lange früher vorhanden. Diese Fixierung der damals bestehenden politisch-autonomen Gemeinden bezweckte nur, das Entstehen neuer Gemeinden ohne Lebenskraft zu verhindern.

Aber ebenfalls im Irrtum befindet sich die Partei Scansfs, wenn sie, im gleichen Rekurse, (S. Anm. 8) ihre Haupt-Argumentation auf den von ihr aufgestellten Satz stützt, „die heutige politisch-autonome Gemeinde im Oberengadin habe schon im 12. Jahrhundert bestanden“. Die Territorialteilung glaube ich für das Jahr 1538 resp. 43 nachgewiesen zu haben; eine autonome Gemeinde aber ohne Territorium, entsprechender Territorialhoheit und damit verbundener lokaler Gesetzgebungsgewalt gab und gibt es nicht, weder im Oberengadin, noch anderswo.

---

# Anhang.

---

## Die Nutzungsrechte am Gemeinland.

---

### 1. Die einzelnen Nutzungsobjekte.

---

#### a) Die Allmende im engeren Sinn.

Unter Allmende im engeren Sinn verstehen wir das zur Weide des Viehes dienende Land mit Ausschluss der Alpen und der Privatgüter. Die Abgrenzung dieser letzteren von der Allmende geschieht in der Regel durch den Zaun, der im Frühling und Herbst, wenn das Vieh sich nicht auf der Alp befindet, geöffnet und so auf kurze Zeit auch das abgegrenzte Privateigentum Objekt wird der Gemeinnutzung durch die sogenannte Atzung.<sup>101)</sup> (Diese Oeffnungen im Zaun, romanisch „clamaints“ genannt, spielen im Wirtschaftsleben der Gemeinden eine grosse Rolle.)

Die Allmendnutzung spielt im Oberengadin keine sehr wichtige Rolle. Wald- und Alpnutzungen sind bei weitem wichtiger. Der Winter dauert hier, in einer Höhe von 1700—1800 m ü. M., in der Regel 7—8 Monate. Sobald der Schnee verschwunden ist, beginnt die Alpnutzung, die erst mit dem Eintritt des Herbstes, d. h. in der Regel nach dem ersten grösseren Schneefall, ihr Ende erreicht.

Die Nutzung der Allmende im Thale bleibt somit vor allem dem wenigen während des Sommers zu Hause verbleibenden Vieh vorbehalten.

Der Umfang der Allmende ist in den meisten Gemeinden nicht gerade gross. Deshalb begegnen wir im Oberengadin einer anderwärts vielfach zu Tage tretenden Erscheinung nicht:



kein Stück Gemeinland wird je zu Sondernutzung an die Gemeindegossen verteilt. Nur ein kleiner Teil des besten Allmendbodens dient an einzelnen Orten als Beitragsquelle zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse und wird jeweilen an den meistbietenden Gossen zur Nutzung verpachtet.

Was den Umfang der Nutzungsberechtigung an der Allmende anbetrifft, so ist folgendes zu bemerken: Die Nutzung im Frühling und Herbst, vor dem Bezug und nach dem Verlassen der Alpen, richtet sich nach den für die Alpnutzungen aufgestellten Rechtsnormen und soll bei der Besprechung dieser letzteren erörtert werden.

Uns interessiert hier vor allem die Bedeutung der Allmende als Sommernutzung.

Jeder Gemeindebürger oder Beisässe darf das Vieh, das er den Sommer über zur Arbeit braucht, auf die Gemeindeweide treiben. Zur Gewinnung der Milch für den eigenen Lebensunterhalt darf er ferner eine Kuh oder fünf Ziegen halten.<sup>102)</sup>

Ursprünglich mochte jeder an Zugtieren zu Hause behalten so viel er mochte; später wurde ihre Zahl beschränkt. Die Celeriner Statuten bestimmen,<sup>103)</sup> dass von nun an keiner mehr als zwei Ochsen (oder Pferde) den Sommer über auf die Weide treiben dürfe, besondere Umstände (z. B. Bau eines Hauses) ausgenommen. In Sils richtete sich diese Zahl nach der Zahl der Kühe, die jeder überwintert hatte;<sup>104)</sup> ähnlich verfuhr man in Samaden:<sup>105)</sup> Wer ein Vermögen bis zu 4000 fl. besass, sollte ein Zugtier, wer bis zu 8000 fl. eingeschätzt war, zwei solcher, und wer mehr als 8000 besass, neben einem Ochsen noch ein Pferd, halten können. Darüber hinaus sollte niemand den Sommer über Vieh auf Gemeindeland treiben dürfen, bei Androhung hoher Strafen. Ueber den Weidgang, die Weidestellen etc.<sup>106)</sup> finden sich genaue Bestimmungen in den Statuten, deren Uebertretung unnachsichtliche Strafe zur Folge hat.<sup>107)</sup>

Gewisse Teile des Gemeinlandes sind der Sommerweide entzogen<sup>108)</sup> und werden erst dem im Herbst von der Alp zurückkehrenden Vieh geöffnet.

Ausser dem Weidgang bietet die Allmende im Oberengadin den Gossen keinerlei Nutzung. Das Rodungsrecht, d. h. das Recht des einzelnen, an einem beliebigen Ort des Gemeindelandes durch Entfernung von Wald und Gestrüpp das Land zu urbarisieren

und für sich zu gebrauchen, mag in ganz früher Zeit auch im Oberengadin bestanden haben, wird aber infolge der geringen Ausdehnung der Wälder daselbst wohl sehr früh eingeschränkt und bald ganz abgeschafft worden sein.

Das anderorts häufig vorkommende Recht der Baumpflanzung auf der Allmend kommt hier ebenfalls nicht in Betracht, da ausser der Arve (*pinus cembra*) keine fruchttragenden Bäume mehr gedeihen.

### b) Der Wald.

Der Waldwirtschaft bringt man im Oberengadin schon sehr früh grosse Aufmerksamkeit entgegen. Der grosse Verbrauch an Brennholz während des langen Winters einerseits und der nicht sehr ausgedehnte Waldbestand, sowie die ständige Lawinengefahr, deren wirksamster Schutz die Wälder sind, andererseits, brachten es mit sich, dass hier so früh schon genaue Bestimmungen über das Recht des Holzbezuges aufgestellt wurden.

Ein Teil der Waldung war von vornherein von der Nutzung ausgeschlossen: das waren die sogenannten Bannwälder, die zum Schutze von Häusern, Strassen und Gütern gegen Lawinen- und Wassergefahr dienten. Ferner begegnen wir kleineren Waldparzellen, die dem allgemeinen Nutzen entzogen sind, um dafür einem besonderen Zwecke zu dienen, z. B. dem Unterhalt von Strassen, Brücken, Wuhren u. s. w. Privatwaldungen scheint es keine gegeben zu haben; wenigstens finden sich in den Archiven keine Urkunden über Waldverkäufe an Privatpersonen.

Ursprünglich, solange noch eine wenig zahlreiche Bevölkerung die markgenossenschaftliche Holznutzung ausübte, war dieselbe wohl durch keinerlei Bestimmungen eingeschränkt. Jeder entnahm dem Walde soviel Holz, als er zur Bewirtschaftung von Haus und Hof bedurfte; er nahm es, wo und wann er es brauchte. Allein schon bevor die Wälder unter die einzelnen Nachbarschaften verteilt wurden, gab es jedenfalls schon zahlreiche Bestimmungen über die Holznutzung. Urkunden oder sonstige Dokumente darüber kennen wir zwar keine; aber die während und kurze Zeit nach der Teilung getroffenen, uns erhaltenen Bestimmungen über die Nutzung der Wälder lassen einen solchen Rückschluss als sehr wahrscheinlich zu.<sup>109)</sup>

Die Ortsstatuten aus dem 16. und 17. Jahrhundert sind reich an Bestimmungen über die Rechtsame am Walde. Die hauptsächlichsten seien hier mitgeteilt:

1. Aus dem Bannwald darf kein Holz entnommen werden bei Androhung schwerer Strafen.<sup>110)</sup>
2. Aus den übrigen Waldungen darf nur zu ganz bestimmten Zeiten und Quantitäten Holz bezogen werden.

Es wird ein Unterschied gemacht zwischen Bauholz (laina da Zember) und Brennholz (laina da fœ). Bauholz darf nur an bestimmten Tagen, in Samaden z. B. nur am 15. Mai und am 1. Juni, in Celerina sogar nur am 1. Juni,<sup>111)</sup> geschlagen werden; Brennholz wird bis zum St. Michaelstage abgegeben.

3. Bauholz wird nur abgegeben in Gegenwart der Dorfvorsteher (cuvih); ja letztere müssen sich vor der Abgabe persönlich von deren Notwendigkeit überzeugen und über den Bauholzverbrauch eines jeden Hauses sorgfältig Buch führen.<sup>112)</sup> Für den Bezug von Bauholz muss eine bestimmte Taxe entrichtet werden.

Brennholz soll je nach Bedürfnis unter Aufsicht der Dorfmeister abgegeben werden, aber für jedes Haus nur an eine Familie.<sup>113)</sup>

4. Zur Fortführung des gefällten Holzes wird eine bestimmte Frist gesetzt: Wer innerhalb eines Jahres sein aufgeschichtetes Brennholz nicht wegführt, verliert seinen Anspruch daran.

Bauholz, das zur Täfelung von Stube oder Kammer verwendet wird, darf zwei Jahre lang unbearbeitet liegen bleiben; das übrige muss bis zu St. Michael des folgenden Jahres in Arbeit sein.<sup>114)</sup>

5. Das Holznutzungsrecht haben nur die Ortsbürger und diejenigen Niedergelassenen, (fullasters) die „Haus und Rauch“ in der Gemeinde haben.
6. Zur Errichtung oder Ausbesserung von Gebäulichkeiten, die ausserhalb der Nachbarschaft liegen, wird weder an Bürger noch an Beisässe Holz abgegeben.

Holzverkäufe, oder Ausleihen von Holz an Leute, die nicht in der Nachbarschaft wohnen, sind strengstens verboten.<sup>115)</sup>

7. Kleinholz (rom. tschüchias), d. h. auf dem Boden zusammengelesenes Holz, Wurzelstöcke etc. kann das ganze Jahr hindurch an bestimmten Orten gesammelt werden, und zwar nach einer Bestimmung der Samadner Statuten, z. B. pro Familie zwei Zweispanner oder drei Einspanner davon.<sup>116)</sup>
8. Die Dorfvorsteher sollen während der Dauer ihres Amtes für sich kein Bauholz in Anspruch nehmen.<sup>117)</sup>

Im Laufe des 17. Jahrhunderts wurde sodann auch die bis dahin freie Brennholznutzung einer Beschränkung unterworfen. Die Samadener z. B. beschliessen 1670: Wer ein Vermögen bis zu 5000 fl. besitzt, soll vier Wagenladungen, wer 5000—10,000 fl. hat, fünf Wagenladungen und wer mit mehr als 10,000 fl. eingeschätzt ist, sechs Ladungen Brennholz dem Walde entnehmen können.

1699 werden diese Bestimmungen noch weiter spezifiziert. Im gleichen Jahre wird beschlossen, auf einige Jahre hinaus kein Bauholz, ausser in ganz dringenden Fällen (Brandunglück, Wassernot) abzugeben.<sup>118)</sup>

Von den Nebennutzungen des Waldes im Oberengadin erwähnen wir die zwei hauptsächlichsten: Die Streunutzung und die Nutzung der Arvenfrüchte, der sogenannten Zirbelnüsse (rom. nuspignas).

Das Einsammeln von Streue (rom. sternüm, arüd) im Bannwald steht ebenfalls unter hoher Strafe,<sup>119)</sup> und ist auf bestimmte Zeiten und bestimmte Orte beschränkt.<sup>120)</sup>

Ferner steht dieses Recht an einzelnen Orten nur den Ortsbürgern, nicht aber den fullasters zu.<sup>121)</sup> Der Umfang der Berechtigung ist in den einzelnen Gemeinden verschieden bestimmt; während z. B. an einigen Orten diejenigen, die unter 5000 fl. eingeschätzt waren, einen Wagen und diejenigen mit über 5000 fl. Vermögen zwei Wagen Streue aufrüsten konnten, findet sich z. B. in den Celeriner Statuten eine detaillierte Scala zur Regelung dieser Nutzung. Je 1400 fl. Vermögen berechtigen im allgemeinen zu je einem Fuder Streue.<sup>122)</sup> Wer kein Grossvieh hielt, durfte weder Streue machen, noch solche kaufen, noch überhaupt damit Handel treiben.<sup>123)</sup>

Bezüglich der Zirbelnüsse finden wir allgemein die Bestimmung, dass mit dem Einsammeln derselben nicht vor dem St. Bartholomäus-

tag begonnen werden dürfe. In der Regel scheint auch bei dieser Nutzung die Erhebung einer kleinen Taxe Gebrauch gewesen zu sein.<sup>124)</sup>

Waldfrevel wurden streng geahndet. Zur Ermittlung derselben bediente man sich eines Verfahrens, das lebhaft an das alte Rügengericht germanischer Volksstämme erinnert:

Im Jahre 1548 verlangten Abgeordnete von Camogasc vor dem Gericht in Zuoz, dass die Scaufser verpflichtet sein sollten, ihre Gemeindegossen anzuzeigen, die in den Wäldern anderer Gemeinden Frevel verübten. Allein das Gericht wies das Begehren ab. 60 Jahre später fing Celerina an, alljährlich seine Ortsvorsteher (cuvih) in die benachbarten Gemeinden zu schicken, um dort vier Bürger unter Eid über vorgekommene und ihnen zu Ohren gelangte Waldfrevel in Verhör zu nehmen. Dawider protestierte Pontresina. Allein dem Gericht schien die Zweckmässigkeit dieser Einrichtung dermassen einzuleuchten, dass es dieselbe allen Gemeinden zur Einführung empfahl, was denn auch geschah. Dieses Verfahren, das innerhalb der Nachbarschaften wohl schon seit ältesten Zeiten geübt worden war, nun aber durch die Teilung der Waldungen zu erhöhter Bedeutung gelangte, nannte man Palanteda: Verkündung, Öffnung, Rüge.<sup>125)</sup>

### c) Die Alpen.

Den weitaus wichtigsten Teil des Gemeinlandes im Oberengadin bilden die Alpen. Um die Alpen dreht sich das gesamte Wirtschaftsleben nicht nur in der alten Markgenossenschaft, sondern auch in der daraus entstandenen Dorfmarkgenossenschaft, der autonomen Gemeinde. So ist es zum Teil heute noch. Auch hier hat die Alpwirtschaft und ihre Verfassung „eine Stabilität gezeigt, welche die zähe Fortdauer des landwirtschaftlichen Betriebs und der Agrarverfassung früherer Jahrhunderte noch weit übertrifft.“<sup>126)</sup> Was Fr. v. Wyss (a. a. O. S. 35) über die Alpen des schweizerischen Hochlandes im Allgemeinen sagt, trifft auch für das Oberengadin zu. Die Alpen stehen auch hier „in einem sehr verschiedenen Rechtsverhältnis. Sie sind zwar für gemeinsame Nutzung mehrerer geeignet; allein für das Vieh einer ganzen Gemeinde reicht eine einzelne der zerstreut liegenden Alpen in der Regel nicht aus. Sodann erfordert ihre Benutzung eine gemeinsame Wirtschaft, die



eher Privatsache einzelner Genossen, als öffentliche Gemeindesache ist. Es bilden sich leicht für ihre Nutzung besondere, von der Gemeinde verschiedene Genossenschaften. Hier bei den Alpen ist das rechte Feld, um die unendlich mannigfaltigen Formen, in denen die deutsche Genossenschaft auftreten kann, kennen zu lernen.“ Wie die Nutzungsrechte an den Alpen geregelt waren zur Zeit, da das ganze Engadin noch eine ökonomische Gemeinde bildete, ist nicht mehr zu ersehen. Sicher, dass, wenn auch die Alpen im Gesamteigentum aller Nachbarschaften verblieben, doch die Nutzungen daran früh schon an die einzelnen Nachbarschaften übergingen. Dabei mag es auch vorgekommen sein, dass zwei oder mehrere Nachbarschaften gemeinsam die Nutzung einer Alp inne hatten.

Lehrreich ist in dieser Beziehung die schon erwähnte Urkunde vom 24. Mai 1538 (S. A. 94). Nach der Teilung besass jede Gemeinde mehrere Alpen, die zunächst von allen Gemeindegossen gemeinschaftlich benützt wurden. Das änderte sich nun bald. Bis jetzt hatten die Alpberechtigten einer Gemeinde *eine* Alpgenossenschaft gebildet. Nun wurde eine einfachere und bequemere Art der Nutzung eingeführt. Es wurden je nach der Anzahl der Alpen in einer Gemeinde Genossenschaften gebildet und diese übernahmen die Nutzung.<sup>127)</sup> Die Aufstellung von Alpdordnungen erfolgte gleichwohl von Seiten der Gemeinde. Nur in weniger wichtigen, untergeordneten Punkten durften die Genossenschaften eigene Bestimmungen erlassen.<sup>128)</sup>

Oberster Grundsatz für das Anteilsrecht an der Alpnutzung war auch hier ursprünglich das Bedürfnis des einzelnen. Dieses Bedürfnis erforderte, dass der Genosse mindestens soviel Vieh auf die Alp treiben durfte, als er zur Zeit der Alpfahrt im Stalle hatte. Mit der Zeit erfolgten auch hier Einschränkungen und so bildete sich vor der Territorialteilung schon der Satz aus, der als erster Grundsatz aller alten Alprechte im Oberengadin angesehen werden muss: Jeder Genosse hat das Recht, so viel Vieh auf der Alp zu sömmern, als er mit dem von eigenem Grund und Boden gewonnenen Heu den Winter über zu füttern vermochte.<sup>129)</sup> Die, wie schon erwähnt, im Laufe des 16. Jahrhunderts entstehenden Alpdordnungen stützen sich auf diesen Grundsatz, ergänzen und modifizieren ihn nach mancherlei Richtungen und stellen sehr genaue

Bestimmungen über die Alpnutzungsrechte auf. Es seien hier nur die wichtigsten, allen Gemeindestatuten gemeinsamen Satzungen mitgeteilt.<sup>130)</sup>


Das Recht, einer Alphenossenschaft anzugehören, hatten bis Ende des 16. Jahrhunderts nur die Gemeindebürger (vschins). Hintersassen (fullasters) waren davon ausgeschlossen. Auch hier trat mit der Zeit eine Aenderung ein: Man gestattete den letzteren, falls sie mit einer Bürgerstochter (*figlia da cummoen*) verheiratet waren, die Aufnahme in diejenige Alphenossenschaft, der ihre Frauen, resp. deren Familien angehörten.<sup>131)</sup>

Jedes Frühjahr sollen die Dorfvorsteher von jedem Alprechtgenössigen unter Eidesabnahme die Aussage entgegennehmen, wie viel und was für Vieh er überwintert habe, ob dies sein Eigentum sei oder ob er es nur pachtweise besitze. In letzterem Falle war es von der Alp ausgeschlossen. Das Vieh muss er mit Futter von eigenem Grund und Boden den Winter über ernährt haben. Gepachtete Grundstücke gelten in diesem Falle als eigene. Was mit gekauftem Heu gefüttert worden, darf nicht auf die Alp. Ein weiteres Erfordernis war die Fütterung mit Heu. Andere Nahrungsmittel (Streue, Emd u. s. w.) durften dazu nicht verwendet werden. Und endlich durften nur diejenigen Tiere gesömmert werden, die sich in gutem Zustande befanden, die also in genügender Weise den Winter über ernährt worden waren. Wer aber im Frühling ein überwintertes Stück Vieh verkaufte oder wem ein solches zu Grunde ging, der durfte ein anderes dafür auf die Alp treiben. Das alles hatten die Dorfmeister im Frühjahr vor der Alpfahrt (in Samaden gleich nach der Alpfahrt) festzustellen. Diese Feststellung bildete zugleich die Vermögensaufnahme, *rom. estim*; je nach der Grösse des *estim* richtete sich die Grösse der Alp- (sowie auch der Weid- und Holz-) nutzung. — Wer einen *estim* von gewisser Höhe aufwies, der durfte zu den ordentlichen noch ausserordentliche Alp- (Holz- und Weide-) rechte für sich in Anspruch nehmen. Das war der sogenannte *Sur-estim*. Wer mit einer bestimmten Zahl Kühe (7—8) oder an andern Orten mit einem gewissen in Geld ausgedrückten Vermögen eingeschätzt war, der konnte über den *estim* hinaus noch 1, 2—3 Stück Vieh auf die Alp bringen oder die Allmende im Thal nutzen lassen. Wer einen Stier hielt, durfte ebenfalls über den *estim* hinaus sömmern. — Für jedes

überwinterte Stück Grossvieh konnte eine bestimmte Zahl Kleinvieh (Ziegen, Schafe etc.) auf die Sommerweide getrieben werden. — Auch derjenige, der keine Kuh zu überwintern vermochte, hatte das Recht, einige Stück Kleinvieh über seinen estim hinaus zu halten. — Für den eigenen Gebrauch (aber nur für diesen!) durfte jeder Genosse einen zur Mästung bestimmten Ochsen auf der Alp sömmern. An Stelle einer Kuh konnte der Nutzungsberechtigte fünf Ziegen, oder sieben Schafe oder zwei Zeitkühe und statt zwei Kühen ein Pferd oder statt drei Kühen zwei Ochsen halten.

Endlich sei noch erwähnt, dass für jede Alp ein Maximum der Bestossung vorgeschrieben war. Wurde dasselbe überschritten, so musste eine Ausgleichung mit einer anderen, weniger stark besetzten Alp stattfinden. Eine ideelle Teilung der Alpen jedoch nach Kuhstössen oder Kuhhessen, wie sie anderswo häufig zu finden ist, und die dann dem Berechtigten eine Verleihung, Verpachtung, Verpfändung oder Veräusserung seines Anteils ermöglicht, kennen die Oberengadiner Statuten nicht; eine solch privatrechtliche Auffassung des Genossenrechts an der Alp ist hier nie zu Tage getreten, und bis auf den heutigen Tag haben die Engadiner Alpgenossenschaften ihren öffentlich-rechtlichen Charakter durchaus bewahrt.<sup>132)</sup>

Was die Ausübung der Fischerei und Jagd anlangt, so finden wir bis in die neueste Zeit keinerlei einschränkende Bestimmungen. Die Nutzung derselben stand allen Gemeindegossen und sehr wahrscheinlich auch den Nicht-Bürgern frei. Es mag erwähnt werden, dass auch an den Seen und am Inn, soweit dort das Fischereirecht Privateigentum war, man dem Fischfang vom Ufer aus obliegen konnte.<sup>133)</sup>



## 2. Die juristische Natur der Rechte am Gemeinland.

### a) Persönliche Voraussetzung des Nutzungsberechtigten.

Ueber die rechtliche Regelung der Nutzungen am Gemeinland finden sich aus älterer Zeit, d. h. bis zum Ausgang des Mittelalters, gar keine Aufzeichnungen. Der Grund dafür ist sicherlich nicht im Verlust von Urkunden, er ist anderswo zu suchen: man bedurfte in früherer Zeit eben keiner feststehenden Ordnung für diese Verhältnisse; Bestimmungen über Genossenrecht, Umfang der Nutzungen u. s. w. waren überflüssig, weil genügend Wald und Weide da war zur Deckung aller Bedürfnisse; jeder trieb so viel Vieh auf Weide und Alp, jeder entnahm dem Walde so viel Holz, als sein Bedarf erheischte und jedem, der im Lande wohnte, stand das Recht dieser Nutzungen zu. Auch hier gilt das gleiche, was v. Miaskowski (Allmend S. 37) von der Bevölkerung der ebenen Schweiz sagt: „Solange die Landbevölkerung nicht zahlreich war und sich nur langsam vermehrte, und solange noch im Verhältnis von Aecker und Wiesen hinreichende Wald- und Weidestrecken vorhanden waren, lag kein Bedürfnis nach einer rechtlichen Fixierung derjenigen Personen vor, welchen allein die Berechtigung, die Allmende zu nutzen, zustand. Wo wir ausnahmsweise die Allmendberechtigung schon früher (vor dem 15. Jahrhundert) erwähnt finden, da geschieht es weniger in Form der Mitteilung einer Rechtsnorm, als in der Beschreibung eines thatsächlichen Zustandes. Dieser Zustand charakterisiert sich dadurch, dass alle Ansässigen Anteil an der gemeinen Mark hatten, aber nicht nach bestimmten Regeln, sondern jeder nach seinem Bedürfnis.“

Die Landbevölkerung war zu jener Zeit viel sesshafter; fremde Einwohner waren selten, und der wenigen Ausnahmen wegen mochte es nicht angezeigt scheinen, einen Unterschied zu machen zwischen Berechtigten und Nichtberechtigten, zwischen Genossen und Beisässen (fullasters). Jeder Markgenosse hatte Anteil an der gemeinen Mark und an der Marknutzung; denn darin bestand eben die Gemeinschaft der ungetheilten Mark.<sup>134)</sup>

Mit der Zeit änderten sich diese einfachen Wirtschaftsverhältnisse; zwei Faktoren waren die Hauptursache hievon: die Zunahme der Bevölkerung und die Entstehung der politisch-autonomen Gemeinde. Die ehemalige Nachbarschaft verdichtete sich zur Korporation; das Genossenrecht wurde auf andere Basis gestellt: es entstand das Gemeinde-Bürgerrecht und damit aus der alten Personal-Gemeinde die moderne Realgemeinde. Es bestand nun ein Gegensatz zwischen Gemeindegossen und Nutzungsgossen. Nutzungsberechtigt war von nun an nicht mehr jeder „Nachbar“, sondern nur derjenige, der das Gemeindebürgerrecht besass, also derjenige, der von alters her Grundbesitzer in der Gemeinde war, oder, später von auswärts zugezogen, sich Grund und Boden angekauft und als Bürger in die Gemeinde aufgenommen worden war. Es gab nunmehr kein Nutzungsrecht an Wald, Weiden und Alpen ohne Gemeindebürgerrecht und kein solches ohne Grundbesitz.<sup>135)</sup> Der erste Teil dieses Satzes hat sich, mit wenigen Ausnahmen, bis in unsere Zeit erhalten, während der zweite infolge der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse im Laufe des 19. Jahrhunderts seine Geltung verloren hat.

Die nächste Folge der Entstehung des Gemeinde-Bürgertums war eine bis ins Extreme durchgeführte Abschliessung desselben nach aussen. Scharf wurde nun der Unterschied gemacht zwischen dem eigentlichen Vollbürger und dem „fullaster“, dem Niedergelassenen, dem Beisassen, der wohl alle Pflichten, aber keine Rechte besass. Die Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht ward sozusagen unmöglich gemacht. Harte Strafe traf denjenigen, der einen „Fremden“ dazu anempfahl. Busse und sogar Verlust des eigenen Bürgerrechts war mancherorts die Folge. So bestimmten die Statuten von Samaden 1668, in Art. 35: „Kein Bürger unserer Gemeinde soll die Aufnahme eines Fremden ins Bürgerrecht weder zur Sprache bringen, noch begünstigen, noch irgendwie sich dafür verwenden, noch überhaupt seine Meinung über einen solchen Fall abgeben, bei Strafe des Verlustes seines Bürgerrechts und unter Androhung einer Busse von 500 fl. (zirka 1500 Fr.), welche von den Dorfmeistern ohne Gnade eingezogen werden sollen.“<sup>136)</sup> Ganz ähnliche Bestimmungen finden sich um jene Zeit in den andern Dorfschaften. Einzig in Sils scheint man etwas entgegenkommender gewesen zu sein; denn dort wurde z. B. 1641 ein Bergeller in



Anbetracht seines rechtschaffenen Lebenswandels und des keuschen Lebens seiner Frau und Familie einstimmig mit all seinen Nachkommen „auf 1000 und mehr Generationen“ hinaus ins Bürgerrecht aufgenommen, wofür er allerdings 60 Silberkronen (zirka 300 Fr.) und am kommenden St. Johannstag allen Bürgern ein opulentes Essen (ün bell past) zu bezahlen hatte. Noch eine Anzahl Bürger wurden unter ähnlichen Bedingungen aufgenommen.<sup>137)</sup>

100 Jahre früher, kurz nach Teilung des markgenossenschaftlichen Gemeinlandes, scheint man hingegen mit der Erteilung des Bürgerrechts freigebiger gewesen zu sein; 1557 nahm das „Volk der Gemeinde Zuoz“ auf dem Platz vor der Kirche folgende Verordnung seiner Obrigkeit an:<sup>138)</sup> „Jeder, der in unserer Gemeinde Bürger werden will, muss sich den Dorfvorstehern präsentieren, welche hierauf dem Volke über ihn referieren, und wenn er von diesem als würdig befunden wird, muss er der Gemeinde für das Bürgerrecht innert Jahresfrist 20 fl. (zirka 500 Fr.) bezahlen. Wenn einer trotz Mahnung sich nicht zur Aufnahme ins Bürgerrecht anmeldet, so soll er von den cuvihis ausgewiesen werden.“

So schroff auch späterhin die vollberechtigten Genossen der bürgerlichen Gemeinde nach aussen sich abschliessen mochten, vollständig liessen sich die zu den Ortsbürgern nicht gehörenden fullasters, namentlich wenn sie Grundbesitzer in der Niederlassungsgemeinde waren, doch nicht von dem Bürgergenuss ausschliessen. Zu seinem landwirtschaftlichen Betriebe bedurfte der Bauer, auch wenn er „Beisasse“ war, der Weide und des Holzes und bei den damaligen Wirtschafts- und Verkehrsverhältnissen konnte er sich dieses nicht von aussen verschaffen. „So erlangte der grundbesitzende Beisasse in Gemeinden mit persönlichem Nutzungsrecht eine ähnliche Stellung, wie in Gemeinden mit realem Nutzungsrecht die nicht Grund besitzenden Genossen, indem beiden gewisse, im Vergleich mit den Nutzungen der Vollberechtigten beschränkte Nutzungen gewährt wurden. Namentlich wird den Beisassen das nötige Bauholz, seltener auch das Brennholz, und ein beschränktes Auftriebsrecht auf die Gemeindeweiden und Alpen entweder unentgeltlich oder gegen Entgelt eingeräumt. Was Anfangs nur aus Güte gewährt wurde, ward dann durch langen Gebrauch zur Rechtsverbindlichkeit der Gemeinde.“ (Miaskowsky, Allmende S. 50.)

Der gleichen, hier geschilderten Entwicklung begegnen wir von der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts an im Oberengadin. Der in der Gemeinde niedergelassene Grundeigentümer, der nicht „figl da Cumœn“ war, erhielt mit der Zeit, wenn auch vielfach beschränkte, Nutzungsrechte. Dafür musste er höhere jährliche Abgaben an die Gemeinden entrichten, als der Ortsbürger. Die Höhe dieser Extrasteuer war je nach den Gemeinden verschieden und richtete sich nach dem Verhältnis der Niedergelassenen zu den Ortseingesessenen. So musste z. B. der erstere in St. Moritz jährlich drei Kreuzer vom 100 (fl.) über das hinaus bezahlen, was der Bürger zu leisten hatte. Samaden bezog im ganzen vier Kreuzer vom 100 von den Beisassen. Ausserdem waren die „fullasters“ verpflichtet, der Gemeinde, in der sie wohnten, eine „Bürgschaft für ihr Wohlverhalten“ zu hinterlegen. Dieselbe war verhältnismässig hoch und betrug 200—400 fl. (5000—10,000 Fr.).<sup>139)</sup>

Das Recht der Teilnahme an den Gemeinnutzungen war persönlicher Natur; es beruhte auf dem Genossenrecht. Aber wenn das Recht selbst auch nicht an den Grundbesitz geknüpft war, so war die volle Ausübung desselben faktisch nur demjenigen möglich, der als Grund- und Viehbesitzer das Nutzungsrecht an Allmende und Alp auszuüben in der Lage war.

Nachhaltigsten Einfluss hatte die Grösse des Grundbesitzes auf den Umfang der Nutzungen. Ich habe diesen Umstand bei der Besprechung der einzelnen Nutzungsobjekte jeweils hervorgehoben und beschränke mich hier auf den Hinweis auf folgende, nach der Territorialteilung getroffene Bestimmung: Jeder, der durch Erbschaft, Kauf, Tausch, Heirat etc. in den Besitz von Gütern gelangt, die ausserhalb seiner Gemeinde liegen, soll dafür in derselben die gleichen Alprechte und Weidgenussamen erhalten, wie wenn die Güter auf Gebiet seiner Gemeinde liegen würden. Und im Teilungsinstrument von Unter-fontana merla wurde ausdrücklich festgestellt, „dass den Bürgern von Scanfs für ihre ausserhalb Puntota liegenden Güter entsprechende Nutzungsrechte in der eigenen Gemeinde eingeräumt werden sollen.“

Die Idee war: Es soll einer in dem Umfange den Genuss am Gemeinland ausüben können, in welchem er zu den gemeinschaftlichen Lasten beizutragen vermag. Der Masstab für die Fähigkeit hiefür ist die Grösse des Grundbesitzes.

*Der wahre, unmittelbare Grund der Teilnahme an den Nutzungsrechten am Gemeinland ist die Eigenschaft als Genosse und nur mittelbar das Grundeigentum.<sup>140)</sup>*

b) Das Verhältnis der Nutzungsberechtigten  
zu einander.

Die Gesamtheit der Nutzungsberechtigten bildete bis zu Beginn der Neuzeit, d. h. bis zur Entstehung der autonomen Oberengadiner Gemeinden, eine einheitliche Markgenossenschaft. Alles Gemeinland von Puntalta bis Maloja befand sich im Eigentum der Gesamtheit der Thalgenossen. Welcher Art nun die juristische Natur dieser Gesamtheit war, ist eine noch heute nicht endgültig entschiedene Frage. Es mag genügen, die gegenwärtig allein das Feld behauptenden Ansichten kurz zu skizzieren.

Dass die Genossenschaft nicht nach römisch-rechtlicher Auffassung zu konstruieren und nicht als Miteigentumsverhältnis, oder als Korporation mit gegenüberstehenden *jura in re aliena* der Mitglieder zu erklären sei, darüber hat man sich in der neuern germanistischen Litteratur so ziemlich geeinigt.<sup>141)</sup> Zwei Ansichten sind es, die sich heute in dieser Frage gegenüberstehen.<sup>142)</sup> Gierke erklärt die Genossenschaft für eine Körperschaft des deutschen Rechts, die infolge ihres genossenschaftlichen Prinzips korporatives Gesamteigentum darstellt. Sowohl der Gesamtheit wie dem einzelnen Genossen stehen dingliche Rechte am körperschaftlichen Vermögen zu. „Eigentumssplitter“ nennt er diese den einzelnen zustehenden dinglichen Rechte. Die Verbindung von Alleineigentum der Gesamtheit und Miteigentum der einzelnen Glieder aber nennt er „genossenschaftliches Gesamteigentum“. Mit andern Worten: Das Recht der Gesamtheit und das Recht des einzelnen Genossen schliessen einander nicht aus, sondern ergänzen und durchdringen sich gegenseitig.

Dieser Ansicht Gierkes gegenüber steht die Theorie Heuslers. Er erklärt die deutsche Genossenschaft als juristische Person. Die Marknutzungen des einzelnen waren von Anfang an reine Mitgliedschaftsrechte. Das Vermögen der Genossenschaft ist Alleineigentum der Gesamtheit; den Mitgliedern als solchen steht kein Anteil am genossenschaftlichen Vermögen zu. Also die juristische Person, wie sie uns im römischen Rechte entgentritt.

Gewissermassen eine vermittelnde Stellung zwischen diesen beiden Ansichten nimmt die jüngste Theorie von Sohm ein.<sup>143)</sup> Sohm bezeichnet die deutsche Genossenschaft als ein „vermögensunfähiges, aber verwaltungsfähiges Subjekt“. Das Markvermögen schreibt er „der Zuständigkeit nach den einzelnen Gliedern, der Verwaltung nach der Genossenschaft als Gesamtheit“ zu. Die Vermögensunfähigkeit macht die Genossenschaft unfähig zur juristischen Person. Einheit der Genossenschaft und Vielheit der Genossen durchdringen sich nicht, sondern stehen sauber getrennt einander gegenüber. Das Genossenrecht ist nicht privatrechtlicher Natur, sondern es ist „ein Mitgliedsrecht von sozialrechtlicher Färbung“. An Stelle des Gierkeschen „Eigentumssplitters“ also ein sozialrechtlicher Balken, auf dem neben einem privatrechtlichen Balken das Gebäude der deutschen Genossenschaft sich erhebt.

Gibt nun eine dieser Theorien eine auf alle Fälle anwendbare, erschöpfende Erklärung der juristischen Struktur der alten Markgenossenschaft? Lässt sich jede Genossenschaft des deutschen Rechts in eine solche Theorie hinein zwingen? Oder hat vielleicht Stobbe Recht, wenn er sagt:<sup>144)</sup> „Es wäre übereilt, wollte man eine generelle Konstruktion für das Recht der Markgenossenschaft während des Mittelalters aufstellen; man muss hier vielmehr die konkreten Gestaltungen der Verhältnisse in den einzelnen Marken ins Auge fassen.“

Welche von den drei Theorien entspricht nun am meisten den Verhältnissen der Oberengadiner Mark? Die wenigen rechtlichen Bestimmungen der ohnehin spärlichen Urkunden aus dem Mittelalter ermöglichen es uns leider nicht, eine befriedigende Antwort darauf zu geben.

Sicher ist, dass von einer „juristischen Person“ daselbst um jene Zeit keine Rede sein kann. Sicher ist ferner, dass die gemeine Mark nicht im Miteigentum der einzelnen Nachbarschaften resp. der Genossen stand, wie die Gemeinde Scanfs in ihren Rechtsschriften behauptet hat. (Anm. 7 u. 8.) Das römische Miteigentum ist bekanntlich Vermögensgemeinschaft ohne Verwaltungsgemeinschaft; also hätte man, falls eine Nachbarschaft zur Zeit, als die Allmende noch ungeteilt war, eine Verteilung derselben verlangt hätte, ihr wenigstens den ihr zukommenden Anteil herausgeben müssen. Dass dies 1473 von Seite der Nachbarschaft Scanfs versucht aber nicht erlangt wurde, haben wir bereits gesehen (Seite 47).



Gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts entstanden nun, wie wir ausgeführt, aus der alten Markgenossenschaft die einzelnen politisch-autonomen Gemeinden. Damit änderte sich auch die rechtliche Natur der Gesamtheit der Genossen. Aus der Genossenschaft entstand die Korporation, die juristische Person. „In der alten Markgemeinde unterschied man nicht zwischen Gesamtheit und Vielheit, man kannte nicht die Gemeinde als eine von ihren Gliedern verschiedene, selbständige Persönlichkeit. Einheits- und Vielheitszwecke, Gemeindebedürfnisse und Bedürfnisse des Einzelnen wurden begrifflich nicht auseinandergehalten. Die Gemeindegewirtschaft war eine Gesamtwirtschaft“ (Steinhauser Seite 146).

Die autonome Gemeinde dagegen erwarb sich eigenes Vermögen und verschaffte sich eine Vertretung nach aussen durch den Gemeindevorstand. Das Eigentumsrecht am Gemeinland ging über auf die Gemeinde, die nicht bestand aus der Gesamtheit der momentan ansässigen Gemeindegewossen, sondern die Idee des kleinsten staatlichen Gebildes innerhalb der Republik verkörperte und als solches über den Gemeindegewossen stand. Die Nutzung des Gemeinlandes mochte immerhin in den Händen von Genossenschaften deutsch-rechtlicher Natur liegen, der Zuständigkeit nach gehörte das Gemeindevermögen nicht mehr ihnen, sondern einer neuen Korporation, der autonomen Gemeinde.

### c) Das Verhältnis der Genossen zum Nutzungsobjekt.

Das Recht der Genossen an der Allmende, am Korporationsgut, ist heute zweifellos ein *dingliches Recht an einer fremden Sache*. Dass es kein Miteigentumsrecht sein kann, haben wir bereits erörtert, dass die Rechte der Genossen am Gemeinland im Oberengadin nicht Erweiterungen der Sondergüter sind, d. h. Pertinenzen derselben, glaube ich ebenfalls hinlänglich bewiesen zu haben.<sup>145)</sup>

Dass die Rechte am Gemeinland keine Servituten sind, die auf letzterem lasten, weder Personal- noch Realservituten, bedarf wohl kaum des nähern Nachweises.

Es bleibt somit nichts anderes übrig, als die Rechte der Genossen am Gemeinland als dingliche, genossenschaftliche Privatrechte an fremder (im Eigentum der Gemeinde als juristischer Person stehender) Sache zu bezeichnen.<sup>146)</sup>



# Anmerkungen.

---

Im Litteraturverzeichnis aufgeführte Quellen und Werke sind hier abgekürzt, d. h. meist nach dem Namen des Autors zitiert.

---

1. In der letzten Maisession des bündnerischen Grossen Rates wurde der Antrag gestellt auf Einführung einer Gemeinde-Kontrolle.
2. v. Wyss, Fr., a. a. O., Seite 20.
3. Heusler, Inst., Bd. I., S. 305 und 306.
4. Fraktionen heissen in Graubünden die meist aus wenigen Niederlassungen bestehenden, eigener Verwaltung und damit politischer Selbständigkeit entbehrenden sogenannten Höfe, (rom. chantuns). Meist bilden sie Annexe einer politischen Gemeinde; oft aber bilden mehrere zusammen eine Gemeinde. So setzt sich die Thalgemeinde Safien (Nebenthal des Rhein-thales) heute noch aus mehreren Fraktionen zusammen, die gemeinsam eine Markgenossenschaft bilden. Vergl. Muoth: Die Thalgemeinde Safien; Bünd. Monatsblatt, Jahrg. 1901.
5. Moosberger, Allmende, S. 59.
6. Gedruckte Akten und Urkunden zum Silser-See-Prozess 1900, S. 10.
7. Rekurs der Gemeinde Scanfs gegen die Gemeinde Zuoz 1883—88.
8. Eingabe der Gemeinde Scanfs resp. ihres Anwaltes J. B. Caflisch; gedr. Akten, S. 18.
9. Gutachten von Dr. B. Nett, S. 60.
10. Ich entnehme diese Zitate Dr. R. Hildebrands: „Recht und Sitte auf den verschiedenen wirtschaftlichen Kulturstufen“, erster Teil, S. 49—64, Jena 1896. Siehe ebenda weitere Zitate über die gleiche Entwicklung bei andern Völkern.

11. Dass im Oberengadin bis zum ausgehenden Mittelalter Ackerbau, allerdings in bescheidenem Umfange, getrieben wurde, beweisen ausser den jüngst daselbst aufgefundenen Mühlsteinen insbesondere die sogenannten bischöflichen Urbarien; siehe weiter unten.
12. v. Wyss, Fr. Die schweiz. Landgemeinde, I. Bd., S. 64. — In dieser vortrefflichen Abhandlung, wohl der besten, die wir in der Schweiz über diese Materie besitzen, ist dem Kanton Graubünden nur sehr untergeordnete Berücksichtigung zu Teil geworden. Was über dortige Entstehung und Entwicklung der Gemeinde gesagt wird, nimmt nicht ganz den Raum einer Seite ein.
13. Planta, P. C. Das alte Rätien, S. 4 fg. und His, Wilh.: Ueber die Bevölkerung des rätischen Gebirgs, Vortrag in der schweizer. naturforschenden Gesellschaft 1864.
14. Mommsen, Th.: Die Schweiz in römischer Zeit; IX. Bd. der Mitteilungen der hist.-antiquarischen Gesellschaft Zürich.
15. So die Titschun (Ticiones) in Zernez und die Planta von Zuoz. Vergl. Planta, Altes Rätien, S. 279—280 und v. Planta, P., Chronik S. 4 und 5.
16. Planta: Altes Rätien, S. 201.
17. Vergl. auch Sartori Tullius, S. 72.
18. Gierke, Bd. I., S. 55.
19. Sartori Tullius, S. 75.
20. Bemerkungen der Gemeinde Scans zu dem Gutachten des Herrn Dr. Nett, S. 5.
21. Steinhauser, S. 156.
22. Heusler, Institutionen, Bd. I., S. 293.
23. Eine ganz ähnliche Entwicklung weist die Thalmarkgemeinde Fleims im Trientinischen auf, wo uns die seltsame Erscheinung einer ebenfalls ein ganzes Thal umfassenden, in Gestalt einer politischen Gerichtsgemeinde bis auf den heutigen Tag wesentlich unversehrt fortbestandenen Markgenossenschaft auf italienischem Boden entgegentritt. S. Sartori Tullius, a. a. O.
24. Abgedruckt in Mohr, cod. dipl. I., N. 193.  
v. Juvalt, W., in seinen „Forschungen aus der Feudalzeit“, S. 110 fg., beweist mit vielem Scharfsinn dessen Entstehung im ersten Drittel des XI. Jahrhunderts.

25. Ich schliesse mich vornehmlich an Planta, altes Rätien und an Plattners neueste Untersuchungen an.
26. Zur Zeit der Gauverfassung bildete das Oberengadin wahrscheinlich eine centena, an deren Spitze der bisherige Schultheiss verblieb. So die Ansicht von Planta, Altes Rätien, S. 355 fg.
27. Genauere Angaben über die Grösse des tradierten Gutes fehlen. Vergl. G. Caro: „Studien zu den ältern St. Galler-Urkunden“, im Jahrbuch für schweiz. Geschichte, Jahrgang 1901, S. 273, Anm. 1.
28. Mohr, cod. dipl. I., N. 117, 118, 119.  
Diese Urkunden, deren Originale nirgends aufgefunden werden konnten, sind in neuester Zeit Gegenstand vielfacher Untersuchungen geworden und werden heute allgemein als Fälschungen angesehen. Plattner a. a. O. S. 32 nennt sie „ein unterschobenes Machwerk, dessen Sprache schon andeute, dass sie unter Benutzung ächter Urkunden ungeschickt zusammengestoppelt sind“. Ob auch der materielle Inhalt der Urkunden falsch ist, lässt sich nicht mehr ermitteln.
29. Anzeiger für Schweizergeschichte 1862, S. 65.
30. Mohr, cod. dipl. II., N. 76.
31. Mohr, cod. dipl. I., N. 220.
32. Planta, Herrschaften, S. 53.
33. Mohr, cod. dipl. I., N. 279.
34. Mohr, cod. dipl. N. 13: Das älteste Dokument im Kreisarchiv Zuoz in deutscher Sprache.
35. Thommen, Urkunden zur Schweizergeschichte aus österreichischen Archiven. Basel 1900. Bd. I., N. 276.
36. Mohr, cod. dipl. II., N. 215 (ebenfalls deutsch).
37. Mohr, cod. dipl. II., N. 253. Diese Urkunde ist auch noch in anderer Hinsicht von Bedeutung. Siehe Anm. 57.
38. Thommen, a. a. O., N. 135. Vergl. auch Planta, Chronik S. 12 fg.
39. Veröffentlicht und mit einem gleichzeitigen Urbar versehen von J. C. Muoth 1898. Nach W. v. Juvault, Forschungen S. 110, haben die bischöflichen Urbarien und aus denselben Gründen auch die Aemterbücher die Eigentümlichkeit, sehr oft Bruchstücke älterer Urbarien unverändert aufzunehmen.

Deshalb wird wohl auch in diesem Aemterbuch manches aus viel früherer Zeit, zum mindesten aus der Zeit vor 1295 stammen.

40. Die Zivilstatuten der ans Oberengadin grenzenden Gerichtsgemeinde Puschlav stammen aus dem Jahr 1338.

Aus dem obern Engadin besitzen wir keine ältern Redaktionen mehr; eine solche von 1503 ist abgedruckt bei Wagner und Salis, Bd. I., S. 385 fg.

Ebendasselbst Bd. II., S. 21, findet man die Kriminalstatuten in der Fassung von 1557.

41. Steinhauser, Zugrecht, S. 155.  
 42. Ueber den staatsrechtlichen Charakter des Gotteshausbundes siehe Wagner und Salis, S. 345.  
 43. Thommen a. a. O., Bd. II., N. 289.  
 44. So 1467 mit Maria Blanka, Herzogin von Mailand. Urkunde im Kreis-Archiv Zuoz. 1429 mit Graf Friedrich von Toggenburg. 1451 mit dem obern Bund. Mohr (Jecklin) cod. dipl. V., N. 26.  
 45. Planta, Chronik, S. 58, woselbst das betreffende lateinische Rescript in deutscher Uebersetzung abgedruckt ist.  
 46. Lat. Orig. Urkunde vom 1. Juli 1485 im Gemeinde-Archiv Zuoz. Eine nach Planta, Herrschaften, S. 53, Anmerkung 8, über denselben Streit existierende Urkunde von 1482 habe ich nirgends mehr finden können.

Schon Wagner und Salis, Bd. I., S. 327, klagen, „dass eine Anzahl wichtiger Urkunden aus dieser Zeit erst in den letzten Jahren verloren gegangen seien, sodass eine genaue Erforschung der gegenseitigen Beziehungen von Gemeinde, Bistum und den Planta nicht mehr als möglich erscheint“.

47. Deutsche Orig. Urk. v. 12. Januar 1486, G. A. Zuoz.  
 48. Auch diese zweite Urkunde ist nirgends mehr aufzufinden. Ein Auszug davon befindet sich in der Kantonsbibliothek Graubündens (Catalog rom. Manusc. N. 30). Ein lateinisches Regest befindet sich auf einem Pergamentstreifen, der eine Aufzählung der im Hochgerichtsarchiv zu Zuoz aufbewahrten Urkunden enthält, von einigen davon kurz den Inhalt mitteilt und aus dem Jahre 1574 oder 75 stammt. Siehe unter deutsche Manusc. IV., 16.

49. Die Quittung hiefür siehe Beilage 3. Ich entnehme dieselbe ebenfalls einer Copie, die sich in der Kantonsbibliothek befindet. Die radikale Art, wie hier, namentlich aber in der Urkunde von 1492 resp. 1505 mit den Rechten der Gemeinde umgesprungen wird, lässt mich einen Zweifel an die Aechtheit der beiden vorgenannten Auszüge und Copien nicht unterdrücken!
50. v. Jecklin, Fr.: Die Kanzleiakten der Regentschaft des Bistums Chur aus dem Jahr 1499—1500, Chur 1899, N. 240.
51. Urkunde im Kreisarchiv Zuoz.
52. Brief im romanischen Copialbuch im Gemeinde-Archiv Zuoz.
53. Plattner, Seite 267.
54. Die sog. Kreise, in welche der Kanton politisch seit 1851 eingeteilt ist, sind grösstenteils, (so auch im Oberengadin) sowohl dem äussern Umfang als vielfach den Kompetenzen nach nichts anderes als die alten Hochgerichtsgemeinden in anderer, dem schweizerischen Bundes- und dem neuen kantonalen Rechte angepassten Gestalt.



55. Siehe auch Nüscheler: Gotteshäuser der Schweiz, Zürich 1864. I. Heft: Das Bistum Chur.
56. Vergl. lat. Orig. Urk. vom 26. August 1488, G. A. Scanfs.  
 Ferner lat. Orig. Urk. vom 23. März 1523, ebendasselbst, enthaltend ein Abkommen zwischen der Mutterkirche in Zuoz und ihrer Filiale in Scanfs betreffend einen Friedhof, Besuch der Mutterkirche an hohen Festen etc.  
 Noch 1615, als das Engadin längst schon protestantisch geworden war, erkannte ein Schiedsgericht in einer Controverse betreffend den Bau einer Filialkirche in Cinuscel, das bis dahin zu Scanfs kirchgenössig gewesen: Die von Cinuscel können ihren begonnenen „Tempel“, ohne dass Scanfs etwas drein zu reden hat, zu Ende führen; doch darf dadurch Scanfs in keinerlei Weise benachteiligt werden und bezieht nach wie vor den schuldigen Anteil derer von Cinuscel an seinem Pfarrgehalt, Unterhalt seiner Kirche etc. Lat. Orig. Urk. vom 4. Juli 1615 im G. A. Scanfs.



57. Andreas Planta kauft vom Bischof den Kornzehnten von „*Fontana merla*“ bis Pontalt. Siehe Anm. 37.
58. Lat. authentische Copie im G. A. Samaden. Ich füge diese nirgends sonst erwähnte wichtige Urkunde im Originaltext als Beilage 1 bei.
59. Das Original dieser für die Rechtsgeschichte des Oberengadins wichtigsten Urkunde scheint in neuerer Zeit verloren gegangen zu sein. Eine rom. Uebersetzung befindet sich im Gem. Arch. Zuoz, *liber novem transumpta*, fol. 11—17. Ich gebe hier eine gekürzte Uebersetzung, die ich aus einem romanischen Drucke von 1796, der möglicherweise dem Original nachgebildet war, vorgenommen habe. Eine deutsche Uebersetzung habe ich sonst nirgends gefunden, weshalb ich eine solche hier als Beilage 2 beifüge.
60. Urk. vom 8. Oktober 1462 im G. A. Zuoz. Deutsche Copie von 1508 und romanische Copie im *lib. novem transumpta* fol. 18.
61. 1468 erhält Bevers von Samaden eine bis auf 8  $\bar{w}$  limitierte Gerichtsbarkeit. Lat. Orig. Urk. vom 22. Januar G. A. Bevers. 1470 tritt der gleiche Fall ein gegenüber Celerina; lat. Orig. Urk. vom 30. Mai im G. A. Samaden.
62. Eine alte romanische Copie dieser Urkunde vom 18. Juni 1469 befindet sich im G. A. Sils. Das Original scheint verloren zu sein.
63. Lat. Orig. Urk. im G. A. Bevers.
64. Lat. Orig. Urk. vom 30. Mai 1470. G. A. Samaden.
65. Lat. Orig. Urk. vom 19. Oktober 1470. G. A. Samaden.
66. Lat. Orig. Urk. vom 22. Mai 1471. G. A. Silvaplana.
67. Lat. Orig. Urk. vom 12. Juli 1475. G. A. Silvaplana.
68. Urk. und rom. Copie im Cudesch cotschen (roten Buch), fol. 38. G. A. Silvaplana.
69. Deutsche Orig. Urk. vom 17. August 1543 im G. A. Samaden.
70. 13. Dez. 1544. G. A. Silvaplana. Urk. und rom. Copie im Cudesch cotschen, fol. 43/44.
71. Deutsche Orig. Urk. vom 24. Nov. 1580. G. A. Samaden.
72. Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens (*cod. dipl.* Bd. V), herausgeg. von C. v. Jecklin, 1883, N. 30. Seite 60. Genau dieselbe Bestimmung wurde auch in den Bundesbrief von 1524 hinübergewonnen, *ibid.* N. 38. S. 83.

73. Urk. zur Verf. gesch. Graubündens, N. 37, Seite 80, Al. 12.
74. Lat. Orig. Urkunde vom 19. Juni 1527 in den G. A. von Zuoz und Scanfs. Den lateinischen Originaltext füge ich bei als Beilage 4.
75. Lat. Orig. Urk. vom 21. April 1530. G. A. Samaden. Siehe Beilage 5.
76. Lat. Orig. Urkunde vom 29. (?) Februar 1543. G. A. Bevers. Schon im Jahre vorher, s. lat. Orig. Urk. vom 26. Okt. 1542 im G. A. Zuoz, hatte Ob-fontana merla den Versuch gemacht, die bis dahin bestandene militärisch-taktische Einheit der Hochgerichtsgemeinde (s. Seite 53) durch Anschaffung einer eigenen Kriegsfahne zu sprengen. Dagegen hatten die Zuozer beim Gotteshausbund protestiert und der Streit war vom Bürgermeister von Chur und 7 Gotteshausleuten folgendermassen entschieden worden:
  1. Das „Fähnlein“ der ganzen Hochgerichtsgemeinde Oberengadin bleibt wie bisher in Zuoz in den Händen des dortigen Mastrals.
  2. Der Fähnrich wird von der Gesamtgemeinde gewählt, und braucht nicht, wie bisher, von Zuoz zu sein.
  3. Nach Beendigung eines Krieges geht das Fähnlein wieder nach Zuoz zurück.
  4. Wenn plötzlich Krieg ausbricht, trägt der Mastral das Fähnlein zu den Truppen des Hochgerichts, und diese wählen dann den Fähnrich.
77. Urk. vom 3. März 1543 im lat. Copialbuch, fol. 160. G. A. Bevers.
78. Deutsche Orig. Urk. vom 26. April 1543. G. A. Zuoz.
79. Lat. Orig. Urk. vom 28. Juni 1452. G. A. Madulein: In einem Streitfalle erkennen die Rechtssprecher des Thales Oberengadin: „Madulein hat in Streitfällen betreffend Bau von Brücken, Wegen u. s. w. dem Entscheide der Nachbarschaft Zuoz zu gehorchen“.
80. Lat. Orig. Urk. vom 18. Sept. 1532. G. A. Madulein.
81. Der grosse Thalrat, comœn grand, bestand aus 16 Abgeordneten aller 11 Nachbarschaften. Zu Anfang des 16. Jahrhunderts an die Stelle der Versammlungen der Gesamtgemeinde getreten, übte er seit dieser Zeit die meistens ehemals denselben

zustehenden Befugnisse aus. Daneben trat, wahrscheinlich später, der sogenannte kleine Thalrat, comœn pitschen, ebenfalls aus den Vertretern der Nachbarschaften bestehend; er befasste sich mehr mit der innern Verwaltung des Hochgerichts. S. Statuten des Hochgerichts Oberengadin, Statüts 1, 2, 4, 5. 1839.

82. Lat. Orig. Urk. vom 26. März 1534. G. A. Zuoz.
83. Urk. vom 14. Mai 1540. Vergl. ferner Urkunden vom:
- |                |   |                 |
|----------------|---|-----------------|
| 9. Juni 1540   | } | im              |
| 12. Juli 1542  |   | G. A. Madulein. |
| 8. Januar 1549 |   |                 |
84. Das Kreisgericht entscheidet inappellabel Streitigkeiten bis zu 500 Fr., also ungefähr bis zum gleichen Betrag, wie das ehemalige Dorfgericht.
85. Es fehlte nicht an Versuchen der Gemeinde Ob-fontana merla, auch die Kriminalgerichtsbarkeit des Hochgerichts an sich zu ziehen. 1572 brach deswegen ein grosser, 5 Jahre währender Streit aus zwischen Ob-fontana merla und dem Hochgericht, resp. Zuoz. In Samaden wurde ein Kriminalrichter ernannt, ein eigener Galgen aufgerichtet und die Gerichtskompetenz der Gemeinden in Zivilsachen auf 30 fl. (ca. 900 Fr.) erhöht. Ein Urteil der 3 Bünde vom 19. November 1577 räumte zwar mit diesen Neuerungen auf; doch liess es den Galgen in Samaden stehen, an welchem nunmehr „malefizische Personen“ von Ob-fontana merla gerichtet werden sollten.
- An der Forderung einer Gerichtskompetenz bis auf 30 fl. hielten die Gemeinden fest, die ihnen, allerdings auf 22<sup>1</sup>/<sub>2</sub> fl. ermässigt, durch Urteil am 14. Oktober 1583 (Urk. im G. A. Samaden, abgedruckt in der Dumengia saira 1898 Seite 522) auch zugesprochen wurde. Streitigkeiten jurisdiktioneller Natur zwischen der Gerichtsgemeinde Zuoz oder Samaden und den autonomen Gemeinden wiederholten sich ferner in den Jahren 1654, 1675—80, 1765 und 1786—90. Um Fragen von prinzipieller Bedeutung handelt es sich jedoch hiebei nirgends.
86. Lat. Orig. Urk. v. 26. Mai 1431. G. A. Bevers.
87. Lat. Orig. Urk. v. 3. Januar 1455. G. A. Bevers.
88. Lat. Orig. Urk. v. 15. Okt. 1473. G. A. Zuoz.

89. Lat. Orig. Urk. v. 18. Sept. 1532. G. A. Madulein.  
 90. Lat. Orig. Urk. v. 26. Sept. 1533. G. A. Madulein.  
 91. Lat. Orig. Urk. v. 5. Juli 1536. G. A. St. Moritz.  
 92. Dies geht mit Gewissheit hervor aus einer Urkunde vom  
 5. Juli 1518 im G. A. Silvaplana.  
 93. Dem Eindringen römischer Rechtsgebräuche förderlich war  
 vor allem auch die grosse Zahl der Bündner, die damals an  
 italienischen Universitäten studierten; vergl. „Verzeichnis der  
 Bündner Studenten in Padua“ v. H. Caviezel im „Anzeiger für  
 Schweizergeschichte“, Jahrgang 21, S. 22. Planta, Chronik  
 S. 139 erwähnt, dass von den im 16. Jahrhundert in Basel  
 studierenden Graubündnern 103 aus dem Oberengadin und nur  
 66 aus den übrigen Teilen Rätiens waren.  
 94. Lat. Orig. Urkunde vom 24. Mai 1538. G. A. Samaden.  
 Siehe Beilage 6.  
 95. Urk. vom 30. März 1540. G. A. St. Moritz; rom. Copie im  
 cudesch cotschen, fol. 19. Siehe ferner; Gedr. Akten und  
 Dokumente zum Silsersee-Prozess. 1900.  
 96. Lat. Orig. Urk. vom 1. Sept. und 26. Sept. 1543 im G. A. Zuoz.  
 97. Urk. v. 26. Sept.; rom. Copialbuch pag. 117. G. A. Pontresina.  
 98. Lat. Urk. v. 20. Mai 1545. G. A. Zuoz.  
 99. Wagner und Salis, Rechtsquellen, S. 383.  
 100. Wagner und Salis, Rechtsquellen, S. 385.
- 
101. Silser Statuten, Art. 30.  
 102. Statuten von Samaden, Art. 51.  
 103. Statuten von Celerina, Art. 117.  
 104. Wer 8 Kühe überwintert hatte, durfte den Sommer über 2  
 Ochsen halten: Stat. v. Sils, Art. 2 und 3.  
 105. Statuten von Samaden, Art. 51/1.  
 106. Statuten von Samaden, Art. 51/6.  
 107. 108. Statuten von Samaden, Art. 53.  
 109. Siehe Urkunde vom 5. Juli 1536. G. A. St. Moritz.  
     21. Aug. 1538.    „    „    „  
     22. Juni 1546. G. A. Zuoz.  
 110. Stat. v. Sils, Art. 46; Stat. v. Celerina 1694, Art. VI/3.  
 111. Stat. v. Samaden, Art. 39; Stat. v. Celerina 1609, Art. 46.

112. Statuten von Samaden, Art. 39.
113. Stat. v. Samaden, Art. 40; von Celerina 1694, Art. VI/5.
114. Stat. v. Samaden, Art. 40; von Celerina 1694, Art. VI/10.
115. Stat. v. Celerina 1609, Art. 55; 1694, Art. VI/4, 8, 12; von Samaden, Art. 43.
116. Statuten von Samaden, Art. 40.
117. Stat. v. Samaden, Art. 49; von Celerina 1609, Art. 51.
118. „Dumengia saira“, Jahrgang 1899, Seite 68.
119. Stat. v. Sils, Art. 55; von Celerina 1609, Art. 105.
120. Stat. v. Samaden, Art. 109.
121. Stat. v. Celerina 1694, Art. VI/21.
122. Stat. v. Celerina 1694, Art. VI/21: v. Samaden, Art. 109.
123. Stat. v. Samaden 1674; Dumengia saira 1899, S. 283.
124. Stat. v. Sils, Art. 56; von Celerina 1694; Art. VI/19.
125. Näheres darüber gibt Dr. R. A. Ganzoni, „Dum. saira“ 1897, Seite 124.
126. Miaskowsky, Verfassung, S. 41.
127. Diese Teilung der Alpen innerhalb der Gemeinde erfolgte z. B. in St. Moritz 1562 (vide Urk. v. 12. Juli), in Celerina ebenfalls 1562 (Urk. v. 5. Juli).
128. Die älteste bisher bekannte Alporndung der Schweiz datiert aus dem Jahr 1458. Miask. Verf., S. 41. Gerade ein Jahr früher, 1457 stellt Samaden Statuten auf für seine Alp Roseg. Urk. im G. A. Samaden.
129. Dies wird ausdrücklich bestimmt in einer Urk. v. 25. August 1521, G. A. Celerina.
130. Statuten von Sils, Art. 2, 11, 17, 23—26, 29—30;  
Statuten von Celerina 1609, Art. 70—91.  
Statuten von Celerina 1694, Kap. IX.  
Statuten von Samaden, Art. 45, 46, 51.  
Ferner: Dr. R. A. Ganzoni: Sü d' Alp; Annalas XIII.
131. Dumengia saira 1897, S. 207.
132. Im Gegensatz zu andern Gegenden des Kantons, wo die privatrechtliche Auffassung durchdrang.
133. Siehe Urkunde von 1288 (Anm. 34), wonach der Bischof den Andr. Planta mit Seerechten belehnt und ausdrücklich die Bemerkung daran knüpft, dass vom Ufer aus von jedermann gefischt werden dürfe.



134. v. Maurer, *Gesch. der Markenverf.*, S. 48.
135. In den Celerinerstatuten von 1609 I/5 wird bestimmt: Kein Gemeindegenosse darf sein Grund-Eigentum weder verkaufen, verpfänden, noch sonstwie veräußern; und in Art. 6: Wer das seinige verkauft oder sonstwie verschleudert, wird des Genossenrechts beraubt. . . .
136. Diese Bestimmung wird alle 10 Jahre, zum letzten Mal 1739 auf 50 Jahre erneuert.
137. Urk. vom 1. Mai 1641, G. A. Sils. Vergl. auch Statuten von Sils, Art. 39.
138. Lat. Orig. Urk. vom 25. März 1557. G. A. Zuoz.
139. Urk. vom 6. März 1607, G. A. Celerina, abgedruckt in „Dum. saira“ 1896, S. 414; ferner Urkunden vom 9. Juli 1613 und 29. März 1649, G. A. St. Moritz und Bevers.
140. Vergl. Römer, Seite 118. Gemeindegossen ohne Grundbesitz gab es bis in die neueste Zeit in den Oberengadiner Gemeinden noch gar nicht! Vergl. „Dumengia saira“ 1899, Seite 308. Statut. v. Celerina I/6; ferner Anmerkung 135; Civilstatuten des Oberengadins, Stat. 23, Art. 92.
141. Sartori Tullio, Seite 81.
142. Ueber das Folgende siehe R. Sohm, a. a. O., Seite 141 fg.
143. Sohm a. a. O.; vergl. auch Sartori T., S. 83.
144. O. Stobbe, *Deutsches Privatrecht* 1893, Seite 506.
145. Heusler, *Rechtsverhältnisse etc.*, Seite 105: „Wahrlich, nicht der Sondergüter wegen ist das Gemeinland da, sondern die Sondergüter sind ausgeschieden worden zur Ermöglichung einer naturgemässen Nutzung des Gemeinlandes“.
146. Zu derselben Ansicht waren auch Renaud, a. a. O., S. 99 und Römer, a. a. O., S. 118, gekommen.

# Beilagen.

Chronologisch geordnet.

Nr. 1.

## Schiedspruch vom 13. Oktober 1438

betreffend die

Wahl eines Mistral in Ob- und Unter-fontana merla.

In nomine domini Amen!

Millesimo quadringentesimo trigesimo octavo die martis tredecimo mensis octobris.

Ibique cum lis et discordium fuit et erat inter homines vallis Engadinæ super pontem altum videlicet inter homines habitantes subtus Fontem Merulam ex una parte. Et homines habitantes super Fonte Merula ex alia parte. Et hoc pro iudicio et jurisdictione ibidem, et pro præscripta lite et discordia venerunt et comparuerunt Gaudentius dictus Pollina et Jacobus dictus Mustalla nomine et vice vicinitatis de Sellio, et Petrus dictus Zorla nomine et vice vicinitatis Sylvaplana et Januttus filius quondam Tampestæ nomine et vice vicinitatis Celerina et Petrus filius quondam Jacobi Berte nomine et vice vicinitatis de Pontesaracina et de Laret et Togijs filius quondam Andreossa Bartholomeus dictus Rubin, Jacobus filius quondam Bockell et Zuff filius quondam Bikun nomine et vice vicinitatis de Samadeno et Marcus filius quondam Tobix Julbert de Bivero pro se tantum. Leo filius quondam Keller et Miravelios nomine et vice vicinitatis de Camogaste; Fortunus Planta Jacobus dictus Forabusk et Petrus filius quondam Travers nomine et vice vicinitatis de Zuoz; Scevus filius quondam Simonis Ikier, Cunradus filius quondam

Butatz et Januttus filius quondam Zanoie Jak nomine et vice vicinitatis de Scanf, omnes subscripti pro iudicis et iuridicatione ut superius continetur, communiter et amicabiliter comixerunt in manibus strenui viri domini Johannis de Marmorea<sup>1)</sup> militis ad diffinendum et ad concordandum illud discordium quod erat inter homines comunitatis vallis Engedinæ subtus fontem merulam ex una parte et homines super fontem merulam ex alia parte.

Cuibus Johannes de Marmorea miles cum consilio prudentum virorum dicit, percipit et pronunciat in hunc modum:

Videlicet quod proscriptæ partes pro illis iudiciis et Jurisdictionis prout superius continetur, quod scriptæ ambe partes debent esse, stare et permanere et obedire in omni illo gradu iure et forma sicut continetur et scriptum est in quadam littera teutonicis verbis scripta et sigillata proprio sigillo reverendissimi in Christo patris et dominum domini Johannis dei gratia episcopi curiensis sub anno millesimo quadragesimo trigesimo octavo primo die lunæ post festum sancti Laurentii. Item præfatus dominus Johannes de Marmorea miles approbat illam litteram esse bonam, ratam et firmam et incorruptam prout plene in dicta littera continetur et scriptum est.

Item proscriptus dominus Johannes de Marmorea ulterius dicit et pronunciat quod comunitas vallis Engedinæ super pontem altum communiter eligere unum iudicem sive ministralem sicut ab antiquo elegerunt.<sup>2)</sup> Item præfata comunitas debet similiter elegiere sententiatores communiter sicut ab antiquo elegerunt sententiatores.

Item ulterius præfatus dominus Johannes dicit et pronunciat quod præfata comunitas debet eligere et in adiutorium dare uni iudici sive ministrali viros octoginta plures vel pauciores in laudi comunitatis, videlicet quadraginta subtus Fontem Merulam et quadraginta super Fontem Merulam, qui octuaginta viri debent astare et in adiuditorium iudicis sive ministralis esse et de solutione illorum octuaginta virorum debet esse in manibus comunitatis.

---

1) Die Marmorea, Marmels waren ein altes bischöfliches Ministerialgeschlecht.

2. Plantas Vermutung (Chronik S. 72), es hätten bei der Wahl des Mistrals vor 1462 nur einige ältere Zuozergeschlechter mitgewirkt, erweist sich demnach als irrig!

Item prefatus dominus Johannes miles dicit et pronuntiat quod iudex sive ministralis cum consilio communis debet eligere unum alium iudicem in Zutz et unum in Semaden et hoc tantum pro advenis sive forensibus quando verus et propius iudex vel ministralis non esset in illis duobus vicis videlicet in Zutz et in Semaden.

Item proscripta sunt omnia collocata et ordinata non prisvanda iura communis erga reverendissimum in Christo patrem dominum episcopum curiensem.

Item ibique omnes subscripti de proscriptis vicinitatibus et eorum nomine et nomine et vice suprascriptarum vicinitatum acceptaverunt subscriptam concordiam pronuntiatam et arbitramentum et hac fecerunt eorum bona et spontanea voluntate et confirmaverunt, habere, tenere et observare omni tempore ratum gratum firmum et incorruptum. Actum in vico Semadeni testes interfuerunt ibique S. Nottinus Planta de Zutz, S. Conradus filius quondam, S. Georgi Planta de Zernetz et Petrus filius quondam, Androssæ et quamplures alij fide digni ad hac rogati et vocati signo notarij: Ego Paulus filius quondam, Bertrami Jecklin de Zutz imperiali auctoritate notarius vallis Engedinæ hanc cartam commissionis etc.

Ego Jakobus Biffronus ab autentico exemplari transscripsi.

~~~~~  
Nr. 2.

Convention vom 7. Mai 1462.

Im Namen des Herrn, Amen!

Im Jahre nach dessen Geburttausendvierhundertzweiundsechzig, Indiktion zehn, Freitag den 7. des begonnenen Monats Mai.

Nachdem schon viele Streitigkeiten, Anstände, Zwistigkeiten, Uneinigkeiten und Misshelligkeiten entstanden waren und zu befürchten war, dass in Zukunft noch grössere entstehen könnten im Thal Oberengadin ob Punt alta, nämlich zwischen der Nachbarschaft und den Leuten von Zuoz und der ganzen Gemeinde Unterfontana merla auf der einen Seite, und der ganzen Gemeinde und den Leuten von Ob-fontana merla auf der andern Seite, — alle vom Thal Oberengadin ob Punt alta, Diöcese Chur, — betreffend gewisse Streitigkeiten, Anstände, Zwistigkeiten, Uneinig-

keiten und Misshelligkeiten wegen der Regierung oder Gerichtsbarkeit, welche Streitigkeiten sie miteinander seit vielen vergangenen Jahren und Tagen hatten und bis auf den heutigen Tag noch haben, haben sich, Dank dem höchsten, allmächtigen Gotte, die erwähnten beiden Parteien in Freundschaft geeinigt, um mit gutem Willen und auch zu grösserem Vorteil Frieden, Ruhe, Freundschaft und Eintracht zwischen den beiden Gemeinden, oder im ganzen Oberengadin, Ob-Puntalta, wiederherzustellen. Es versammelten sich und kamen schon einige Tage vorher, (vor dem 7. Mai) zusammen die weiter unten bezeichneten Männer, um, wie erwähnt, jene Zwistigkeiten zu beseitigen, sei es in eigenem Namen oder im Namen einer Nachbarschaft aus den zwei Gemeinden: Zunächst die vornehmen und besonnenen Herren Hartmann und Andreas, beide aus der Familie Planta in Zuoz, und mit ihnen Jodokus Raschèr und Anton Effer, beide auch von Zuoz, alle vier sowohl in eigenem Namen als an Stelle aller Herren Planta und im Namen des grösseren Theils der ganzen Nachbarschaft von Zuoz und ihrer Fraktionen, nach Aussage der bezeichneten vier Männer. Und mit ihnen Jakob, genannt Putz, und Faraböesch, Bevollmächtigte von Scanfs, sowohl in eigenem Namen als im Namen der ganzen Nachbarschaft von Scanfs, wie sie erklärten. Und mit ihnen Peter, genannt Matoela, und Gaudenz Madulein, Bevollmächtigte von Camogasc, beide sowohl in eigenem als im Namen der ganzen Nachbarschaft von Camogasc, wie sie erklärten. Und diese acht erwähnten Männer sind, nach ihren Aussagen, vom gesamten Volke als Bevollmächtigte der einen Partei (Unter-fontana merla) erwählt worden.

Item auf der andern und für die andere Seite Janett, genannt Frascha, von Bevers, auch in eigenem Namen und im Namen der ganzen Nachbarschaft von Bevers, wie er erklärte. Und mit diesem Peter, genannt Pretz, Musaum von Samaden und mit diesen auch Jakob, genannt Mut, Andreoscha, auch von Samaden, und auch diese beide sowohl in eigenem als im Namen der ganzen Nachbarschaft von Samaden, wie sie aussagten. Und mit ihnen Andrea, genannt Mutera, Tempostan von Celerina, auch sowohl in eigenem Namen als an Stelle der ganzen Nachbarschaft von Celerina und von Cresta, wie er erklärte. Und mit ihnen Beltram Susing und Bonafé Beltram, beide von Pontresina, auch in eigenem Namen

und im Namen der ganzen Nachbarschaft von Pontresina, wie sie erklärten. Und mit ihnen Jakob, genannt Mutt, und Janett Blœn, beide von St. Moritz, auch in eigenem Namen und an Stelle der ganzen Nachbarschaft von St. Moritz, wie sie erklärten. Und mit ihnen Nuot Zoarla von Sylvaplana, ebenfalls sowohl in eigenem als im Namen der ganzen Nachbarschaft von Sylvaplana, wie er erklärte. Und mit ihnen Janett, genannt Prodais, von Sils, auch in eigenem Namen und im Namen der ganzen Nachbarschaft von Sils, wie er aussagte. Und diese eben bezeichneten Männer sind die Vertreter der andern Partei, wie sie erklärten. Daraufhin haben alle aufgeführten Männer erklärt und versichert, dass sie von den obgenannten Nachbarschaften erwählt seien und auch vollkommen weitgehendste Freiheit und Vollmacht hätten zu scheiden und zu entscheiden, zu lösen und zum Austrag zu bringen alle schon erwähnten Streitigkeiten, Anstände und Zwistigkeiten. Und mit ihnen der vornehme und besonnene Herr Conradin Planta, gegenwärtig regierender Landammann des ganzen Thales Oberengadin ob Puntalta. Allen diesen bezeichneten und erwähnten Männern wurde der Streit zwischen den genannten zwei Gemeinden und Nachbarschaften vom gesamten Volke zur Schlichtung übergeben, wie sie öffentlich erklärt und bekräftigt haben. Nachstehendes haben sie beschworen unter Berührung des heiligen Evangeliums: dass sie oben bezeichnete Streitigkeiten, Anstände und Zwistigkeiten in Freundschaft, nach bestem Wissen und Gewissen zur Entscheidung und zum Austrag bringen wollten.

Nach Anrufung des Namens Jesu Christi haben alle die oben genannten, von den zwei Gemeinden erwählten Männer einstimmig und eines Sinnes, mit gutem Willen erklärt, vereinbart und entschieden und erklären, vereinbaren und entscheiden, was folgt:

1. Die gesamte Kriminal-Gerichtsbarkeit, sowie auch Galgen, Schandpfahl und alles, was mit peinlichem Gericht zusammenhängt, soll wie von Alters her in Zuoz sein und verbleiben.
2. Ebenso haben sie erklärt, vereinbart und entschieden und erklären, vereinbaren und entscheiden: Wun und Weid, Wald, Abfallholz, Gesträuch und Reisig sollen wie seit alten Zeiten auch in Zukunft im Eigentum der Gesamtheit verbleiben.

3. Weiter haben sie erklärt, vereinbart und entschieden und erklären, vereinbaren und entscheiden: Die Leute der Gemeinde von Ob-fontana merla sollen in allen Streitigkeiten mit denen von Unter-fontana merla, handle es sich um Schulden oder um Guthaben irgend welcher Art, ihr Recht in Zuoz suchen.
4. Weiter haben sie erklärt und entschieden: Streitigkeiten zwischen Angehörigen der Gemeinde Ob-fontana merla, handle es sich um Schulden oder Guthaben, sollen vor dem Gericht in Ob-fontana merla entschieden werden, heute und in alle Zukunft.
5. Ebenso haben sie erklärt und entschieden: Personen, die vor dem Gericht von Ob-fontana merla unehrerbietig sich betragen, sollen von den Richtern und Rechtsprechern von Ob-fontana merla bestraft und gebusst werden bis zu einem Betrage von 12 solidi und nicht mehr. Falls die Strafe höher ausfallen sollte, so soll sie von nun an und in Ewigkeit von dem Gericht in Zuoz gefällt werden.
6. Ebenso haben sie erklärt und entschieden: Alle sonstigen Bussen und Gefälle sowohl in Ob- als in Unter-fontana merla sollen wie von alters her vom Gericht in Zuoz verhängt werden.
7. Weiter haben sie erklärt und entschieden: Wenn irgend eine Person gegen irgend Jemanden in Ob-fontana merla eine Forderung hat bis zum Betrag von 3 Pfund mittlerer Währung¹⁾ und nicht mehr, so soll diese Summe vor den Vorstehern (covichs) jeder Nachbarschaft in Ob-fontana merla gefordert und geltend gemacht werden können, nämlich von Nachbarschaft zu Nachbarschaft, jedoch mit Ausnahme der Erb-, Pacht- und Seezinsrechte, welche letztere der Gerichtsbarkeit der obgenannten Gemeinde Zuoz, wie oben, unterstehen. Wenn die Streitsumme aber den eben genannten Betrag übersteigt, dann soll sie ganz der Gerichtsbarkeit besagter Gemeinde Zuoz unterliegen, von heute an in Ewigkeit.

1) Heutiger Verkehrswert zirka 25 Fr.

8. Weiter haben sie erklärt und entschieden: Alle Sequester-Streitigkeiten, die sich in Ob-fontana merla ereignen sollten, müssen, falls Leute aus Unter-fontana merla dabei beteiligt sind, s. Art. 9, in besagter Gemeinde Unter-fontana merla zum Austrag gelangen und von dem Gericht in Zuoz entschieden werden.¹⁾
9. Ebenso haben sie erklärt und entschieden: Alle Sequester-Streitigkeiten zwischen Leuten von Ob-fontana merla unter sich werden entschieden vor dem Gericht besagter Gemeinde Ob-fontana merla.
10. Ebenso haben sie erklärt und entschieden: Alle Niedergelassenen (folasters), die mit irgend einer Person in Ob-fontana merla im Rechtsstreit sich befinden, sollen vor dem Gericht genannter Gemeinde Ob-fontana merla Recht suchen.
11. Ebenso haben sie erklärt und entschieden: Alle Niedergelassenen, die mit irgend einer Person in Unter-fontana merla im Rechtsstreit sich befinden, handle es sich um Schulden oder um Guthaben, sollen vor dem genannten Gericht in Zuoz ihr Recht suchen.²⁾
12. Weiter haben sie erklärt und entschieden: Die genannten beiden Gemeinden des ganzen Thales Oberengadin ob Puntalta sollen sich jährlich einmal versammeln, um über das Wohl und Wehe genannten Thales Oberengadin ob Puntalta zu beraten. Und zwar ein Jahr in Unter-fontana merla in genannter Nachbarschaft Zuoz und das andere Jahr in Ob-fontana merla, dort, wo bisher allein und seit alten Zeiten getagt wurde.³⁾ Diese Versammlung soll zunächst und vor allem einen tauglichen Landammann (Podestat) oder Minister wählen, und zwar einen von genannter Nachbarschaft Zuoz⁴⁾; und wenn auf solche Art ein solcher

1) Vergl. auch Art. 3 und 4.

2) Von Art. 11 an stimmt die summarische, knappe Inhaltsangabe der Urkunde bei Planta, Chronik S. 71, nicht mehr mit der Einteilung in unserm Texte.

3) Diese alljährliche Versammlung hatte bisher in der Nähe der Nachbarschaft Bevers, „nellas Agnias“, also auf Gebiet der Gemeinde Ob-fontana merla stattgefunden.

4) Dass der betreffende der Familie Planta angehören müsse, wird auch hier nicht gesagt!

Landammann oder Minister gewählt ist, so soll dieser unter Berührung des heiligen Evangeliums Gottes in die Hände genannter Gemeinden von Ob- und Unter-fontana merla einen Schwur ablegen. Und wenn ein solcher Landammann oder Minister den Schwur abgelegt hat, soll er zusammen mit den andern Anwesenden einen Stellvertreter oder Minister für Ob-fontana merla erwählen und bestimmen. Und ein solcher Minister in Ob-fontana merla soll auch die Freiheit und Macht haben zu Gericht zu sitzen in allen Rechtsstreitigkeiten, die sich zwischen ihnen (denen von Ob-f. merla) abspielen und in allen Fällen, die in dieser Convention aufgeführt sind, nämlich wenn es die von Ob-fontana merla selbst angeht, in gleicher Art und Weise wie der Landammann oder Minister in Zuoz.

13. Ebenso haben sie erklärt und entschieden: Obgenannte Gemeinden und Leute von Ob-fontana merla sollen verpflichtet sein, acht rechtschaffene Männer als Rechtssprecher oder Urteilfinder (Sentenziaduors und Truaduors) zu erwählen, welche dem Gericht in genannter Nachbarschaft Zuoz angehören sollen, um Urteil und Recht zu sprechen und die Gerechtigkeit auszuüben; und zwar sollen dieselben jeweilen benachrichtigt und dazu aufgeboten werden, wie von alters her.¹⁾
14. Weiter haben sie erklärt und entschieden: Wird eine Person zwiefach vor Gericht geladen, so soll sie immer der ersten Vorladung Folge leisten, und wenn diese erledigt und zu Ende ist, dann sollen die Rechtssprecher oder Urteilfinder verpflichtet sein, die zweite Vorladung nach bestem Wissen und ohne Vorurteil zu erledigen und abzuthun.
15. Weiter haben sie erklärt und entschieden: Wenn irgend eine Person in Unter-fontana merla ohne Grund irgend eine Person in Ob-fontana merla vor Gericht zitiert, so soll eine solche Person in U.-f. m. der grundlos zitierten Person gegenüber in eine Strafe von 10 Pfund²⁾ verfallen.

1) S. Art. 25.

2) Heutiger Verkehrswert zirka 80 Fr. Dieselbe Bestimmung für den umgekehrten Fall, siehe Art. 24.

16. Weiter haben sie erklärt und entschieden: Wenn genannte Gemeinde oder Leute von Ob-fontana merla irgend eine Bestimmung aus den Statuten von Zuoz¹⁾ zur Anwendung bringen wollen, so sollen die von Unter-fontana merla verpflichtet sein, ihnen eine Copie der gewünschten Artikel oder Kapitel zu geben.
17. Weiter haben sie erklärt und entschieden: Gegenwärtiges Instrument soll einige Rechte bezüglich der Gerichtsbarkeit des bischöflichen Vitztum-Amtes,²⁾ soweit solche im Thale Oberengadin ob Punt alt bestehen, niemals weder präjudizieren noch verkürzen.
18. Ebenso haben sie erklärt und entschieden: Jede Nachbarschaft soll verpflichtet sein, ihre Vorsteher anzuhalten, unter Berührung der heiligen Evangelien Gottes, in eigenem Namen und an Stelle aller Kinder und Erben, im Namen seiner Nachfolger und der Nachbarschaft selbst zu schwören und die übrigen (Gemeindegossen) schwören zu lassen: dass sie alle oben erwähnten und geschriebenen Gebote, Abmachungen und Vereinbarungen jetzt und in alle Ewigkeit, so lange Grund und Grat stehen, halten und beobachten und niemals bis in alle Ewigkeit denselben widersprechen oder dieselben übertreten wollten, weder in Worten noch in Thaten, noch in Rede, weder in genanntem Thal Engadin, noch anderswo, an keinem Orte, weder vor einem geistlichen³⁾ noch vor einem weltlichen Richter, weder jetzt noch in alle Zukunft.
19. Ebenso haben sie erklärt und entschieden: Alle oben erwähnten und geschriebenen Gebote, Abmachungen und Vereinbarungen sollen von allen Leuten und Einwohnern des Obergadins beobachtet, gehalten und respektiert werden, in jeglicher Art und Weise, so in diesem Instrument ent-

1) Gemeint sind hier die Civilstatuten der bisherigen Gesamtgemeinde Oberengadin, deren authentisches Manuscript in Zuoz aufbewahrt wurde. Eigene Civilstatuten hat Ob-f. m. damals nicht aufgestellt, so dass auch in Zukunft sowohl Kriminal- als Civiljustiz in beiden Gemeinden nach dem gleichen Gesetzbuche ausgeübt wurden.

2) Dazu gehörte vor allem die Ehegerichtsbarkeit.

3) d. h. dem Bischof von Chur.

halten ist; und es wird hiedurch verordnet, dass jeder Teil der erwähnten Gemeinden, Leute oder Nachbarschaften, sowohl die von Unter-fontana merla auf der einen, als die von Ob-fontana merla auf der andern Seite, der irgend einen Artikel dieser Urkunde nicht beachten und übertreten sollte, in eine Busse von 1000 Dukaten guten Goldes, sowohl nach Gewicht als nach Qualität, verfallen solle zu Gunsten des andern, nicht schuldigen Teiles, der die erwähnten 1000 Dukaten ohne irgend welchen Abzug und ohne Vermittelung des Gerichts oder der Regierung eintreiben könne, und zwar so und in der Weise, dass, wenn der Fall einmal eintreten und die Busse gefordert werden sollte, dennoch diese Urkunde immer noch fest, unberührt, unversehrt und ihrem ganzen Umfange nach bestehen und fortdauern solle, jetzt und fürder in alle Ewigkeit, und dies immer mit bestem Willen und ohne Trug.

20. Weiter haben sie erklärt und entschieden: Wenn der Fall eintreten sollte, dass irgend ein Herr Bischof von Chur, irgend ein anderer Herr oder irgend eine andere Person die Ausführung einer der Verordnungen, Erklärungen und Handlungen, so in diesem Instrument enthalten sind, verhindern wollte, sei es ganz oder teilweise, dann sollen obgenannte beide Parteien und Gemeinden und deren Leute gemeinschaftlichen Widerstand leisten und sich verteidigen zu jeder Zeit und gegen alle und jeden, immer zu gemeinschaftlichem Schaden, Kosten und Vorteil der obgenannten beiden Parteien.
21. Weiter haben sie erklärt und entschieden: Wenn irgend eine Person der obgenannten beiden Parteien gegen dieses Instrument als ganzes oder gegen einzelne Teile desselben, irgend etwas unternehmen sollte, sei es ein Herr Bischof von Chur, sei es irgend eine andere Person, so soll sie in eine Busse von 100 Pfund mittlerer Währung verfallen zu Gunsten der oberwähnten Parteien, welche Busse ohne Rücksicht, Nachlass noch weiteres Urteil eingezogen werden soll; diese Bestimmung soll in die Gemeindestatuten aufgenommen werden. Und wenn es sich ereignen sollte, dass irgend eine Person dagegen handeln oder reden würde,

- nämlich eine Person der obgenannten Parteien oder Gemeinden ob Punt alta, so soll dieselbe als meineidig erklärt und für immer als wortbrüchig angesehen werden und bleiben.
22. Weiter haben sie erklärt und entschieden: Wenn die obbezeichneten Gemeinden oder Leute ein Instrument besitzen sollten, welches die genannten Streitigkeiten heutigen Tages noch betrifft, so soll dasselbe als null und nichtig erklärt und ohne jeglichen Wert sein.
23. Ebenso haben sie erklärt und erklären: die oben erwähnten gerichtlichen Vorladungen sollen auf gleicher Stufe stehen, d. h. in Ansehung der Rechtssprecher allein. Wenn aber in der Ausübung der Gerichtsbarkeit unter den Gemeindebürgern, sei es in Unter- oder in Ob-fontana merla, irgend eine Person von beiden Gerichten zitiert wird, so soll sie immer der ersten Aufforderung und war bis zum Ablauf des dritten oder vierten Tages, Folge leisten, wenn dies nicht schon früher geschehen könne; und nachher soll sie der zweiten Aufforderung oder Zitation nachkommen, spätestens bis zum vierten Tage nachmittags, mit gutem Gewissen und ohne irgend welchen Nachteil.
24. Ebenso haben sie erklärt und erklären: Das Recht derer von Ob-fontana merla, wegen unberechtigter gerichtlicher Vorladung eine Entschädigung von 10 solidi zu verlangen, wird in gleichen Fällen auch denen von Unterfontana merla denen von Ob-fontana merla gegenüber zugesprochen.¹⁾
25. Endlich haben sie erklärt und vereinbart: Sobald die Versammlung die zwei Landammänner in oben angeführter Weise erwählt hat, sollen die beiden mit den übrigen Gewählten und Versammelten 16 ehrenwerte Männer zu Rechtsprechern oder Urteilsfindern erwählen und bestimmen, welche bei den heiligen Evangelien Gottes schwören sollen, Gericht und Regierung in genannter Nachbarschaft von Zuoz zu bilden, und demselben zu gehorchen, Recht zu sprechen, zu urteilen und zu entscheiden;²⁾ nämlich acht

1) Siehe Art. 15.

2) Ihnen sollte die Ausübung der Kriminalgerichtsbarkeit und der Entscheid in denjenigen Civilfällen zustehen, wo das Civilgericht von Ob-fontana merla nicht kompetent war.

aus jeder Gemeinde, um zu erkennen nach bestem Wissen und Gewissen, wie es von Alters her gehalten wurde. Und zwar in der Art, dass der Gemeinde Ob-fontana merla das Recht der Ausübung der Gerichtsbarkeit unter ihren Gemeindegossen über all deren Güter in gleicher Art und Weise zustehen solle, wie denen von Unter-fontana merla.¹⁾

Zum Schlusse haben die Vorsteher jeder Nachbarschaft in deren und in ihrem eigenen Namen auf die heiligen Evangelien Gottes geschworen, wie oben erwähnt, „allen aufgeführten Bestimmungen, Abmachungen und Verordnungen in allen oben auseinandergesetzten Fällen zu gehorchen, sie zu halten und zu beobachten“; ausgenommen die Vorsteher der Nachbarschaft Zuoz, welche nicht anwesend waren.²⁾ Und zu weiterer Bekräftigung und Bestätigung dieses Instruments haben die oben genannten Schiedsrichter aus jeder Nachbarschaft dasselbe mit dem Siegel versehen lassen, nämlich mit dem Siegel des ganzen Thales Oberengadin, ob Pontalta nur; auch haben auf ihren (der Schiedsrichter) Wunsch gesiegelt die eingangs erwähnten vornehmen und fürsichtigen Herren Hartmann und Andreas Planta von Zuoz; und ferner haben gesiegelt die unterschriebenen Notare, immer ohne Nachteil für unsere Herren³⁾ sowohl als unsere Erben, was das Siegel anlangt.

Also geschehen in erwähntem Thal Oberengadin, am Ort Jsla bei Bevers, im Hause des ehrenwerten Peter Tinium von Bevers, wohin als Zeugen gerufen waren: Anton Faza von Travers von Zuoz, gegenwärtig in der Nachbarschaft Scanfs niedergelassen, Mauretzen von Sur-Eu bei Zuoz, Jakob, genannt Tack, von Crasta, Jakob Trussa von Sils, lauter bekannte und vertrauenswürdige Männer, und andere mehr.

Ich, Rudolf, durch öffentliche kaiserliche Vollmacht (per publica Autoritet imperiela) Notar des Thales Bergell, Sohn des verstorbenen Herrn Anton von Salis in Soglio, in gleicher Weise gebeten und

1) Siehe Art. 13.

2) Diese gehörten offenbar zur dortigen Minderheit, die von diesem ganzen Vertrage nichts wissen wollte.

3) Die Bischöfe von Chur.

ersucht, habe diese Schiedsurkunde in obiger Weise aufgesetzt und gewünscht, dass dieselbe vom unterzeichneten Notar Jakob geschrieben werde; ich habe auch die (Vollmachts-) Erklärungen, von denen eingangs die Rede, einer Prüfung unterzogen und zum Zeugnis obiger Entscheidung die Urkunde unterschrieben und mit meinem gewöhnlichen und eigenen Insiegel versehen.

Ich, Jakob von Castelmur, Sohn des verstorbenen Herrn Duri, durch öffentliche kaiserliche Vollmacht Notar des Thales Bergell, habe auf Wunsch des obgenannten Notar Rudolf, diese Schiedsurkunde geschrieben, die Gegenschriften ausgestellt und zur Bezeugung des Vorgehenden, die Urkunde mit meinem gewohnten eigenen Insiegel versehen.

~~~~~  
Nr. 3.

### Quittung vom Jahre 1494.

Der Bischof bestätigt der Gemeinde Oberengadin den Empfang von 900 fl. als Ablössungssumme der Frevelgelder.

Wir Hainrich, von Gottess Gnaden bischoven zu Chur, bekennen für uns und unsere nachkommen, nachdem wir mit gunst, wissen, recht und willen der wohlgeborenen, ehrwürdigen und gelehrten unsern geliebten Thumpropst, Thumdekan und gemeinen Capitel unseres Stifts Chur mit unsern getreuen ammann und ganzer gemeinde unserer Grafschaft im Engadin ob Puntalta, von wegen der ammannschaft daselbst einen vertrag eingegangen, dabei sie uns laut dasselben vertrages und eines schuldbriefs, so wir darum bei uns inhaben, schuldig worden sind:

Neunhundert Gulden, Vicht, dass uns die benannten amann und gemeinde im Engadin sollich 900 Gulden nächst von dato dieses briefs gänzlich ausgericht und bezahlt haben. Wir sagen auch dero sy und die nachkommen, für uns und unsere nachkommen quit und ledig und los also, dass sie uns und unseren nachkommen fürhin und laut abgeschehenen geld, nichts mehr schuldig seyn sollen; mit urkund dies briefs besiglet mit unserm anhangenden secret insiegel; uns und unsern nachkommenden sonst in anderweg unschädlich.

Wir Thumprobst, Thumtechant und Gemeinen Capitel bekennen solches wie obgeschrieben steht mit unseren recht, gunst, wissen und willen beschehen seye.

Zu urkund haben wir unsers capitels insiegel auch an diesem brief hängen lassen; der geben ist zu Chur am Samstag vor Johannes Baptista des Jahres, da man zählt nach der Geburt Christi unseres lieben Herrn tausend viehhundert neunzig und vier Jahr.

Copie auf einer Gamertinger Urkunde im Kreis-Archiv Zuoz.

Nr. 4.

**Die Nachbarschaften im Oberengadin erhalten eine auf  
15 fl. limitierte Gerichtsbarkeit etc.**

(19. Juni 1527.)

In nomine domini nostri Jhesu Christi Amen.

Anno a nativitate eiusdem millesimo quingentesimo vigesimo septimo, indictione ultima, die vero mercurii decimo nono mensis Junii, cum sit, quod homines et gubernatores vicinitatis de Tzutzio, loci engedine superioris, ac etiam homines ac advocati vicinantiæ de Samédenn, prioris destrictus, inter se certas differentias moverint, nec non homines et convici aliarum sex vicinitatum in dicto destrictu existentium, videlicet: Schkanff, Kamogasch, Bëvër, Zellarina, Sang Moricii et Pount Taresina etiam quasdam discordias sigillatim moverint contra supranominatas vicinitates de Tzutzio ac Samédenn, et alternative suprascriptæ due vicinantiæ Tzutza ac Samédenn contra alias sex vicinitates moverunt adeo, quod nulla amicabili concordia potuerunt aliquod medium inter se invenire ita, quod oratores ligæ domus dei, in civitate Curiensi congregati, in publica dieta de eorum mero imperio et potestate, auditis partibus et earum allegationes per modum rescripti hanc causam comiserunt honorificis et discretis Valtero Valtier, civi Curiensi, ordinantes ac creantes eum in eorum verum iudicem ac ministrum, quatenus accedendo, ubi propterea fuerit accedendum, et auditis omnibus quæ per partes fuerint coram eo producta cum infrascriptis iuratoribus, eo modo et forma electis ac deputatis, videlicet: Johanne Doscha de Suprasaxo, Bartholomeo



Joch de Vatz, Stephanno Leonardi de Frischnou, Petro Portigall de Ygys, Fridrico Passin de Poschklaff, Agustino de Sendes, Jacobo de la Nessa de Ramyss, Caspar Ministro in valle Monasteell ea amicabiliter aut de rigore iuris determinare et ad finem perducere meliori modo, quo potuerint cum conclusione, quod, quicquid per eosdem iudicantes inter prænominatas partes venerit iudicatum, huiusmodi iudicationi et sententiæ de præcepto speciali dictorum oratorum deberent omnes partes obtemperare ex equo ac adimplere per modum sententiæ quod transivit in rem iudicatam, vigore cuius comisionis et ordinationis dictus iudex cum suis trovatoribus in loco de Camogasko, pro tribunali sedens, coram eo comperuerunt homines et procuratores vicinitatum de Schkanff, Kamogaschk, Bever, Zellarina, Sant Morezii ac Pount Terassina et talem querelam fecerunt contra homines comorantes in Tzutzio videlicet, quod ipsi de Tzutzio talem prærogationem et avantagium haberent, quod ad eorum beneplacitum possent cum iure convenire omnes homines, habitantes in quacunque dictarum sex vicinitatum, sub suo ministrali in Tzutzio, quare peterent iure mediante quatenus compellerentur dicti de Tzutzio, uti desisterunt ab huiusmodi iure et avantagio, ita et taliter, quod fieri deberet aliqua discursio inter eas partes qua posset utraque partium sua comoditate potiri in eo, quod pertinet ad tenendam iustitiam.

Item in simili forma egerunt contra homines et gubernatores de Samëdenn allegando, quod ministralis, qui eligitur pro hominibus communitatis suprafontanam merlam, semper fuit et stetit in dicto loco de Samëdenn, et ibi alie vicinitates coactæ fuerunt obedire iuri, et ex equo talis ministralis eligitur nomine totius communitatis suprafontanam merlam, peterunt iure mediante fieri ordinationes, quod ministralis suprafontanam merlam possit eligi in quacunque dictarum vicinitatum suprafontanam merlam, et ibi etiam administrare iustitiam, sicut hactenus in Samëdenn fecit et quod non sint obligati ulterius adeo strenue obedire iuri in Samëdenn.

Ad hoc responderunt homines et gubernatores de Tzutzio, quod sibi maxime enorma et extraneum videretur de in actione communitatis attento, quod præ manibus sit instrumentum inter eas partes, declarans quomodo esset et administranda iustitia ac etiam qualiter ascua et pascua deberent gaudere, quod instrumentum vellent observare eo modo, ut in eo fit mentio, et si in aliquo

puncto deberet tale instrumentum frangi aut minui, suum desiderium foret, quatenus fieret una generalis divisio omnium in dicto instrumento commemoratorum; itaque non haberent quotidianas discordias ad invicem. Pariformiter homines et ministri de Samëdenn respon- sionem dederunt, quod iam pluries fuerit inter partes mota talis differentia, que quidem fuit etiam de amicabili concordia sedata ac etiam cum sententia diffinita de quibus constarent instrumenta, quibus ordinationibus et sententiis vellent stare ac obedire.

Et auditis partibus cum omnibus suis allegationibus, verbo- tenus factis, dictis et contradictis, auditisque omnibus eorum in- strumentis, lectis et perlectis ad earum beneplacitum, et postquam fuit per omnes partes facta submitio generalis, dei nomine invo- cato, a quo iusta cuncta procedunt, sententiatum ac diffinitive de- cretum est et fuit per prænominatos iuratores eo modo ordinos, ut superius fit mentio, et me notarium subscriptum cum eis ea condicione, ut sequitur, item, quod ministralis quicumque ellectus fuit in Samëdenn aut pro aliis vicinitatibus de suprafontanam merlam, deberent semper stare et permanere in loco de Samëdenn et qui sit de Samëdenn.

Item decretum est et fuit, quod quelibet vicinitas superius nominata, videlicet: Schanff, Camogask, Bever, Zellarina, Sancty Morecy ac Pount Terasina sigillatim debent habere facultatem ad elligendos tott sententiatos, qui sint sufficientes ad ministrandam iustitiam pro summa florenorum renensium quindecim cuiuscunque prophani, tum compatriotis et advenis; etsi aliquod discrimen eve- niret adeo, quod vellent tales electi causam coram eis motam per plures, quam per se ipsos diffiniri, prout debent semper ad se vocare tot iuratores de proximioribus, quam possint causam terminare.

Item sententiatum est ad præcavendum expensas ac labores pauperum, orfanorum ac viduarum, quod quelibet vicinitas cum suis ellectis trovatoribus possit providere et advocatos dare orfanis et viduis ac aliis indigentibus.

Item in reliquis superius non descriptis debent omnes partes obedire et stare iuri, sicut de antiquo fecerunt, de loco in loco, et gaudere nihil divisum, sicut in instrumento eorum conventionis fit mentio, tam in ascuis et pascuis, quibus in regimine, et tenenda iustitia. Quod quidem instrumentum scriptum est per ser Rodolfum Salici, Prægallie notarium, de anno ut in eo fit mentio.

Actum et pronuntiatum in Camogasko, in domo Antonii dicti Schuller. Ibi fuerunt testes dicti, iudex ac iuratores in præsentia omnium partium.

Ego, Johannes Simonis de Bragaciis, publicus Prægallie notarius, præmissis omnibus tam ordinationi et commissioni, quod sententiæ et decretis interfui, ea quæ sic agitur vidi et audivi unde rogatus hoc publicum sententiæ instrumentum de iuris præcepto scripsi ac confeci et in præmissorum omnium et singulorum signo cum solito signo subscripsi ac subsignavi et ad veram evidentiam robor ac testimonium dicti instrumenti dictus iudex suum sigillum de præcepto et nomine totius iuris huic instrumento appendidit, semper sui et eius heredibus abs aliquo damno.

Original im G. A. Zuoz und Scanfs.

Nr. 5.

### Teilweise Bestätigung und Abänderung des Urteils vom 19. Juni 1527.

(21. April 1530.)

In nomine domini Amen!

Anno a nativitate domini nostri Jhesu Christi millesimo quingentesimo tricesimo, indictione tertia, die quarta post festum pastæ, dum commune magnum Semadeni more solito haberetur, orta fuit differentia inter vicinitates Zutzs et Samäden ex una et vicinitates Schkantff, Kamogaschk, Biever, Zellerina, Pontrasina et Sanctum Mauricum parte alia super eo, quod præfatæ sex communitates via iuris totius domus dei obtinuerint iurisdictionem limitatam pro summa renensium quindecim in causis civilibus tantum iuxta tenorem litterarum sententiæ desuper confectarum et prætendebant habere auctoritatem faciendi obedire quamcunque personam subditam suprascriptis vicinitatibus et inobedientes puniendi usque ad summam renensium quindecim. Contradicientibus aliis duabus vicinitatibus et asserentibus talem facultatem ipsis sex vicinitatibus vigore suprascriptarum litterarum nusquam attributam fuisse ulterius prætendentibus ipsos de suprascriptis sex vicinitatibus vigore dictarum

litterarum non posse nec debere convenire ad faciendum aliqua statuta seu locationes earum jurisdictionis, quia illud rederet in detrimentum generalis communis, sed eas vicinitates sigillatim vel separatim locare eorum iurisdictiones, inter (?) supra quibus differentiis iterum et de novo pro generale consilio domus dei suprascriptis partibus ordinata et deputata fuit iurisdictione de communibus domus dei pro expeditionem suprascriptarum differentiarum. Insuper intervenientibus anno, die et loco suprascriptis, nomine communitatis Zutzii nobilibus et prudentibus viris, scilicet: Conradin Plant iudice generalis et Jom et Dusch Plant, Joanne Andreola, Jakobo Schokaun, Joanne de Ponte, Mineda Jacklin et me notario infrascripto; de Schkantff: Jaunt Busch, Joanne Flori Andrea Parnisch et Nicolao Padrut; de Kamogaschko: Jan Pirauna, Petro Drußun Marco (?) et Joanne Zizun; de Biever: Jan Lückin, Jan Gabriel et Jan Ursina; de Samäden: Rodulffo Salisch, Joanne Bifrun iudice supra fontem Merlam et Antonio Plant, Jan Martin Dieng et Jan Lusa; de Zellerina: Nicolao Kesel, Thomas Zatt et Joanne Tyräl; de Pontresina: Nola Mauricio, Thomas et Andrea Mintzin; de Sancto Mauricio: Jan Maletta, Jakobo Gubet et Andreoscha Pauli convicinis mandatariis omnibus suprascriptarum vicinitatum cum plena auctoritate, interponentibus se pluribus de toto communi. Post longas ratiocinationes de communi consensu suprascriptorum electorum nomine præmissarum communitatum fuit concordatum et conventum super differentiis supranominatis in modum qui sequitur: primo, quod suprascriptæ sex vicinitates eorum iurisdictiones inter limitatam secundum tenorem litterarum desuper concessarum uti et gaudere possint et valeant sine impedimento et contradictione aliarum vicinitatum cuiuscunque personæ sub pœna infrascripta. Secundo conventum fuit, quod super inobedientia in qualibet vicinitate totius communis videlicet, si aliqua persona nollet coram iurisdictione sua testificare, assumere advocatiam aut officium iudicantis, tacere coram iure aut alterius similis, tum quælibet iurisdictione de vicinitate in vicinitatem in toto communi possit punire huiusmodi inobedientes pro summa librarum quinque pagamenti et non ultra, et illa pœna cuilibet vicinitati applicari, in qua talis punitio contigerit, et talis inobediens debet semper solvere damnum et expensas propter huiusmodi inobedientiam accrescendas laude iuris, et si aliqua persona banniretur de loco uno ad alium pro testificando

aut cum aliquibus scripturis debet obedire sub pena communis applicanda communi. Ulterius fuit conventum, quod quælibet suprascriptarum sex vicinitatum omni anno Inoctavis pastæ separatim debet elegisse et deputasse suam iurisdictionem cum iudice et iuridice et taliter, quod una iurisdictione non impediatur aliam et quælibet persona pro suo usu gaudere possit ipsam iurisdictionem sub pena suprascripta. Item conventum fuit, quod quando contigerit in aliqua suprascriptarum vicinitatum per iudicem eius propter aliquam causam aut impedimentum non posse super provictis facere, solvere tunc possunt invocare de proximiori ex suprascriptis sex vicinitatibus iudicem aut iuridicos et illi tenentur tunc ire ad faciendum solvere sub pena librarum centum applicandarum communi. Iterum conventum fuit, quod per suprascriptas sex vicinitates in posterum aliquæ locationes, statuta aut ordinationes separatim sine reliquo ipsius communis fieri non debeant, et quæcunque factæ cassæ sint nulliusque valoris etiam sub pena suprascripta. Item conventum fuit, quod iudicata per iurisdictionem maiorem impediri aut infringi non debeant per minorem et e converso, et quod iurisdictione suprascriptarum vicinitatum cedat iurisdictioni maiori aliarum vicinitatum data paritate Banidarum. Item conventum fuit, quod suprascriptæ sex vicinitates in aliquo non debeant excedere limitationem eis attributam vigore eorum indulti neque aliæ vicinitates aliquo modo super pertinentiis suprascriptarum sex vicinitatum de iudicando se intromittere sub pena suprascripta.

Item conventum fuit, quod in reliquis omnibus in præsentibus concordia aut conventionem non expressis aut specivocatis (sic!) debent se suprascriptæ omnes vicinitates et totum commune regere et servare prout vetus observatio litteræque ordinum communis continent in civilibus et criminalibus penitus nihil dempto. Ultimo est conventum, quod quæcunque vicinitatum suprascriptarum omnium totius communis omnia supra conventa et specivocata non servaret in omnibus et per omnia protinus, sed contraveniret, talis debet puniri in pena florinorum centum pagamenti applicanda communi, quam penam illico post excessum a quocunque contrafaciente debet iudex totius communis excipere laude ipsius communis totiens, quotiens contrafactum fuerit et nihilo minus omnibus suprascriptis firmis et perpetuo duraturis manentibus. Actum in Samäden anno die et loco et præsentibus suprascriptis quorum iussu prius rogavi instrumentum requisitus.



Et ego Joannes fillius cuiusdam Jacobi Traversii de Zutzs, publicus sacra imperiali auctoritate notarius, quia unacum superscriptis, dum præmissa agerentur, omnibus præsens fui, ideo hoc publicum instrumentum rogatus tradavi et scripsi meque in præmissorum omnium fidem et testimonium signo tabellionatus et nomine meis sollitis et consuetis requisitibus subscripsi.

Original im G. A. Samaden.

Nr. 6.

### Territorialteilungs-Instrument vom 24. Mai 1538.

In nomine domini Amen!

Anno a nativitate ejusdem millesimo quingentesimo tricesimo octavo, indicione undecima die vigesima quarta mensis May.

Cum maxima controversia orta fuerit inter vicinitates Samaden et Bevers ex una et reliquam communis Engadinæ Superioris partem ex altera occasione pascuorum, finium et communiarum dicte Communis; quia illi de Samaden emerunt alpem unam in Valle Camœra, et unam aliam in Silvaplana, ultra lacum, et illi de Bever volebant ædificare alpem unam in finibus viciniæ de Scanf et etiam alpes emere aut de novo ædificare in pascuis communibus potissimum cum omnia pascua in toto Comuni (excepta proprietate cuiuslibet vicinitatis et particularis personæ) sint communia et indivisa, urgente ad hoc necessitate; quibus reliquæ vicinitates Communis contradicebant, operentes: ipsis vicinis de Samaden et Bever illud quod pretendebant ut supra non licere et minime fieri debere et si Alpibus pro eorum usu aut pascuis egerent, tunc deberent alibi emere prout fecerunt et aliæ vicinitates, et se inter eorum fines continere, aliasque vicinitates sicuti præsumebant in eorum finibus non turbare aut molestare, qua quidem differentia sæpenumero coram jure et Comuni hinc inde per ipsas partes agitata et disputata fuit, tamen non determinata. Tandem hodie iterum causa præmissa congregato toto Comuni in solito loco paludis: Me infra scripto notario et iudice ipsius Communis, videlicet nobilibus et prudentibus viris Parcival Planta, Gaudentio de Juvalta, Aminadabab Jecklin et Petro Florini Jodoci de Zutz, Gaudentio Maduleno et Johanne Pirauna de Camo-

gasco, Janett Bieti et Pietro Perini de Scanff, Mauritio Thoma, Mauritio de Pontrasina, Andrea Gratzschin de Cellerina, Johanne Malette de St. Mauritio, Petro Tonin de Sylvaplana et Gaudentio Deng de Selio. Ex parte vero illorum de Samaden intervenerunt Antonius Planta et Andreas Bifrun, convici illius vicinitatis, una cum Jacobo Bifrun, Georgio Traviers et Florino Guitzun; et illorum de Bever intervenerunt Gaudentius Tirell, Jan Ziehin et Nutt Catta, omnes cum plena auctoritate supra scriptarum vicinitatum, coram quibus supra scripta controversia iterum ad longum ventilata (!) fuit; denuo convenerunt supra scriptæ partes mutua concordia, ad infra scripta pacta et conventiones promittentes, sibi vicissim pro eis eorumque hæredibus successoribus perpetuo ea et eas servare et observari facere inviolabiliter.

Primo quod omnia pascua communia vicinitatum Samaden, Bever, Cellerina, Pontresina aut aliarum dividantur et termini plantentur, ita ut quælibet harum vicinitatum proprios habeat fines terminatos, exceptis illis pascuis vel finibus qui clare et constant terminis termitis, ab aliquabus vicinitatibus emptis seu bonis scripturis, instrumentis aut jure ipsis vicinitatibus assignatis; inter illos de Bever, Camogascum est conclusum, si voluerint uti et gaudere finibus eorum consuetis prout eorum conventiones et scripturæ continent, tunc possunt; si vero voluerint ut termini et inter eos plantentur, tunc debeant et plantari ut supra.

Item conventum est, quod divisio et termorum plantatio fieri debeat per octo viros prudentes et harum rerum expertos per totum Comune elligendos, non partiales. Et ego, infra scriptus notarius una cum illis octo tamquam Mediator debeam intervenire, eo pacto, quod ubi contingeret divisionem fieri in aliqua vicinitate, quod ellectus illius vicinitatis cedat.

Item conventum fuit quod factis divisionibus ut supra et terminis fixis seu finibus ellectis, ex tunc quælibet vicinitas debeat manere, seque continere infra suos fines et terminos, pasculando sine damno aliarum vicinitatum.

Item conventum est quod quidquid exbursatum (?) esset ab illis de Samaden emendo Alpes in Camœra aut Sylvaplana, debeat eis restitui a vicinitatibus Zutz, Camogasc, et Sylvaplana.

Item ultimo conventum est, quod illi de Samadeno et Bever possint et valeant emere vallem Bever et illa uti et gaudere pro suo proprio bono prout eis placuerit, sine aliqua contradictione et impedimento ipsius Comunis.

Actum in suprascripto loco Paludis, præsentibus omnibus supra scriptis ellectis ut supra, quorum jussu hoc publicum tradidi instrumentum rogatus.

Et ego Johannes filius quondam Jakobi Traversii de Zutz publicus notarius hoc præsens et publicum conventionis instrumentum, quia omnibus præmissis una cum supra scriptis testibus interfui, tradidi et scripsi meque signo et nomine, meis solitis et consuetis, rogatus et requisitus.



# Register.



|                                                                  | Seite |
|------------------------------------------------------------------|-------|
| Vorwort . . . . .                                                | 1     |
| Quellen und Litteratur . . . . .                                 | 3     |
| Einleitung . . . . .                                             | 5     |
| Die Markgenossenschaft im Oberengadin . . . . .                  | 9     |
| Die Entstehung der autonomen Gemeinde aus der Markgenossenschaft | 31    |
| Schluss . . . . .                                                | 52    |
| Anhang: Die Nutzungsrechte am Gemeinland . . . . .               | 53    |
| Anmerkungen . . . . .                                            | 69    |
| Beilagen . . . . .                                               | 80    |

